GENERALI SMART FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)

Luxemburg

ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

in Form einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital

nach dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 für

Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung

Prospekt

Datum Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG 5

2. DEFINITIONEN 7

3. ORGANISATION DES FONDS 14

3.1. Eingetragener Sitz 14

3.2. Verwaltungsrat 14

3.3. Verwaltung 14

4. ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN 16

4.1. Zugelassene Anlagen 16

4.2. Unzulässige Anlagen 19

4.3. Grenzen der Risikostreuung 19

4.4. Kontrollgrenzen 23

4.5. Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente 23

4.6. Beschränkungen des Gesamtrisikos 35

4.7. Verletzung der Anlagegrenzen 36

5. POOLING 38

6. RISIKEN 40

6.1. Allgemeines 40

6.2. Spezifische Risiken 46

7. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION 62

7.1. Der Verwaltungsrat 62

7.2. Die Verwaltungsgesellschaft 62

7.3. Die Anlageverwalter 63

7.4. Die Verwahr- und Zahlstelle 64

7.5. Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle und Domizilierungsagent 67

7.6. Die globale Vertriebsstelle/die Vertriebsstellen 67

7.7. Abschlussprüfer 68

7.8. Interessenkonflikte 68

8. ANTEILE 69

8.1. Kategorie der Anteilsklassen 70

8.2. Ausschüttungspolitik 71

8.3. Absicherungspolitik 72

8.4. Zeichnung von Anteilen 72

8.5. Rücknahme von Anteilen 76

8.6. Umtausch von Anteilen 79

8.7. Late Trading und Market Timing 80

8.8. Vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs 81

8.9. Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch, die mehr als 10 % der Anteile eines Teilfonds ausmachen 81

9. GEBÜHREN UND KOSTEN 83

9.1. Zeichnungsaufschlag 83

9.2. Rücknahmeabschlag 83

9.3. Umtauschprovision 83

9.4. Fondsgebühren 83

10. NETTOINVENTARWERT 88

10.1. Definition 88

10.2. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil 91

10.3. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil 92

11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 93

11.1. Jahres- und Halbjahresberichte 93

11.2. Hauptversammlungen 93

11.3. Rechte der Anleger 93

11.4. Änderungen an diesem Verkaufsprospekt 93

11.5. Benchmark-Verordnung 94

11.6. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente 94

11.7. Datenschutz 95

11.8. Liquidation – Auflösung und Zusammenführung des Teilfonds 96

11.9. Geltendes Recht 98

12. BESTEUERUNG 99

12.1. Der Fonds 99

12.2. Anteilinhaber 100

12.3. Gemeinsamer Meldestandard 100

12.4. FATCA 101

ANHANG A 103

EINZELHEITEN JEDES TEILFONDS 103

ANHANG B 188

1. EINFÜHRUNG

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über den Generali Smart Funds, die ein potenzieller Anleger vor Anlagen in den Fonds lesen sollte. Er sollte für künftige Referenzzwecke aufbewahrt werden.

Der Fonds ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die nach Luxemburger Recht als eine Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (*société d'investissement à capital variable*) errichtet wurde. Der Fonds untersteht Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Fonds wurde von der Luxemburger Finanzmarktaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) zugelassen. Diese Zulassung erfordert jedoch nicht, dass die Angemessenheit oder Richtigkeit des vorliegenden Verkaufsprospekts oder des vom Fonds gehaltenen Vermögensportfolios durch die CSSF zu genehmigen oder abzulehnen ist. Eine gegenteilige Erklärung muss als nicht genehmigt und illegal erachtet werden.

Der Fonds ist eine einzige Rechtseinheit und wurde als Umbrella-Fonds mit getrennten Teilfonds gegründet. Anteile des Fonds sind Anteile eines spezifischen Teilfonds. Der Fonds kann Anteile von unterschiedlichen Anteilsklassen in jedem Teilfonds ausgeben. Die Anteilsklassen können jeweils spezifische Merkmale aufweisen. Bestimmte Anteilsklassen sind möglicherweise bestimmten Anlegerkategorien vorbehalten. Weitere Informationen zu den Merkmalen der Anteilsklassen finden Anleger in Abschnitt 8 dieses Prospekts.

Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B208009 registriert. Die Satzung wird im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburg („RESA“) veröffentlicht, das das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations des Großherzogtums Luxemburg ab dem 1. Juni 2016 ersetzt.

Weder die Aushändigung des Prospekts noch darin enthaltene Aussagen dürfen so verstanden werden, dass damit impliziert ist, dass alle hierin enthaltenen Informationen zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum des Prospekts immer korrekt sind. Der Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen in einer Rechtsordnung oder an Personen dar, in der bzw. für die ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch den Abschluss und durch weitere Informationen im letzten Jahresbericht und Halbjahresbericht ergänzt. Kopien dieser Dokumente können kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Kein Vertriebspartner, Vertreter, Händler und keine andere Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen als die in diesem Prospekt und in den hierin genannten Dokumenten enthaltenen zu geben; werden solche Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben, sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten.

Der Verwaltungsrat hat jede gebotene Sorgfalt darauf verwandt, zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Tatsachen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und genau sind und es

keine wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine im Prospekt enthaltene Aussage, sei es zu einer Tatsache oder zu einer Meinung, irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Neben diesem Prospekt veröffentlicht der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) bezüglich einer Anlage in den einzelnen Teilfonds, das insbesondere Informationen zum Profil eines typischen Anlegers und zur früheren Wertentwicklung enthält. Das KIID steht jedem potenziellen Anleger kostenlos beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptverwaltungsstelle und den Vertriebsstellen sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung und muss vor Abschluss des Zeichnungsvertrags vom Anleger gelesen werden.

Die Verteilung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile in bestimmten Rechtsordnungen oder an bestimmte Anleger können gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Es dürfen keine Anteile von unberechtigten Personen oder im Namen oder zu Gunsten unberechtigter Personen erworben oder gehalten werden. Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass US-Personen als unberechtigte Personen zu betrachten sind.

Der Fonds muss die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Vor allem gemäß den im Großherzogtum Luxemburg in Kraft befindlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche sind der Fonds bzw. seine Vertreter verpflichtet, die Identität der Zeichner seiner Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) sowie die Quelle von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Beziehung fortlaufend zu überwachen. Das Versäumnis, diese Informationen oder Dokumente bereitzustellen, kann zu Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs-, Umtausch- und/oder Rücknahmeanträgen führen.

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Anleger geeignet, die über genügend Wissen und Erfahrung und/oder über einen Zugang zu fachkundigen Beratern haben, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und rechnungslegungsbezogene Beurteilung der Risiken einer Anlage in den Anteilen vorzunehmen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste zu verkraften, die durch eine Anlage in den Anteilen entstehen können. Anleger sollten ihre eigene persönliche Situation berücksichtigen und sich zusätzlich an ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater wenden, um sich hinsichtlich der möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und rechnungslegungsbezogenen Aspekte beraten zu lassen, mit denen sie nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts konfrontiert sind und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rückgabe, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sind.

DER WERT DER ANTEILE KANN SOWOHL SINKEN ALS AUCH STEIGEN UND UNTER UMSTÄNDEN ERHALTEN ANLEGER DEN ANFÄNGLICH INVESTIERTEN BETRAG NICHT ZURÜCK. EINE ANLAGE IN DEM FONDS BIRGT RISIKEN, EINSCHLIESSLICH DES MÖGLICHEN VERLUSTS VON KAPITAL.

2. DEFINITIONEN

„Rule 144A"-Wertpapiere	Wertpapiere, die gemäß dem OGA-Gesetz als zulässige übertragbare Wertpapiere gelten und gemäß der im Zusammenhang mit dem US Securities Act von 1933 erlassenen Rule 144A sowie mit der Verpflichtung zur Registrierung bei der Börsenaufsichtsbehörde der USA (Securities and Exchange Commission) ausgegeben werden.
ABS	Asset Backed Securities.
Anhang	Der bzw. die Anhänge dieses Prospekts, die ein Teil dieses Prospekts sind.
Anlageverwalter	Der von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Anlageverwaltungsvertrags ernannte Anlageverwalter, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
Anlageverwaltungs-vertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ernennung des Anlageverwalters in seiner jeweils gültigen Fassung.
Anteile	Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die vom Fonds ausgegeben werden.
Anteilsklasse oder Klasse	Eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds, die vom Verwaltungsrat aufgelegt wird, wie in Abschnitt 8 dieses Prospekts beschrieben. Zum Zwecke dieses Prospekts umfasst jeder Teilfonds mindestens eine Anteilsklasse.
Ausschüttende Anteile	Anteile, für die der Fonds Dividenden auszuschütten beabsichtigt und die ihrem Inhaber das Recht auf Erhalt dieser Dividenden gewähren, wenn diese vom Fonds erklärt werden.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag.
CDS	Credit Default Swap.
CHF	Die gesetzliche Währung der Schweiz.
CMBS	CMBS-Anleihen
CRS	Der Common Reporting Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontodaten in steuerlichen Angelegenheiten, wie im CRS-Gesetz dargelegt.
CRS-Gesetz	Das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Common Reporting Standard, das die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der

	Besteuerung sowie das so genannte Multilateral Competent Authority Agreement der OECD über den automatischen Austausch von Finanzkontodaten umsetzt, das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft trat.
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt.
CSSF-Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 zu den Regeln für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden.
CSSF-Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Leitlinien betreffend börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen.
CZK	Die gesetzliche Währung der Tschechischen Republik.
Verwahrstelle	Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwahrstellenvertrags ernannte Verwahrstelle, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
EMT	Die folgenden effizienten Techniken der Portfolioverwaltung: Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihen, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte gemäß der SFTR.
Ergänzend	Dies ist im Abschnitt „Anlagepolitik“ in Anhang A dieses Prospekts als „bis zu 30 %“ zu lesen.
Erstangebot	Der erste Tag oder Zeitraum, an bzw. in dem Anteile einer Anteilsklasse gezeichnet werden können.
Erstausgabepreis	Der Preis, zu dem Anteile während des Erstangebots gezeichnet werden können.
ESMA	Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
ETC	Ein börsengehandelter Rohstoff (Exchange Traded Commodity), der gemäß dem OGA-Gesetz als zulässiges übertragbares Wertpapier gilt und in den kein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist.
ETF	Ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund), der gemäß dem OGA-Gesetz als zulässiges übertragbares Wertpapier, OGAW oder anderer OGA, wie jeweils zutreffend, gilt.
ETN	Eine börsengehandelte Schuldverschreibung (Exchange Traded Note), die gemäß dem OGA-Gesetz als zulässiges übertragbares Wertpapier gilt und in die kein Derivat eingebettet ist.
EU	Die Europäische Union.

EUR	Die gesetzliche Währung der Eurozone.
Eurozone	Die Währungsunion der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro als gemeinsame Währung und alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel angenommen haben.
EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum.
FATCA	Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, der allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet wird, und andere darunter verabschiedete Verordnungen.
FATCA-Gesetz	Das geänderte luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens nach Modell I zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Einhaltung der Steuervorschriften und in Bezug auf die US-amerikanischen Vorschriften über die Mitteilung steuererheblicher Daten, die unter der Bezeichnung Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) zusammengefasst werden.
Feederfonds	Wie aus dem Kontext hervorgeht, ein Teilfonds oder anderer OGAW oder Teilfonds davon, der sich als Feederfonds im Sinne des OGA-Gesetzes qualifiziert.
Fonds	Generali Smart Funds.
Geldmarkt-instrumente	Papiere, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne von MiFID.
Geschäftstag	Jeder volle Arbeitstag, an dem die Banken für den normalen Bankgeschäftsverkehr geöffnet sind (außer samstags und sonntags), sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben.
Gesetz von 1915	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 1993	Das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2004	Das Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung.
Halbjahresbericht	Die vom Fonds zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung des OGA-Gesetzes erstellten Halbjahresberichte.
Hauptsächlich	Dies ist im Abschnitt „Anlagepolitik“ in Anhang A dieses Prospekts als „mindestens 70 %“ zu lesen.

Hauptverwaltungs-stelle	Die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der Verwaltungsvereinbarung ernannte Hauptverwaltungs-, Register- und Transferstelle, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
HUF	Die gesetzliche Währung von Ungarn.
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger gemäß der Definition der Verwaltungspraxis der CSSF.
Investment Grade	Wie in Abschnitt 6.1.5. dieses Prospekts dargelegt, das Kreditrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bzw. von Aaa bis Baaa3 von Moody's bzw. von AAA bis BBB- von Fitch oder ein entsprechendes Kreditrating einer anerkannten Kreditratingagentur oder ein entsprechendes Kreditrating, das von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrem internen Prozess vergeben wird.
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
Jahresbericht	Der vom Fonds gemäß dem OGA-Gesetz verfasste Jahresbericht.
Kategorie der Anteilsklasse	Familien von Anteilen, wie in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts beschrieben.
Master-Fonds	Wie aus dem Kontext hervorgeht, ein Teilfonds oder anderer OGAW oder Teilfonds davon, der sich als Master-Fonds im Sinne des OGA-Gesetzes qualifiziert.
MBS	Hypothekenbesicherte Wertpapiere
MIFID	Richtlinie 2004/39/EG des Europaparlaments und des Rates vom 21. April 2004 zu Märkten in Finanzinstrumenten in der jeweils gültigen Fassung.
Mitgliedstaat	Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Nettoinventarwert oder NIW	Wie aus dem Kontext hervorgeht, der Nettoinventarwert des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts festgelegt wird.
Non-Investment Grade	Wie in Abschnitt 6.1.5. dieses Prospekts dargelegt, das Kreditrating unter BBB- von Standard & Poor's bzw. unter Baa3 von Moody's bzw. unter BBB- von Fitch oder ein entsprechendes Kreditrating einer anerkannten Kreditratingagentur oder ein entsprechendes Kreditrating, das von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrem internen Prozess vergeben wird.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OTC-Derivate	Derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr (Over The Counter) gehandelt werden.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der OGAW-Richtlinie, d. h. ein offener Organismus, dessen alleiniges Ziel in der gemeinsamen Anlage des von der Öffentlichkeit

	beschafften Kapitals nach dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht.
OGA-Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in dessen jeweils geltender Fassung.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungsrichtlinien und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.
PLN	Die gesetzliche Währung von Polen.
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich aller Anhänge in der jeweils geltenden Fassung.
Referenzwährung	Wie aus dem Kontext hervorgeht, (i) in Bezug auf den Fonds der Euro oder (ii) in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds bewertet und ausgewiesen werden, wie in Anhang A für jeden Teilfonds angegeben.
Regulation S-Wertpapiere	Wertpapiere, die gemäß dem OGA-Gesetz als zulässiges übertragbares Wertpapier gelten und ohne Eintragung gemäß dem US Securities Act von 1933 außerhalb der USA angeboten werden.
Richtlinie 2005/60/EG	Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung.
Richtlinie 2013/34/EU	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates in der jeweils gültigen Fassung.
RMBS	Wohnungsbezogene hypothekenbesicherte Wertpapiere (Residential Mortgage Backed Securities).
Satzung	Die Satzung der Fondsgründung in der jeweils geltenden Fassung.
SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

SRI	Sozial verantwortliches Investment.
Stock Connect	Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, die Programme für den gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger mit ausgewählten, an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) bzw. Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notierten Wertpapieren über die Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“) und das Clearinghaus in Hongkong handeln können.
Teilfonds	Ein Teilfonds des Fonds. Nach Luxemburger Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Kraft Gesetzes sind die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Kontrahenten des Fonds, die aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, auf die diesem Teilfonds zugewiesenen Vermögenswerte beschränkt.
Thesaurierungs-anteile	Anteile, für die der Fonds keine Dividenden auszuschütten beabsichtigt.
TRS	Total Return Swap, d. h. ein Derivatkontrakt, bei dem ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen sowie Kreditverluste, an einen anderen Kontrahenten überträgt.
Übertragbare Wertpapiere	Anteile an Unternehmen oder sonstige Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen entsprechen, Anleihen und sonstige Arten verbriefter Verbindlichkeiten sowie jede andere Art von handelbaren Wertpapieren, die durch Zeichnung oder Tausch erworben werden können, ausgenommen die Techniken und Instrumente, die in Abschnitt 4.5.2. dieses Prospekts beschrieben sind.
Überwiegend	Dies ist im Abschnitt „Anlagepolitik“ in Anhang A dieses Prospekts als „mindestens 51 %“ zu lesen.
Unberechtigte Personen	Jede Person, die nach Auffassung des Verwaltungsrats gemäß den in der Satzung und in Abschnitt 8.4.2. dieses Prospekts dargelegten Kriterien als eine unberechtigte Person angesehen wird.
Unternehmens-gruppe	Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften in derselben Gruppe zusammengefasst sind.
US Securities Act von 1933	Der United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.
USD	Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
US-Person	Für diesen Prospekt, jedoch vorbehaltlich geltender Gesetze und gegebenenfalls vom Fonds den Antragstellern und Übertragungsempfängern von Anteilen mitgeteilten Änderungen hat „US-Person“ die Bedeutung, die in der im Zusammenhang mit dem US Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S dargelegt ist.

Verwahrstellen-vertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ernennung der Verwahrstelle zur Verwahrstelle und Zahlstelle in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungs-gesellschaft	Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwaltungsgesellschaftsvertrags ernannte Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 3 dieses Prospekts angegeben.
Verwaltungs-gesellschaftsvertrag	Der zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds
Verwaltungsrats-mitglied	Ein Mitglied des Verwaltungsrats.
Verwaltungs-vereinbarung	Die zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptverwaltungsstelle getroffene Vereinbarung bezüglich der Ernennung der Hauptverwaltungsstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Website der Verwaltungs-gesellschaft	http://www.generali-investments.lu
Zeichnungsformular	Die Formulare und sonstigen Dokumente, die jeweils vom Fonds ausgegeben oder angenommen werden und die der Anleger oder die im Namen des Anlegers handelnde Person ausfüllen, unterschreiben und zusammen mit der Begleitdokumentation an den Fonds oder seine Vertretung zurücksenden muss, um einen Erst- und/oder Folgeantrag auf Zeichnung von Anteilen zu stellen.

3. ORGANISATION DES FONDS

3.1. Eingetragener Sitz

Generali Smart Funds
(eingetragener Sitz)
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Luxemburg B208009

3.2. Verwaltungsrat

VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATS

Bruno Guiot
Head of Generali Individual Savings Solutions
Assicurazioni Generali S.p.A.

ANDERE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Mike Althaus
Legal Representative
Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio – deutsche Zweigstelle

Pierre BouchomsGeneral ManagerGenerali Investments Luxembourg S.A.

3.3. Verwaltung

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Santo Borsellino
Chairman
Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di
gestione del risparmio
Verwaltungsratsvorsitzender

Pierre Bouchoms
General Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.

Dominique Clair
Chief Executive Officer
Generali Investments Holding S.p.A.

Sophie Mosnier
Independent Director
41, rue du Cimetière
L-3350 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Geoffroy Linard de Guertechin
Independent Director
2, rue Jean-Pierre Beicht
L-1226 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Ernst & Young
35E, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Pierre Bouchoms
General Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.

Guillaume Grange
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.

Davide Pavese
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.

ANLAGEVERWALTER

DWS International GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

FIL Pensions Management
Oakhill House, 130 Tonbridge Road
Hildenborough, Kent TN11 9DZ
Vereinigtes Königreich

JPMorgan Asset Management (UK) Limited
60 Victoria Embankment
London, EC4Y 0JP
Vereinigtes Königreich

Amundi Asset Management
90 boulevard Pasteur
F-75015 Paris
Frankreich

Generali Investments Partners S.p.A.
Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli 4
I-34132 Triest
Italien

3 Banken-Generali Investment GmBH
Untere Donaulände 36
4020 Linz
Österreich

UNTERANLAGEVERWALTER

CPR Asset Management
90, boulevard Pasteur
F-75015 Paris
Frankreich

FIL Investments International
Oakhill House, 130 Tonbridge Road
Hildenborough, Kent TN11 9DZ
Vereinigtes Königreich

VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

BNP Paribas Securities Services,
Niederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

HAUPTVERWALTUNG, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND DOMIZILIERUNGSAGENT

BNP Paribas Securities Services,
Niederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

Ernst & Young
35E, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

4. ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN

Das Hauptziel des Fonds besteht in einem Kapitalzuwachs durch die Anlage in einer Reihe diversifizierter übertragbarer Wertpapiere und/oder anderer liquider Finanzwerte, die gesetzlich zugelassen sind. Zu diesem Zweck werden verschiedene professionell verwaltete Teilfonds aufgelegt.

Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Anlageziel und eine eigene Anlagepolitik, die in Anhang A beschrieben ist. Die Anlagen jedes Teilfonds müssen die Bestimmungen des OGA-Gesetzes erfüllen. Die Anlagebeschränkungen und Richtlinien, die in diesem Abschnitt 4 dargelegt sind, gelten für alle Teilfonds, unbeschadet spezifischer Regeln für einen Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt. Der Verwaltungsrat kann jeweils zusätzliche Anlagerichtlinien für jeden Teilfonds aufstellen, beispielsweise wenn es erforderlich ist, die örtlichen Gesetze und Vorschriften in Ländern einzuhalten, in denen Anteile vertrieben werden. Jeder Teilfonds ist als separater OGAW im Sinne dieses Abschnitts 4 zu betrachten.

4.1. Zugelassene Anlagen

4.1.1. Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

(a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.

(b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarkinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der dem Publikum offen steht.

(c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarkinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der dem Publikum offen steht.

(d) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarkinstrumente aus Neuemissionen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem sonstigen geregelten Markt, wie oben unter a) bis c) genannt, beantragt wird, oder im Falle von Rule 144A-Wertpapieren mit einer Umtauschvereinbarung, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert sind, ein Recht zum Umtausch in übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt, wie oben unter a) bis c) genannt, zugelassen sind; und

- diese Zulassung bzw. im Falle von Rule 144A-Wertpapieren mit einer Umtauschvereinbarung, die gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert sind, dieser Umtausch innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist.

(e) Anteile von OGAW oder anderen OGA, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:

- ein solcher anderer OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die vorsehen, dass er einer Überwachung unterliegt, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;

- das garantierte Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- über die Geschäftstätigkeit dieses anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Bericht erstattet wird, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

(f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;

(g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts 4.1.1. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen investieren darf;

- es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivategeschäfte um Institute handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören; und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder die an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst den Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt dass sie:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder

- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt oder einem anderen, unter (a), (b) oder (c) oben genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder

- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer den im EU-Recht definierten Kriterien entsprechenden aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, oder von einer Einrichtung, die nach Ansicht der CSSF mindestens ebenso strengen Sorgfaltspflichten unterliegt, wie sie gemäß dem EU-Recht vorgesehen sind, und die diese einhält; oder

- von sonstigen Organismen begeben werden, sofern Anlagen in diesen Instrumenten den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegen, die denen im ersten, zweiten und dritten Einzug dieses Abschnitts h) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten (i) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, (ii) das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, (iii) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder (iv) um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4.1.2. Darüber hinaus darf jeder Teilfonds:

(a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in den Absätzen (a) bis (d) und (h) des Abschnitts 4.1.1. dieses Prospekts genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

(b) ergänzend liquide Mittel halten. Liquide Mittel, die zur Absicherung des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, unterliegen nicht dieser Beschränkung. Jeder Teilfonds kann ausnahmsweise und vorübergehend auf eigene Rechnung liquide Mittel halten, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

(c) vorübergehend einen Kredit in Höhe von bis 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Sicherheitsvereinbarungen zur Absicherung des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne dieser Beschränkung.

(d) Fremdwährung im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben.

4.1.3. Der Fonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit wesentlich ist. Jeder Teilfonds kann zu diesem Zweck einen Kredit in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Allerdings dürfen der zu diesem Zweck geliehene Gesamtbetrag und jeder gemäß Abschnitt 4.1.2.(c) dieses Prospekts vorübergehend geliehene Betrag 15 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

4.1.4. Jeder Teilfonds kann in Anteile investieren, die von anderen Teilfonds begeben werden (so genannte „Ziel-Teilfonds“), sofern während des Anlagezeitraums:

(a) der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den investierenden Teilfonds investiert und maximal 10 % des Nettovermögens des Ziel-Teilfonds in andere Teilfonds investiert werden können;

(b) die mit diesen Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ausgesetzt werden;

(c) der Wert eines Anteils des Ziel-Teilfonds für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der vom OGA-Gesetz festgelegten Untergrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

4.2. Unzulässige Anlagen

4.2.1. Der Teilfonds darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate erwerben, die diese repräsentieren, oder eine Option, ein Recht oder eine Beteiligung an Rohstoffen oder Edelmetallen halten. Anlagen in Schuldtiteln, die an die Performance von Rohstoffen oder Edelmetallen gekoppelt oder durch diese besichert sind, unterliegen nicht dieser Beschränkung.

4.2.2. Außer wie in Abschnitt 4.1.3. dieses Prospekts dargelegt, dürfen die Teilfonds nicht in Immobilien investieren oder eine Option, ein Recht oder eine Beteiligung an Immobilien halten. Anlagen in Schuldtiteln, die an die Performance von Immobilien oder Beteiligungen an diesen gekoppelt oder durch diese besichert sind, oder Anlagen in Aktien oder Schuldtiteln, die von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen an diesen investieren, unterliegen nicht dieser Beschränkung.

4.2.3. Der Fonds darf keine Optionsscheine oder sonstige Instrumente ausgeben, die dem Inhaber das Recht auf Erwerb von Anteilen eines Teilfonds verleihen.

4.2.4. Unbeschadet der Möglichkeit des Teilfonds zum Erwerb von Schuldverschreibungen und Bankeinlagen darf der Fonds keine Darlehen oder Garantien für Dritte gewähren. Diese Beschränkung verbietet keinem Teilfonds die Anlage in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig einbezahlt sind. Des Weiteren hindert diese Beschränkung keinen der Teilfonds daran, Pensions-, umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte, wie in Abschnitt 4.5.2. dieses Prospekts beschrieben, zu tätigen.

4.2.5. Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten durchführen.

4.3. Grenzen der Risikostreuung

Wenn ein Emittent oder eine Gesellschaft ein Rechtsträger mit mehreren Teilfonds ist, bei dem die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und jenen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, muss jeder Teilfonds als ein separater Emittent bzw. eine separate Gesellschaft im Sinne der Risikostreuungsvorschriften betrachtet werden. Bei der Berechnung der nachstehend unter (1) bis (5) und (7) festgelegten Grenzen gelten Unternehmen derselben Unternehmensgruppe als ein einziger Emittent.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

(1) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Der Gesamtwert der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens investiert, darf 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten bzw. für Geschäfte mit OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, die jeweils einer effektiven Aufsicht unterliegen.

(2) Die vorstehend in Absatz (1) angegebene Grenze von 10 % kann auf insgesamt 20 % angehoben werden in Bezug auf Anlagen in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben sind.

(3) Die vorstehend in Absatz (1) angegebene Grenze von 10 % kann auf 35 % erhöht werden, wenn die Übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die vorstehend in Absatz (1) angegebene Grenze von 10 % kann auf höchstens 25 % angehoben werden, sofern es sich bei den Anlagen um bestimmte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei Konkurs des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in diesen Schuldverschreibungen an, die von demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

(5) Die oben unter (3) und (4) genannten Werte werden bei der Anwendung der oben in Absatz (1) genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

(6) **Unbeschadet der vorstehend festgelegten Grenzen kann jeder Teilfonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem von der CSSF akzeptierten Nichtmitgliedstaat (zum Datum dieses Prospekts alle Mitgliedstaaten der OECD, alle Mitgliedstaaten der Gruppe der Zwanzig (G20), die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und die Republik Singapur) oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) der Teilfonds in seinem Portfolio Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus jeder Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

Index-nachbildende Teilfonds

(7) Unbeschadet der in Abschnitt 4.4. dieses Prospekts dargelegten Grenzen werden die oben unter (1) angegebenen Grenzen auf ein Maximum von 20 % angehoben, wenn die Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten erfolgen und die Anlagepolitik des Teilfonds darauf ausgerichtet ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex abzubilden, der von der CSSF anerkannt ist und die folgenden Kriterien erfüllt:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, insbesondere in geregelten Märkten, in denen übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, gerechtfertigt ist. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35 % ist jedoch nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

Bankeinlagen

(8) Jeder Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Institut investieren.

Derivate

(9) Das eingegangene Kontrahentenrisiko durch OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (siehe weiter unten), die mit einem einzigen Kontrahenten zugunsten des Teilfonds getätigt werden, darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut gemäß Abschnitt 4.1.1. f) dieses Prospekts ist. In allen anderen Fällen darf das Risiko 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

(10) Der Fonds kann nur unter der Voraussetzung in derivative Finanzinstrumente anlegen, dass das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (16) und (17) nicht überschreitet. Legt der Fonds in indexbezogene Derivate an, müssen diese Anlagen bei den Grenzen gemäß (1) bis (5), (8), (16) und (17) nicht berücksichtigt werden.

(11) Wenn ein Derivat in ein Übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in den Absätzen (12), (16) und (17) sowie bei der Ermittlung der Risiken aus Geschäften in Derivaten berücksichtigt werden.

(12) Bei derivativen Instrumenten wird der Fonds für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit Derivaten das Gesamtnettovermögen des betreffenden Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

Anteile von OGAW oder anderen OGA

(13) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen vorstehend unter 4.1.1. (e) genannten OGA anlegen.

(14) Des Weiteren dürfen Anlagen in anderen OGA als OGAW insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

(15) Wenn der Fonds in Anteile von anderen OGAW und/oder OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Fonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA weder Verwaltungsgebühren noch Ausgabe- oder Rücknahmegebühren erheben.

Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in andere OGAW und/oder OGA investiert, wird die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW und/oder OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden können, in Anhang A angegeben.

Kombinierte Grenzwerte

(16) Ungeachtet der in (1), (8) und (9) dargelegten Einzelgrenzen darf der Teilfonds folgende Anlagen nicht kombinieren:

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivat-Transaktionen mit dieser Körperschaft;

die 20 % seines Nettovermögens übersteigen.

(17) Die vorstehend unter (1) bis (5), (8) und (9) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; Entsprechend sind Anlagen gemäß vorstehend (1) bis (5), (8) und (9) in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in jedem Fall auf 35 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Ausnahmen

Während der ersten sechs (6) Monate nach seiner Auflegung darf ein neuer Teilfonds von den oben in diesem Abschnitt 4.3. aufgeführten Grenzen abweichen, sofern er den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.

Master-Feeder-Struktur

Ein Teilfonds kann als Feeder-Fonds eines OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW (der „Master-Fonds“) agieren, der weder selbst ein Feeder-Fonds sein noch Aktien/Anteile eines Feeder-Fonds halten darf. In einem solchen Fall muss der Feeder-Fonds mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen/Aktien des Master-Fonds anlegen.

Der Feeder-Fonds darf nicht mehr als 15 % seines aggregierten Vermögens in eine der folgenden Möglichkeiten anlegen:

(a) Ergänzende liquide Mittel in Übereinstimmung mit Artikel 41 (2), 2. Abschnitt des Gesetzes von 2010;
(b) Finanzderivatinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken genutzt werden können, in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2012; oder
(c) Bewegliche und unbewegliche Güter, von grundlegender Bedeutung für die direkte Geschäftstätigkeit des Fonds.

Wenn ein als Feeder-Fonds fungierender Teilfonds in die Anteile/Aktien eines Master-Fonds investiert, kann der Master-Fonds durch die Anlage des Teilfonds in Anteile/Aktien des Masters keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

Sollte ein Teilfonds als Feeder-Fonds fungieren, so wird eine Beschreibung aller Entgelte und Rückzahlungen von Kosten, die vom Feeder-Fonds aufgrund seiner Anlagen in Anteile/Aktien des Master-Fonds gezahlt werden müssen, sowie der Gesamtausgaben des Feeder-Fonds und des Master-Fonds, in Anhang A angegeben werden. Im Jahresbericht wird der Fonds Angaben zu den Gesamtausgaben des Feeder-Fonds und des Master-Fonds machen.

4.4. Kontrollgrenzen

4.4.1. Der Fonds darf keine stimmrechttragenden Anteile erwerben, deren Stimmrechte ihn zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Führung eines Emittenten berechtigen.

4.4.2. Ferner ist einem Teilfonds der Erwerb untersagt von mehr als:

(i) 10 % der in Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Anteilen ein und desselben Emittenten;

(ii) 10 % der ausstehenden Schuldtitel ein und desselben Emittenten;

(iii) 25 % der ausstehenden Anteile ein und desselben OGAW und/oder eines anderen OGA;

(iv) 10 % der ausstehenden Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

4.4.3. Die in den Abschnitten 4.4.1. bis 4.4.2. dieses Prospekts genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, sofern der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

4.4.4. Die in den Abschnitten 4.4.1. bis 4.4.2. dieses Prospekts dargelegten Grenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört;
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Nicht-Mitgliedstaats errichtet wurde oder organisiert ist, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft investiert ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, (ii) eine solche Beteiligung im Rahmen der Gesetze dieses Staats die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staats zu investieren und (iii) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen beachtet, die in Abschnitt 4.3. (ausgenommen 4.3.(6) und 4.3.(7)) und in den Abschnitten 4.4.1. und 4.4.2. dieses Prospekts dargelegt sind;
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich für die SICAV und nur im Bereich der Verwaltung, der Beratung oder des Marketings in dem Land/Staat tätig sind, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, und zwar in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

4.5. Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente

4.5.1. Allgemeine Vorschriften

Wenn dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds diesem Teilfonds ermöglichen, zum Zwecke der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder andere Arten von Basiswerten zu verwenden, wobei immer die Bestimmungen dieses Prospekts und die geltenden Gesetze, wie die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/592, des CSSF-Rundschreibens 08/356 und der SFTR.

Die in diesem Absatz genannten Techniken und Instrumente beinhalten unter anderem den Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen, den Kauf und Verkauf von Futures- oder Terminkontrakten oder das Abschließen von Swap-Geschäften in Bezug auf Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente, wie weiter unten näher beschrieben. Die Teilfonds können Instrumente, die an einem der in Abschnitt 4.1.1. dieses Prospekts unter a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder OTC-Derivate verwenden. Zu Techniken und Instrumenten gehört auch die effizienten Techniken der Portfolioverwaltung.

Eine „effiziente Portfolioverwaltung“ ermöglicht den Einsatz von Techniken und Instrumenten zum Zwecke der Reduzierung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapital oder Renditen bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil und den Risikostreuungsanforderungen des betreffenden Teilfonds entspricht. „Anlagezwecke“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds. „Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen aus Positionen in derivativen Instrumenten und/oder Positionen in Barmitteln, die zum Zwecke der Reduzierung der mit von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Derivaten und/oder Wertpapieren verbundenen Risiken realisiert werden.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Finanztechniken und -instrumenten dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

4.5.2. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung („EMT“)

Wenn dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds für diesen Teilfonds EMT anwenden, sofern diese gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts 4 und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt, eingesetzt werden. Der Einsatz solcher EMT sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen sowie das Risikoprofil des Teilfonds nicht wesentlich erhöhen.

1. Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, in deren Rahmen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Leihnehmer überträgt, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Leihnehmer an einem zukünftigen Datum oder auf Anforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen.

Wenn dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds für diesen Teilfonds die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an einen Leihnehmer verleihen.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte entweder über eine Wertpapierleihstelle oder über das von BNP Paribas Securities Services organisierte Wertpapierleihgeschäft (das „**BNP-Programm**“) tätigen. In letzterem Fall handelt BNP Paribas Securities Services als Eigenhändler und exklusiver Leihnehmer.

Der Fonds muss sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, beziehungsweise dass er berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass er jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann. Des Weiteren dürfen diese Geschäfte keinen nachteiligen Einfluss auf die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik haben.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen kann, ist in Anhang A festgelegt.

Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften für einen Teilfonds kann der Fonds eine Wertpapierleihstelle beauftragen, die für ihre Wertpapierleihaktivitäten eine Gebühr erhalten kann. Eine derartige Wertpapierleihstelle wird voraussichtlich kein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft sein.

Bei Wertpapierleihgeschäften erhält ein Teilfonds den Bruttoerlös aus Wertpapierleihgeschäften abzüglich der für ihre Wertpapierleihaktivitäten an die Wertpapierleihstelle gezahlten Gebühr, die bis zu 15 % des Bruttoerlöses betragen kann (wobei der Rest als der „**Resterlös**“ bezeichnet wird), sowie abzüglich einer Gebühr in Höhe von 15 % des Resterlöses, die für die Überwachung der Wertpapierleihaktivitäten an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird.

Wenn Wertpapiere mithilfe des BNP-Programms verliehen werden, erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von 15 % des vom Leihnehmer gezahlten Bruttoerlöses für die Überwachung des Wertpapierleihprogramms. Den Rest des Bruttoerlöses, d. h. 85 %, erhält der verleihende Teilfonds.

Der Fonds kann außerdem für jeden Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, vorausgesetzt, diese Geschäfte erfüllen die folgenden Vorschriften:

(1) Der Fonds ist befugt, Wertpapiere innerhalb eines standardisierten Systems zu leihen, das von einem anerkannten Clearinginstitut oder einem erstrangigen, auf diese Art von Geschäften spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.

(2) Der Fonds darf geliehene Wertpapiere während des Gültigkeitszeitraums des Leihvertrags nicht verkaufen, es sei denn, es wurde eine Absicherung in Form von Finanzinstrumenten vorgenommen, die es dem Fonds ermöglicht, die geliehenen Wertpapiere nach Ablauf des Vertrags zurückzugeben.

(3) Leihgeschäfte dürfen nicht länger als 30 Tage dauern und 50 % des gesamten Marktwerts der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

(4) Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter den folgenden außergewöhnlichen Umständen eingehen. Erstens, wenn der Fonds verpflichtet ist, bestimmte Wertpapiere in seinem Portfolio zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, zu dem diese Wertpapiere gerade bei einer Regierungsbehörde registriert werden und daher nicht verfügbar sind. Zweitens, wenn verliehene Wertpapiere nicht zum festgelegten Zeitpunkt zurückgegeben wurden. Drittens, um die Situation zu vermeiden, dass die versprochene Aushändigung von Wertpapieren nicht erfolgen kann, wenn die Verwahrstelle ihrer Verpflichtung zur Aushändigung der betreffenden Wertpapiere nicht nachgekommen ist.

2. Verkauf mit Rückkaufsrecht/Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte/Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, die einer Vereinbarung unterliegen, bei der eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an einen Kontrahenten verkauft, vorbehaltlich einer Verpflichtung zum Rückkauf dieser Wertpapiere oder Instrumente oder von Ersatzwertpapieren oder -instrumenten gleicher Art von dem Kontrahenten zu einem bestimmten Kurs an einem

zukünftigen Datum, das von dem Übertragenden festgelegt wurde oder festzulegen ist. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, als Pensionsgeschäfte („Repo“) und für den Kontrahenten, der sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte („Reverse Repo“) bezeichnet.

Kauf- und Wiederverkaufsgeschäfte sind Geschäfte, die nicht wie oben beschrieben einer Vereinbarung über Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte unterliegen und bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von einem Kontrahenten kauft oder sie an diesen verkauft und sich jeweils verpflichtet, diesem Kontrahenten Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum wiederzuverkaufen bzw. diese von ihm zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, als Kauf- und Wiederverkaufsgeschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Verkaufs- und Rückkaufgeschäfte bezeichnet.

Wenn dies in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds für diesen Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts Pensionsgeschäfte und/oder Kauf- und Wiederverkaufsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren oder Instrumenten eingehen.

Die Kontrahenten dieser Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäfte müssen Institutionen sein, die:

- von einer Finanzbehörde autorisiert wurde;

- ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen;

- im EWR oder einem der G10-Länder angesiedelt sind oder mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Angesichts solcher Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant;

- auf solche Geschäfte spezialisiert sind; und

- den im ISDA festgelegten Standardbedingungen entsprechen, sofern zutreffend.

Während der Laufzeit eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf er die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen beziehungsweise verpfänden oder als Sicherheit stellen, bevor der Kontrahent sein Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Er muss darauf achten, dass der Teilfonds jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen gegenüber seinen Anteilinhabern nachkommen kann.

Nur folgende Wertpapiere können Gegenstand eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sein:

(i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf

gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

(iv) von nichtstaatlichen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begebene Anleihen;

(v) auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notierte oder gehandelte Anteile unter der Bedingung, dass diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind

Die im Rahmen eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäftes erworbenen Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Teilfonds befindlichen Wertpapieren auf globaler Basis dessen Anlagebeschränkungen einhalten.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back-Geschäften unterliegen kann, ist in Anhang A festgelegt.

Wenn der Teilfonds solche Transaktionen anwendet oder in diese investiert, können Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle durch solche Transaktionen entstehenden Erträge abzüglich aller direkten oder indirekten Betriebskosten und -gebühren werden an den entsprechenden Teilfonds zurückbezahlt.

3. Allgemeine Bestimmungen zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten bei effizienten Techniken der Portfolioverwaltung zu begrenzen, erhält der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten, wie im nachfolgenden Abschnitt 4.5.3. näher beschrieben.

Im Rahmen einer Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung erhaltene Vermögenswerte (ausgenommen als Sicherheiten) werden von der Verwahrstelle oder ihrem Delegierten gemäß Abschnitt 7.4. dieses Prospekts gehalten.

Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den Erträgen aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum des Teilfonds sowie Details zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren des Teilfonds, soweit sie mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds/Teilfonds verbunden sind.

Der Jahresbericht des Fonds enthält auch Informationen zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und den ggf. zwischen diesen und der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft bestehenden Verbindungen.

4.5.3. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Als Garantie für Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und OTC-Derivategeschäfte erhält der entsprechende Teilfonds folgende Art von Sicherheit, die mindestens den Marktwert des Finanzinstruments abdeckt, das Gegenstand der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und der OTC-Derivate ist:

(i) liquide Finanzanlagen, darunter nicht nur Barmittel und Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie Nr. 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden, werden liquiden Finanzanlagen gleichgestellt;

Sicherheitsabschlag zwischen 0 % und 2 %, je nach Marktbedingungen.

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

Sicherheitsabschlag zwischen 0 % und 5 %, je nach Marktbedingungen.

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

Sicherheitsabschlag zwischen 0 % und 2 %, je nach Marktbedingungen.

(iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (v) und (vi) unten aufgeführten Anleihen/Anteile anlegen;

Sicherheitsabschlag zwischen 4 % und 20 %, je nach Marktbedingungen.

(v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden, oder

Sicherheitsabschlag zwischen 4 % und 20 %, je nach Marktbedingungen.

(vi) Anteil, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Sicherheitsabschlag zwischen 5 % und 20 %, je nach Marktbedingungen.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet und ausgetauscht, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage der oben genannten Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Für jeden jeweiligen Teilfonds muss der Fonds sicherstellen, dass er seine Rechte an der Sicherheit bei Eintritt eines Ereignisses, das die Verwertung der Sicherheiten erforderlich macht, geltend machen kann. Die Sicherheit muss daher jederzeit entweder unmittelbar oder mittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts verfügbar sein, so dass sich der Fonds die als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder diese verwerten kann, wenn der Kontrahent seiner Rückgabepflicht im Hinblick auf die Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Laufzeit des Vertrags können die Sicherheiten nicht verkauft oder verpfändet bzw. als Sicherheit gestellt werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Erhaltene Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheit muss ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden kann;

(b) Bewertung: Die Sicherheit muss mindestens täglich bewertbar sein und es muss täglich eine Marktpreisbewertung erfolgen.

(c) Bonität des Emittenten: Der Fonds akzeptiert in der Regel nur Sicherheiten von hoher Qualität.

(d) Korrelation: Die Sicherheiten werden von einer vom Kontrahenten unabhängigen Einrichtung begeben und es darf keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten sein.

(e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration): Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten von Geschäften zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Derivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Von diesem Unterabsatz abweichend kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten.

(f) Verwahrung: Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder ihrem Delegierten gehalten werden.

(g) Ausübbar: Sicherheiten müssen bei einem Zahlungsausfall des Kontrahenten für den Fonds ohne Rückgriff auf den Kontrahenten sofort verfügbar sein.

(h) Unbare Sicherheit:

- kann nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden;
- muss von einer Einrichtung ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist; und
- muss diversifiziert sein, um das Risiko einer Konzentration auf eine Ausgabe, einen Sektor oder ein Land zu vermeiden.

(i) Wenn die Garantie in Form von Bargeld gestellt wird, darf dieses Bargeld nur:

(a) als Einlage bei Rechtsträgern gemäß Abschnitt 4.1.1 f) dieses Prospekts hinterlegt werden;

(b) in hochwertigen Staatsanleihen investiert werden;

(c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist für jeden Teilfonds in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;

(d) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Richtlinien zur einheitlichen Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Finanzielle Vermögenswerte, außer Bankeinlagen und Fondsanteile, die mittels Wiederanlage von Bargeld erworben werden, das als Sicherheit entgegengenommen wurde, müssen von einer Organisation emittiert worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Finanzielle Vermögenswerte dürfen nur dann als Sicherheit verpfändet/bereitgestellt werden, wenn der Teilfonds über ausreichend liquide Vermögenswerte verfügt, sodass er die Sicherheit durch eine Barzahlung zurückerwerben kann.

Kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktfonds und Anleihen, auf die oben verwiesen wird, müssen zulässige Anlagen im Sinne von Abschnitt 4.1.1. dieses Prospekts sein.

Engagements, die durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehen, die der Teilfonds erhalten hat, müssen innerhalb der Diversifizierungsgrenzen gemäß dem OGA-Gesetz berücksichtigt werden.

Falls aus den unter (a) oben beschriebenen kurzfristigen Bankeinlagen für jeden Teilfonds ein Bonitätsrisiko gegenüber dem Treuhänder entstehen kann, hat der Fonds dies entsprechend der Beschränkungen für Einlagen gemäß Artikel 43 (1) des OGA-Gesetzes zu berücksichtigen.

Wenn der Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % der Vermögenswerte eines Teilfonds erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

(a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

(b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;

(c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste; und

(d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Reinvestitionen müssen bei der Ermittlung des Gesamtrisikos jedes Teilfonds berücksichtigt werden, insbesondere wenn sich daraus ein Leverage-Effekt ergibt. Unter diese Bedingung fallen

auch Reinvestitionen von Sicherheit erhaltenen Barmitteln in finanzielle Vermögenswerte, deren Rendite über dem risikolosen Zins liegt.

Wiederanlagen werden mit ihrem jeweiligen Wert in einem Anhang des Jahresberichts erwähnt.

Im Jahresbericht sind außerdem folgende Informationen enthalten:

a) ob die von einem Emittenten hinterlegten Sicherheiten 20 % des Nettoinventarwert eines Teilfonds übersteigen, und/oder;

b) ob ein Teilfonds vollständig in Wertpapieren besichert ist, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert wurden.

4.5.4. Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“)

a) Allgemeines

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 4 und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A dargelegt, DFI, wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder beliebige Varianten oder Kombinationen solcher Instrumente, zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken und/oder Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung verwenden. Die Verwendung von DFI darf unter keinen Umständen zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die vom Fonds für einen Teilfonds verwendeten DFI können insbesondere die folgenden Kategorien von Instrumenten umfassen.

(A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei oder bis zum Ablauf des Vertrags einen festgelegten Betrag eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option auf einen Kauf und eine Put-Option eine Option auf einen Verkauf.

(B) Futures-Kontrakte: Ein Futures-Kontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines angegebenen Betrags von einem Wertpapier, einer Währung, einem Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder einem anderen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Datum und einem vorab vereinbarten Preis.

(C) Forward Agreements: Ein Forward Agreement ist eine angepasste, bilaterale Vereinbarung über den Umtausch eines Vermögenswerts oder Cashflows an einem festgelegten zukünftigen Abrechnungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminpreis. Eine Partei des Forward Agreement ist der Käufer (long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Abrechnungsdatum zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (short), der dem Erhalt des Terminpreises zustimmt.

(D) Zins-Swaps: Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über den Tausch von Zinssatz-Cashflows, die anhand einer fiktiven Kapitalsumme berechnet werden, zu festgelegten Intervallen (Zahlungsdaten) während der Laufzeit der Vereinbarung.

(E) Swaptions: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz einzugehen.

(F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap oder CDS ist eine Kreditderivatvereinbarung, die dem Käufer einen Schutz gewährt (in der Regel die vollständige Wiedererlangung), falls

die Referenzeinheit oder Schuldverpflichtung ausfällt oder ein Kreditereignis erleidet. Als Gegenleistung erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, die als Spread bezeichnet wird.

(G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap (TRS) ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.

(H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei. Diese Differenz bei den Abrechnungen wird im Allgemeinen durch Barzahlungen statt durch die physische Aushändigung der Basiswerte beglichen.

Jeder Teilfonds muss zu jeder Zeit ausreichende liquide Mittel halten, um seine finanziellen Verpflichtungen abzudecken, die im Rahmen der verwendeten DFI entstehen.

Anlagen in DFI dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit den DFI das Gesamtnettovermögen eines Teilfonds nicht überschreitet.

In diesem Kontext bedeutet „wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit DFI den Gesamtnettowert eines Portfolios nicht überschreitet“, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von DFI 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen und das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Das Gesamtrisiko für die Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden, wobei es niemals über 210 % des Nettoinventarwerts liegen darf.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen im selben Basiswert oder in Vermögenswerten, die eine erhebliche historische Korrelation aufweisen, können verrechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in Basiswerten, die von DFI referenziert werden, darf in Kombination mit allen direkten Anlagen in solchen Vermögenswerten insgesamt die in Abschnitt 4.3. dieses Prospekts festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit jedoch der Fonds für einen Teilfonds in DFI investiert, die Finanzindizes referenzieren, wie nachfolgend im Teilabschnitt g) beschrieben, muss das Engagement des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes für die Zwecke der in Abschnitt 4.3. dieses Prospekts dargelegten Grenzen nicht mit den direkten oder indirekten Anlagen des Teilfonds in solchen Vermögenswerten kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Risikostreuungsvorschriften, der Beschränkungen des Gesamtrisikos und der Informationsanforderungen dieses Abschnitts 4, die für DFI gelten, berücksichtigt werden.

b) OTC-Derivate

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang A angegeben, in OTC-Derivate investieren, unbeschränkt in TRS oder andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften.

- Die Kontrahenten bei OTC-Derivaten müssen Institutionen sein, die von einer Finanzbehörde autorisiert wurden;
- ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen;
- im EWR oder einem der G10-Länder angesiedelt sind oder mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Angesichts solcher Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant;
- auf solche Geschäfte spezialisiert sind; und
- den im ISDA festgelegten Standardbedingungen entsprechen, sofern zutreffend.

Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen an.

Um das Engagement eines Teilfonds im Risiko des Ausfalls des Kontrahenten bei OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie im nachfolgenden Abschnitt 4.5.3. dieses Prospekts näher beschrieben.

Einem Teilfonds können beim Abschluss von TRS und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags Kosten und Gebühren in Verbindung mit TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften entstehen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle durch TRS und andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften entstehenden Erträge abzüglich aller direkten oder indirekten Betriebskosten und -gebühren werden an den entsprechenden Teilfonds zurückbezahlt.

Informationen zu Erträgen aus TRS und anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften, Kosten und Gebühren, die jedem Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und den ggf. zwischen diesen und der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft bestehenden Verbindungen sind möglicherweise im Jahresbericht und, soweit relevant und praktikabel, in Anhang A verfügbar.

Im Rahmen eines TRS oder eines anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften erhaltene Vermögenswerte (ausgenommen als Sicherheiten) werden von der Verwahrstelle oder ihrem Delegierten gemäß Abschnitt 7.4. dieses Prospekts gehalten.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der TRS oder anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften unterliegen kann, ist in Anhang A festgelegt.

c) Besondere Einschränkungen bezüglich Kreditderivaten

Der Fonds darf für jeden Teilfonds Geschäfte mit Kreditderivaten ausführen:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen;
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können;
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist;
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Wenn die Kreditderivate zu einem anderen Zweck als der Absicherung erworben werden, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Kreditderivate müssen im ausschließlichen Interesse der Anleger und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen verwendet werden, wobei eine interessante Rendite erwartet werden muss, welche die Risiken für Teilfonds als angemessen erscheinen lässt;
- Anlagebeschränkungen in diesem Abschnitt 4 gelten für den Emittenten eines CDS und für das Risiko des endgültigen Gläubigers des Kreditderivats (Basiswert), außer wenn das Kreditderivat auf einem Index basiert;
- Der Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um jederzeit in der Lage zu sein, Rücknahmeanträge von Anlegern zu bedienen;
- Geforderte Strategien bezüglich Kreditderivaten sind insbesondere (gegebenenfalls in Kombination):
- die schnelle Anlage der neu gezeichneten Beträge eines Fonds im Kreditmarkt über den Verkauf von Kreditderivaten;
- im Falle der Erwartung einer positiven Entwicklung der Spreads das Eingehen eines Kreditengagements (global oder gezielt) durch den Verkauf von Kreditderivaten;
- im Falle der Erwartung einer negativen Entwicklung der Spreads der Schutz oder das Treffen von Maßnahmen (global oder gezielt) durch den Kauf von Kreditderivaten.

d) Besondere Einschränkungen bezüglich Aktien-Swaps und Index-Swaps

Der Fonds kann für jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen in diesem Abschnitt 4 Aktien-Swaps und Swaps auf Marktindizes erwerben:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen;
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können;
- deren Bewertung unabhängig vorgenommen wird und zuverlässig und auf täglicher Basis überprüfbar ist;
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Jeder Index wird die Bestimmungen des nachstehenden Teilabschnitts g) erfüllen.

e) Abschließen von „Differenzkontrakten“ („CFD“)

Der Fonds kann für jeden Teilfonds CFD abschließen.

Wenn diese Differenzkontraktgeschäfte für einen anderen Zweck als die Risikoabsicherung getätigt werden, darf das Risikoengagement in Verbindung mit diesen Geschäften zusammen mit dem Gesamtrisiko in Verbindung mit anderen derivativen Instrumenten niemals den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Insbesondere der Differenzkontrakt auf übertragbare Wertpapiere, auf Finanzindizes oder auf Swaps muss streng im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden. Jeder Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um Rücknahmeanträge von Anlegern bedienen zu können.

f) Intervention auf Devisenmärkten

Der Fonds kann für jeden Teilfonds Geschäfte mit Derivaten auf Währungen eingehen (z. B. Devisentermingeschäfte, Optionen, Futures und Swaps). Dies kann zu Absicherungszwecken erfolgen oder um im Rahmen seiner Anlagepolitik Wechselkursrisiken einzugehen, ohne jedoch von seinen Anlagezielen abzuweichen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, Devisenterminkontrakte im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kaufen bzw. verkaufen, um dasselbe Engagement in Währungen zu erhalten wie der Referenzindex des jeweiligen Teilfonds. Diese

Devisenterminkontrakte müssen sich in den Grenzen des Referenzindex des jeweiligen Teilfonds bewegen, da ein Engagement in einer anderen als der Referenzwährung des Teilfonds grundsätzlich nicht höher sein darf als der Anteil dieser Währung im Referenzindex. Die Verwendung dieser Devisenterminkontrakte muss im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die einem Referenzindex folgen, in der Absicht, weitere Anlagen zu erwerben, Devisenterminkontrakte kaufen bzw. verkaufen, um sich vor dem Risiko von Wechselkursschwankungen zu schützen. Der Absicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass eine direkte Beziehung zwischen diesen und den künftigen Verbindlichkeiten besteht, die unter Berücksichtigung des Referenzindex der Teilfonds zu decken sind. Folglich dürfen die in einer Währung getätigten Geschäfte grundsätzlich nicht den Wert der gesamten künftigen Verbindlichkeiten in dieser Währung oder den angenommenen Zeitraum, in dem diese künftigen Verbindlichkeiten gehalten werden sollen, überschreiten.

g) Derivate, die Finanzindizes referenzieren

Jeder Teilfonds kann DFI verwenden, um in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik einen oder mehrere Finanzindizes zu replizieren oder ein Engagement in ihnen zu erlangen. Die Basiswerte von Finanzindizes können die in Abschnitt 4.1.1. dieses Prospekts beschriebenen zulässigen Vermögenswerte und Instrumente mit einer oder mehreren Eigenschaften dieser Vermögenswerte umfassen, sowie Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, andere Finanzindizes und/oder andere Vermögenswerte, z. B. Rohstoffe oder Immobilien.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist ein „Finanzindex“ ein Index, der zu jeder Zeit die folgenden Bedingungen erfüllt: die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert (jeder Bestandteil eines Finanzindex kann bis zu 20 % des Index ausmachen, mit der Ausnahme, dass ein einziger Bestandteil bis zu 35 % des Index ausmachen kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt einen angemessenen Referenzindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Derivate auf Indizes nutzt, variiert die Häufigkeit der Überprüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher derivativen Finanzinstrumente von Index zu Index und könnte im Allgemeinen wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die Häufigkeit der Neugewichtung wird im Kontext des Erreichens des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds keine Auswirkungen bezüglich der Kosten besitzen.

Diese Bedingungen werden in Verordnungen und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegeben werden, näher beschrieben und durch diese ergänzt.

Weitere Informationen zu solchen Indizes sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4.6. Beschränkungen des Gesamtrisikos

4.6.1. Allgemeines

Gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen wendet die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Anlagepositionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil der Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko eines Teilfonds durch DFI und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreiten. Das Gesamtrisiko wird mindestens täglich entweder durch den Commitment-Ansatz oder den VaR-Ansatz (value-at-risk) berechnet,

wie weiter unten erläutert. Das Gesamtrisiko ist eine Kennzahl, die dazu dient, das von einem Teilfonds durch den Einsatz von DFI und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung generierte inkrementelle Engagement und die Hebelwirkung (wenn der Teilfonds den Commitment-Ansatz verwendet) oder das Marktrisiko des Teilfonds-Portfolios (wenn der Teilfonds den VaR-Ansatz verwendet) zu begrenzen. Die von einem Teilfonds verwendete Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos wird für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben.

Gegebenenfalls muss ein Feeder-Fonds sein Gesamtrisiko in Verbindung mit DFI berechnen, indem er sein eigenes direktes Engagement in DFI (sofern vorhanden) mit dem tatsächlichen Engagement des Master-Fonds in DFI im Verhältnis zu der Anlage des Feeder-Fonds im Master-Fonds oder mit dem in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-Fonds vorgesehenen potenziellen maximalen Gesamtrisiko des Master-Fonds bezüglich DFI im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Fonds im Master-Fonds, wie jeweils zutreffend, kombiniert.

4.6.2. Commitment-Ansatz

Beim Commitment-Ansatz werden alle Finanzderivatepositionen des Teilfonds in den Marktwert der entsprechenden Position des Basiswerts umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos können Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden, sofern diese Vereinbarungen nicht offensichtliche und wesentliche Risiken außer Acht lassen und eine klare Risikominderung bewirken. Im Rahmen dieses Ansatzes ist das Gesamtrisiko eines Teilfonds auf 100 % seines Nettoinventarwerts beschränkt.

4.6.3. VaR-Ansatz

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR eine auf breiter Basis verwendete Messung des Verlustrisikos eines bestimmten Portfolios bestehend aus finanziellen Vermögenswerten. Bei einem gegebenen Anlageportfolio und Zeithorizont und einer gegebenen Wahrscheinlichkeit misst der VaR den potenziellen Verlust, der über einen gegebenen Zeitraum und bei einem gegebenen Konfidenzniveau unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte. Die Berechnung des VaR wird auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und eines Haltezeitraums von 20 Tagen durchgeführt. Das Risiko des Teilfonds unterliegt regelmäßigen Stresstests.

VaR-Grenzen werden unter Anwendung eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, welcher VaR-Ansatz angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds die angemessenste Methode ist. Der für jeden entsprechenden Teilfonds ausgewählte VaR-Ansatz ist in Anhang A angegeben.

Der absolute VaR-Ansatz ist generell angemessen, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio oder kein Referenzindex für den Teilfonds verfügbar ist (beispielsweise wenn der Teilfonds ein absolutes Renditeziel hat). Beim absoluten VaR-Ansatz wird eine Grenze als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgelegt. Auf Basis der oben genannten Berechnungsparameter ist der absolute VaR jedes Teilfonds auf 20 % seines Nettoinventarwerts begrenzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Bedarf eine niedrigere Grenze festlegen.

Der relative VaR-Ansatz wird für einen Teilfonds verwendet, bei dem eine VaR-Benchmark oder ein Referenzportfolio ohne Hebelwirkung definiert werden kann, die bzw. das die Anlagestrategie des Teilfonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Teilfonds wird als ein Vielfaches des VaR der definierten Benchmark oder des definierten Referenzportfolios ausgedrückt und kann maximal das Zweifache des VaR dieser Benchmark oder dieses Referenzportfolios betragen. Die VaR-Benchmark oder das VaR-Referenzportfolio des Teilfonds, der den relativen VaR-Ansatz verwendet, kann sich von der für andere Zwecke verwendeten Benchmark unterscheiden. Sie ist für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben.

4.7. Verletzung der Anlagegrenzen

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an in ihren Vermögenswerten enthaltene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, müssen die Teilfonds die vorstehend in Abschnitt 4 dargelegten Anlagegrenzen nicht einhalten.

Wenn die oben genannten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen in erster Linie das Ziel verfolgen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

5. POOLING

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifikation der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit dem Vermögen anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet wird. In den folgenden Absätzen bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Rechtsträger" jeden Teilfonds und alle Rechtsträger mit und zwischen denen mögliche Vereinbarungen zu gemeinsamer Verwaltung bestehen, und der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" bezeichnet die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Rechtsträger, die im Rahmen derselben Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung gemeinsam verwaltet werden.

Nach der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung kann der Anlageverwalter auf konsolidierter Basis für die entsprechenden gemeinsam verwalteten Rechtsträger Entscheidungen zu Anlagen, Veräußerungen und Portfolioanpassungen treffen, die die Zusammensetzung der Vermögenswerte der Teilfonds beeinflussen. Jeder gemeinsam verwaltete Rechtsträger hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entsprechend dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Dieses proportionale Halten gilt für alle unter gemeinsamer Verwaltung gehaltenen oder erworbenen Anlagekategorien. Im Falle von Anlage- und/oder Veräußerungsentscheidungen werden diese Verhältnisse nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Rechtsträgern entsprechend demselben Verhältnis zugeteilt, und verkaufte Vermögenswerte werden von dem von jedem gemeinsam verwalteten Rechtsträger gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten proportional abgezogen.

Im Falle von neuen Zeichnungen von Anteilen eines gemeinsam verwalteten Rechtsträgers werden die Zeichnungserlöse dem gemeinsam verwalteten Rechtsträger entsprechend den veränderten Verhältnissen zugeteilt, die aus der Nettozunahme des Vermögens des gemeinsam verwalteten Rechtsträgers resultieren, der aus den Zeichnungen Nutzen gezogen hat, und alle Anlagekategorien werden durch eine Übertragung von Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Rechtsträger auf den anderen verändert, um sie an die veränderten Verhältnisse anzupassen. In gleicher Weise können im Falle von Rücknahmen von Anteilen eines gemeinsam verwalteten Rechtsträgers die erforderlichen Barmittel von den vom gemeinsam verwalteten Rechtsträger gehaltenen Barmitteln entsprechend den veränderten Verhältnissen abgezogen werden, die aus der Nettoabnahme des Vermögens des gemeinsam verwalteten Rechtsträgers resultieren, der die Rücknahmen zu verzeichnen hatte, und in solchen Fällen werden alle Anlagekategorien an die veränderten Verhältnisse angepasst. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung ohne besondere Handlung des Verwaltungsrats oder seiner eingesetzten Vertreter dazu führen kann, dass die Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die anderen gemeinsam verwalteten Rechtsträgern zugeordnet werden, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen.

Unter sonst gleichen Umständen führen bei einem Rechtsträger eingehende Zeichnungen, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einem Anstieg der Barreserven des Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen eines Rechtsträgers, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einem Rückgang der Barreserven des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto verbleiben, das für jeden gemeinsam verwalteten Rechtsträger außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung beträchtlicher Zeichnungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit für den Verwaltungsrat oder seine eingesetzten Vertreter, jederzeit die Beendigung der Teilnahme eines Teilfonds an der gemeinsamen Verwaltung zu beschließen, bietet dem Teilfonds die

Möglichkeit, Anpassungen seines Portfolios zu vermeiden, wenn diese Anpassungen wahrscheinlich die Interessen des Teilfonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte der Teilfonds, die aus einen anderen gemeinsam verwalteten Rechtsträger betreffenden Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen (d. h. nicht dem Teilfonds zugeordnet werden) resultieren, wahrscheinlich zu einer Verletzung der anwendbaren Anlagebeschränkungen führen würde, werden die entsprechenden Vermögenswerte vor der Umsetzung der Änderung von der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, damit er nicht von den sich daraus ergebenden Anpassungen betroffen ist.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, die gemäß Anlagezielen investiert werden sollen, welche mit den für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte dieses Teilfonds geltenden Anlagezielen identisch sind, um sicherzustellen, dass die Anlageentscheidungen mit der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle handelt, um zu gewährleisten, dass die Verwahrstelle in Bezug auf den Fonds in der Lage ist, ihre Funktionen und Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz vollständig zu erfüllen. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte des Fonds grundsätzlich getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Rechtsträger und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte des Fonds zu identifizieren. Da die Anlagepolitiken gemeinsam verwalteter Rechtsträger nicht völlig identisch mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds sein müssen, kann die gemeinsam umgesetzte Politik daher restriktiver als die Politik des Teilfonds sein.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung jederzeit fristlos zu beenden.

Anteilinhaber können sich jederzeit an den eingetragenen Sitz des Fonds wenden, um Informationen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage über den Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und den Rechtsträger zu erhalten, mit dem eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Die Jahres- und Halbjahresberichte weisen die Zusammensetzung und Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte aus.

6. RISIKEN

6.1. Allgemeines

Die Wertentwicklung der Anteile hängt von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds ab, deren Wert steigen oder fallen kann. Die frühere Wertentwicklung der Anteile bietet keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert der Anteile kann jederzeit deutlich unter den Wert der ursprünglichen Anlage fallen und Anleger können einen Teil oder den gesamten investierten Betrag verlieren.

Anlageziele drücken nur ein beabsichtigtes Ergebnis aus. Sofern nicht anders in Anhang A angegeben, enthalten die Anteile kein Kapitalschutzelement und der Fonds gibt Anlegern keine Zusicherung oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der Anteile. Je nach den Marktbedingungen und einer Vielzahl anderer Faktoren, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, kann es schwieriger oder gar unmöglich sein, die Anlageziele zu erreichen. Der Fonds gibt Anlegern keine Zusicherung oder Garantie bezüglich der Wahrscheinlichkeit, das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen.

Eine Anlage in den Anteilen ist nur für Anleger geeignet, die über genügend Wissen und Erfahrung und/oder über einen Zugang zu fachkundigen Beratern haben, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und rechnungslegungsbezogene Beurteilung der Risiken einer Anlage in den Anteilen vorzunehmen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste zu verkraften, die durch eine Anlage in den Anteilen entstehen können. Anleger sollten ihre eigene persönliche Situation berücksichtigen und sich zusätzlich an ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater wenden, um sich hinsichtlich der möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und rechnungslegungsbezogenen Aspekte beraten zu lassen, mit denen sie nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts konfrontiert sind und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rückgabe, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sind.

Anleger sollten darüber hinaus alle Informationen in diesem Prospekt und in Anhang A sorgfältig lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung bezüglich der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse treffen. Dieser Abschnitt 6 und Anhang A enthalten keine vollständige Beschreibung aller Risiken, die mit einer Anlage in die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verbunden sind, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken bestehen.

6.1.1. Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko eines Verlusts für einen Teilfonds, das aus Schwankungen des Marktwerts von Positionen in dessen Portfolio resultiert, die Änderungen der Marktvariablen zuzuschreiben sind, z. B. allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments. Dies ist ein generelles, auf alle Anlagen zutreffendes Risiko, d. h. der Wert einer bestimmten Anlage kann infolge von Veränderungen von Marktvariablen steigen oder fallen. Auch wenn beabsichtigt ist, jeden Teilfonds zum Zwecke der Verringerung des Marktrisikos zu diversifizieren, unterliegen die Anlagen eines Teilfonds dennoch stets den Schwankungen der Marktvariablen und den mit Anlagen in Finanzmärkten verbundenen Risiken.

6.1.2. Wirtschaftliche Risiken

Der Wert von Anlagen eines Teilfonds kann aufgrund von Faktoren sinken, die die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen, beispielsweise tatsächliche oder wahrgenommene nachteilige Wirtschaftsbedingungen, Veränderungen der allgemeinen Aussichten für Erträge oder Unternehmensgewinne, Veränderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein

negative Stimmung bei den Anlegern. Der Wert von Anlagen kann des Weiteren aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Branchen, Regionen oder Sektoren betreffen, beispielsweise Änderungen bei den Produktionskosten und der Wettbewerbslage. Während eines allgemeinen Konjunkturabschwungs können mehrere Vermögensklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Ein wirtschaftlicher Abschwung kann schwer vorhersehbar sein. Wenn sich die Wirtschaft gut entwickelt, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlagen eines Teilfonds von diesem Fortschritt profitieren.

6.1.3. Zinsrisiko

Die Performance eines Teilfonds kann von Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Im Allgemeinen ändert sich der Wert festverzinslicher Instrumente umgekehrt zu den Änderungen der Zinssätze: Wenn Zinssätze steigen, sinkt der Wert der festverzinslichen Instrumente in der Regel, und wenn die Zinsen fallen, steigt der Wert üblicherweise. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten sind tendenziell anfälliger gegenüber Zinsänderungen als kurzfristigere Wertpapiere. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Zinsrisiko abzusichern oder zu reduzieren. In der Regel erfolgt dies durch den Einsatz von Zins-Futures oder anderen Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Risiko abzusichern oder dieses zu reduzieren.

6.1.4. Wechselkursrisiko

Jeder Teilfonds, der in Wertpapiere investiert, die auf eine andere Währung als seine Referenzwährung lauten, kann einem Wechselkursrisiko unterliegen. Da die Vermögenswerte jedes Teilfonds in seiner Referenzwährung bewertet werden, wirken sich Änderungen des Werts der Referenzwährung im Vergleich zu anderen Währungen auf den Referenzwährungswert jener Wertpapiere aus, die auf diese anderen Währungen lauten. Wechselkursrisiken können die Volatilität von Anlagen gegenüber Anlagen in der Referenzwährung erhöhen. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu reduzieren. In der Regel erfolgt dies durch den Einsatz von Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Risiko abzusichern oder dieses zu reduzieren.

Darüber hinaus setzt eine Anteilsklasse, die auf eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, den Anleger dem Risiko von Schwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und jener des Teilfonds aus. Währungsabgesicherte Anteilsklassen streben an, die Auswirkungen solcher Schwankungen durch die Absicherung von Währungsrisiken zu begrenzen. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass die Währungsabsicherungspolitik immer erfolgreich sein wird. Dieses Risiko besteht gegebenenfalls zusätzlich zum Wechselkursrisiko des Teilfonds in Bezug auf Anlagen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, wie weiter oben beschrieben.

6.1.5. Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Instrumente investieren, sind der Kreditwürdigkeit der Emittenten der Instrumente ausgesetzt und deren Fähigkeit, bei Fälligkeit die Kapital- und Zinszahlungen gemäß den Bedingungen der Instrumente zu leisten. Die tatsächliche oder wahrgenommene Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann den Marktwert von festverzinslichen Instrumenten beeinflussen. Emittenten mit einem höheren Kreditrisiko bieten in der Regel höhere Renditen für dieses zusätzliche Risiko, wohingegen Emittenten mit einem niedrigeren Kreditrisiko in der Regel niedrigere Renditen bieten. Generell werden Staatsanleihen als die sichersten Schuldtitel im Hinblick auf das Kreditrisiko betrachtet, während Unternehmensanleihen ein höheres Kreditrisiko innewohnt. Damit verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine

Rating-Agentur. Kreditrating-Agenturen sind private Unternehmen, die Bonitätsbewertungen für eine Vielzahl von festverzinslichen Instrumenten auf der Basis der Kreditwürdigkeit ihrer Emittenten bereitstellen. Diese Kreditrating-Agenturen können das Rating der Emittenten oder Instrumente von Zeit zu Zeit aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Faktoren ändern. Wenn es sich bei der Änderung um eine Herabstufung handelt, kann dies den Marktwert der betreffenden Instrumente negativ beeinträchtigen.

Bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann sich die Verwaltungsgesellschaft sowohl auf die von Kreditrating-Agenturen vergebenen Kreditratings als auch, sofern verfügbar, auf das vom Anlageverwalter definierte Kreditrating stützen. Dieser Prozess kann, neben quantitativen und qualitativen Kriterien, die Kreditratings berücksichtigen, die von Kreditrating-Agenturen vergeben werden, die in der Europäischen Union gegründet und gemäß der Verordnung Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung Nr. 1060/2009 über Kreditrating-Agenturen registriert wurden.

Äquivalenztabelle für die langfristigen Kreditratings der wichtigsten Kreditrating-Agenturen:

Kreditwürdigkeit		**Moody's**	**Standard & Poor's**	**Fitch**	**Beschreibung der**
Investment Grade	**High Grade**	Von Aaa bis A2	Von AAA bis A	Von AAA bis A	Starke/sehr starke Fähigkeit eines Emittenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (hochwertige Schuldtitel)
	Mittel	Von A3 bis Baa3	Von A- bis BBB-	Von A- bis BBB-	Angemessene/ starke Fähigkeit eines Emittenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Schuldtitel von mittlerer Qualität)
Non-Investment-Grade	**Spe-kulativ**	Von Ba1 bis Ba3	Von BB+ bis BB-	Von BB+ bis BB-	Widrige Umstände (wie geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen) könnten zu einer unzureichenden Fähigkeit des Emittenten führen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Schuldtitel von geringerer Qualität)

Kreditwürdigkeit		Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Beschreibung der
	Hoch spe-kulativ	Von B1 bis B3	Von B+ bis B-	Von B+ bis B-	Widrige Umstände (wie geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen) werden wahrscheinlich zu einer unzureichenden Fähigkeit des Emittenten führen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Schuldtitel von geringerer Qualität)
	Extrem spe-kulativ	< B3	< B-	< B-	Der Emittent ist entweder anfällig und abhängig von günstigen geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder konnte einer oder mehrerer seiner finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Unter den Finanzinstrumenten mit Investment-Grade-Rating sind „High Grade"-Finanzinstrumente diejenigen, die gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft implementierten Prozess auf der Emissions- oder Emittentenebene den höchsten Grad an Kreditwürdigkeit aufweisen. Finanzinstrumente ohne Investment-Grade-Rating werden auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrem internen Prozess vergebenen Kreditratings als „spekulativ", „hochspekulativ" oder „extrem spekulativ" angesehen.

6.1.6. Volatilitätsrisiko

Die Volatilität eines Finanzinstruments ist das Maß für die Preisschwankungen dieses Instruments im Laufe der Zeit. Eine höhere Volatilität bedeutet, dass sich der Preis des Instruments in einem kurzen Zeitraum erheblich in die eine oder andere Richtung ändern kann. Jeder Teilfonds kann Anlagen in Instrumenten oder Märkten tätigen, die wahrscheinlich hohe Volatilitätsniveaus aufweisen. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil in kurzen Zeiträumen einen beträchtlichen Preisanstieg oder Preisrückgang verzeichnen kann.

6.1.7. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität bezieht sich auf die Geschwindigkeit und Mühelosigkeit, mit der Anlagen verkauft oder liquidiert oder Positionen geschlossen werden können. Bezogen auf Vermögenswerte verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Zeit zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder nahekommt. Bezogen auf Verbindlichkeiten verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, bedingt durch sein Unvermögen, Anlagen zu veräußern, genügend Barmittel aufzubringen, um einen Rücknahmeantrag zu bedienen. Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds nur solche Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die jederzeit in einer angemessenen Zeit verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen aufgrund verschiedener Faktoren jedoch weniger liquide oder illiquide werden, beispielsweise durch negative Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, Kontrahenten oder den Markt im Allgemeinen beeinträchtigen, und durch rechtliche, regulatorische oder vertragliche Beschränkungen des Verkaufs bestimmter Instrumente. Darüber hinaus kann ein Teilfonds in Finanzinstrumente investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden. Diese sind in der Regel tendenziell weniger liquide als Instrumente, die an Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Marktkurse für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatiler sein als für liquide Instrumente und/oder größeren Geld-Brief-Spannen unterliegen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder dessen Fähigkeit beeinträchtigen, einen Rücknahmeantrag zu bedienen.

6.1.8. Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko des Verlusts für einen Teilfonds, der durch die Tatsache entsteht, dass der Kontrahent eines Geschäfts mit dem Teilfonds seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Emittent oder Kontrahent keinen Kredit- oder anderen Schwierigkeiten unterliegen wird, die dazu führen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und die einen Verlust eines Teils oder aller an den Teilfonds zu zahlenden Beträge zur Folge haben. Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, erweitert, festgeschrieben, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen einem Risiko ausgesetzt werden. Das Kontrahentenrisiko kann beispielsweise auftreten, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat, in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert, OTC-Derivate erwirbt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt.

6.1.9. Operatives Risiko

Das operative Risiko bezeichnet das Verlustrisiko für den Fonds infolge unzureichender interner Prozesse, Versagen von Mitarbeitern oder Systemen des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Vertreter und Serviceanbieter bzw. externer Ereignisse, einschließlich Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken durch die im Namen des Fonds eingesetzten Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren.

6.1.10. Bewertungsrisiko

Bestimmte Teilfonds können Anlagen halten, für die Marktpreise oder -kurse nicht verfügbar oder repräsentativ sind oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden. Darüber hinaus können Anlagen unter bestimmten Umständen weniger liquide oder illiquide werden. Solche Anlagen werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird. Solche Anlagen sind naturgemäß schwer zu bewerten und unterliegen daher einer erheblichen

Ungewissheit. Es gibt keine Garantie dafür, dass die aus dem Bewertungsprozess resultierenden Schätzwerte die tatsächlichen Verkaufs- bzw. Liquidationspreise von Anlagen widerspiegeln.

6.1.11. Risiken durch Gesetze und Vorschriften

Der Fonds kann verschiedenen rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen, beispielsweise widersprüchlichen Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Einschränkungen des allgemeinen öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gewohnheiten, Unkenntnis oder Verletzung von Gesetzen seitens der Kontrahenten und anderen Marktteilnehmer, unvollständigen oder falschen Geschäftsdokumenten, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, einem inadäquaten Anlegerschutz oder der mangelnden Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten beim Geltendmachen, Schützen und Durchsetzen von Rechten können wesentliche negative Auswirkungen für die Teilfonds und deren Geschäftstätigkeit haben.

6.1.12. FATCA und CRS

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes (ausländisches) Finanzinstitut behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anlegern die Bereitstellung eines durch Dokumente belegten Nachweises ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die oben erwähnten Vorschriften einzuhalten.

Falls der Fonds infolge eines Verstoßes gegen das FATCA-Gesetz einer Quellensteuer und/oder Geldbuße unterliegt und/oder infolge eines Verstoßes gegen das CRS-Gesetz einer Geldbuße unterliegt, kann der Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus ist der Fonds gegebenenfalls verpflichtet, Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anleger einzubehalten, die nicht FATCA-konform sind (d. h. die so genannte Verpflichtung zu „Foreign Passthru Payments Withholding Tax“).

6.1.13. Separate Haftung von Teilfonds

Der Fonds ist eine einzige Rechtseinheit und wurde als Umbrella-Fonds mit getrennten Teilfonds gegründet. Nach Luxemburger Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Kraft Gesetzes sind die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Kontrahenten des Fonds, die aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, auf die diesem Teilfonds zugewiesenen Vermögenswerte beschränkt. Während diese Bestimmungen vor einem Luxemburger Gericht bindend sind, wurden sie in anderen Rechtsordnungen noch nicht getestet, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger oder Kontrahent anstreben könnte, den Besitz von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Begleichung einer Verpflichtung eines anderen Teilfonds in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der separaten Haftung nicht anerkennt, zu ergreifen. Darüber hinaus gibt es nach Luxemburger Recht keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds. Wenn aus irgendeinem Grund die einer Anteilsklasse zugeteilten Vermögenswerte nicht mehr ausreichen, um die Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse zu bezahlen, werden die Vermögenswerte anderer Anteilsklassen des Teilfonds verwendet, um diese Verbindlichkeiten zu bezahlen. Dadurch kann sich der Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen ebenfalls verringern.

6.1.14. Verwahrstellenrisiko

Die Vermögenswerte des Fonds werden für Rechnung des Fonds von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls der Aufsicht der CSSF untersteht. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Unter-Verwahrstellen in den Märkten delegieren, in denen der Fonds investiert. Das Luxemburger Recht sieht vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie alle oder einige Vermögenswerte des Fonds an Dritte überantwortet hat. Die CSSF verlangt von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die verwahrten unbaren Vermögenswerte rechtlich getrennt werden und dass aus Aufzeichnungen die Art und die Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert und der Aufbewahrungsort von Legitimationsurkunden für diesen Vermögenswert eindeutig hervorgehen. Wenn die Verwahrstelle eine Unter-Verwahrstelle beauftragt, verlangt die CSSF von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die Unter-Verwahrstelle diese Standards einhält, und die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte des Fonds einer Unter-Verwahrstelle anvertraut hat.

Jedoch bestehen in bestimmten Rechtsordnungen unterschiedliche Regeln hinsichtlich Eigentum und Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Anerkennung von Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie beispielsweise einem Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle oder Unter-Verwahrstelle in anderen Rechtsordnungen das wirtschaftliche Eigentum von Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds nicht anerkannt wird und Gläubiger der Verwahrstelle oder Unter-Verwahrstelle möglicherweise Anspruch auf die Vermögenswerte des Teilfonds erheben. In Rechtsordnungen, in denen das wirtschaftliche Eigentum des entsprechenden Teilfonds letztlich anerkannt wird, kann es länger dauern, bis der Teilfonds seine Vermögenswerte zurückerhält. Dies hängt von der Dauer des entsprechenden Konkursverfahrens ab.

In Bezug auf Barmittel ist die allgemeine Position, dass Barkonten an die Order der Verwahrstelle zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds vorgesehen sind. Aufgrund des fungiblen Charakters von Barmitteln werden diese jedoch in der Bilanz der Bank geführt, bei der diese Barkonten gehalten werden (Unter-Verwahrstelle oder dritte Bank) und sind nicht vor einem Konkurs dieser Bank geschützt. Ein Teilfonds hat somit ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf diese Bank. Vorbehaltlich geltender staatlicher Garantien oder Sicherungseinrichtungen bezüglich Bankeinlagen oder Bareinlagen, müsste der Teilfonds ebenso wie andere ungesicherte Gläubiger den Nachweis für die Schuld erbringen, wenn eine Unter-Verwahrstelle oder dritte Bank Barmittel hält und insolvent wird. Der Teilfonds überwacht sein Risiko in Bezug auf diese Barmittel fortwährend.

6.1.15. Risiko der Aussetzung des Marktes

Der Handel auf einem Markt kann aufgrund von Marktbedingungen, technischen Störungen, die eine Verarbeitung der Handelsaufträge verhindern, oder anderer Regeln des Marktes zum Erliegen kommen oder ausgesetzt werden. Wenn der Handel auf einem Markt zum Erliegen kommt oder ausgesetzt wird, ist der Teilfonds so lange nicht in der Lage, Wertpapiere, die an diesem Markt gehandelt werden, zu verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird. Des Weiteren kann der Handel von Wertpapieren eines bestimmten Emittenten aufgrund von diesen Emittenten betreffenden Umständen vom Markt ausgesetzt werden. Wenn der Handel eines bestimmten Wertpapiers zum Erliegen kommt oder ausgesetzt wird, ist der Teilfonds so lange nicht in der Lage, dieses Wertpapier zu verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

6.2. Spezifische Risiken

6.2.1. Aktien

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktienwerte investiert, wird von Änderungen auf den Aktienmärkten und Änderungen des Werts einzelner Wertpapiere im Portfolio beeinflusst. Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere können manchmal schwanken und die Kurse können sich in kurzen Zeiträumen erheblich ändern. Die Dividendenpapiere kleinerer Gesellschaften reagieren auf diese Änderungen empfindlicher als die großer Gesellschaften. Dieses Risiko wirkt sich auf den Wert solcher Teilfonds aus, die dann mit dem Wert der zugrunde liegenden Dividendenpapiere schwanken.

6.2.2. Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW

Der Wert einer Anlage, repräsentiert durch einen OGA und/oder OGAW, in den ein Teilfonds möglicherweise investiert, kann durch Währungsschwankungen des Landes, in welchem der OGA und/oder OGAW investiert ist, oder durch Wechselkursregeln, die Anwendung verschiedener Steuergesetze der maßgeblichen Länder, einschließlich Quellensteuern, staatliche Änderungen oder Variationen der Geld- und Wirtschaftspolitik der maßgeblichen Länder beeinflusst werden. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass der Nettoinventarwert je Anteil hauptsächlich in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert der Ziel-OGA und/oder des OGAW bzw. des Master-Fonds schwankt.

6.2.3. Verdopplung von Gebühren

Es wird eine Verdopplung der Verwaltungsgebühren und sonstiger betriebsbedingter Fondsaufwendungen geben, wenn der Teilfonds in andere OGA und/oder OGAW investiert. Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in andere OGA und/oder OGAW investiert, wird der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGA und/oder OGAW, in die er investiert, berechnet werden können, im Jahresbericht angegeben.

6.2.4. Anlagen in kleinen Unternehmen

Anlagen in kleineren Unternehmen bergen größere Risiken und können daher als spekulativ betrachtet werden. Anlagen in einen Teilfonds, der in kleinere Unternehmen investiert, sollten langfristig in Betracht gezogen und nicht als Mittel zur Erzielung kurzfristiger Gewinne eingesetzt werden. Viele Aktien von kleinen Unternehmen werden seltener und in kleineren Mengen gehandelt und können plötzlicheren und unberechenbareren Preisschwankungen unterliegen als Aktien größerer Unternehmen. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen können zudem empfindlicher auf Marktveränderungen reagieren als Wertpapiere größerer Unternehmen.

6.2.5. Anlagen in sektorbasierten/konzentrierten Teilfonds

Der Anlageverwalter wird im Falle von sektorbasierten/konzentrierten Teilfonds in der Regel keine breite Streuung der Anlagen vornehmen, nur um ein ausgewogenes Portfolio zu erhalten. Es wird ein konzentrierterer Ansatz als sonst üblich verfolgt, um mehr Vorteile aus erfolgreichen Anlagen zu erzielen. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass diese Politik ein über das normale Maß hinaus gehendes Risiko beinhaltet und, da Anlagen aufgrund ihres langfristigen Potenzials und ihrer Preise (und somit dem Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds) ausgewählt werden, einer überdurchschnittlichen Volatilität unterliegen kann. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Anlage des Teilfonds erfolgreich sein oder dass das oben beschriebene Anlageziel erreicht wird.

6.2.6. Schwellenmärkte

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Schwellenmärkten mit Risiken behaftet sind, die zu denen in anderen Anlagen hinzukommen. Vor allem sollten potenzielle Anleger beachten, dass Anlagen in einem Schwellenmarkt ein höheres Risiko bergen als Anlagen in

einem entwickelten Markt: Schwellenmärkte gewähren Anlegern möglicherweise einen geringeren rechtlichen Schutz, einige Länder üben möglicherweise Kontrolle über ausländischen Besitz aus und einige Länder wenden möglicherweise Rechnungslegungsgrundsätze und Abschlussprüfungspraktiken an, die nicht zwingend international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.

Die Verwahrstelle muss fortlaufend das Verwahrrisiko des Landes beurteilen, in dem die Vermögenswerte des Fonds zur Verwahrung gehalten werden. Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit ein Verwahrrisiko in einer Rechtsordnung identifizieren und die umgehende Realisierung bestimmter Anlagen vorschlagen oder den bzw. die Anlageverwalter dazu zwingen. Unter solchen Umständen kann der Preis, zu dem solche Vermögenswerte verkauft werden, niedriger sein als der Preis, den der Fonds unter normalen Bedingungen erhalten hätte, und somit die Performance des bzw. der Teilfonds beeinträchtigen.

Gleichermaßen können die Anlageverwalter versuchen, in Wertpapiere zu investieren, die in Ländern notiert sind, in denen die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank hat, sodass die Verwahrstelle eine lokale Verwahrstelle identifizieren und ernennen muss. Dieser Prozess kann Zeit in Anspruch nehmen und bedeuten, dass der bzw. die Teilfonds Anlagegelegenheiten einbüßt bzw. einbüßen.

China. Anlagen in China reagieren empfindlich auf politische, gesellschaftliche und diplomatische Entwicklungen, die in oder in Bezug auf China stattfinden können. Jegliche politischen Veränderungen in China können sich negativ auf die chinesischen Wertpapiermärkte und auf die Entwicklung eines Teilfonds auswirken.

Die chinesische Wirtschaft unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder, beispielsweise hinsichtlich des Umfangs an staatlicher Einflussnahme, des Entwicklungsstandes, der Wachstumsrate und der Devisenkontrolle. Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Unternehmen in China ist weniger entwickelt als in den Industrieländern.

Die chinesische Wirtschaft erlebte in den vergangenen Jahren ein schnelles Wachstum. Es ist jedoch nicht sicher, dass dieses Wachstum fortbestehen wird, und es ist möglich, dass sich dieses Wachstum ungleich auf unterschiedliche Sektoren innerhalb der chinesischen Wirtschaft verteilen wird. Dies alles kann eine negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben.

Das Rechtssystem Chinas basiert auf geschriebenen Gesetzen und Verordnungen. Viele dieser Gesetze und Verordnungen sind jedoch noch nicht erprobt und die Vollstreckbarkeit dieser Gesetze und Verordnungen bleibt unklar. Insbesondere Verordnungen, die den Devisenumtausch in China regeln, sind relativ neu und ihre Anwendung ist ungewiss. Solche Verordnungen ermächtigen zudem die chinesischen Behörden, diese in ihrem Ermessen auszulegen, was in weiterer Unsicherheit bezüglich ihrer Anwendung resultieren kann.

Stock Connect. Bestimmte Teilfonds können über Stock Connect in China investieren. Stock Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger wie z. B. die Teilfonds mit ausgewählten, an einer Börse in der VRC notierten Wertpapieren über die Stock Exchange of Hong Kong (SEHK) und das Clearinghaus in Hongkong handeln können.

Die Wertpapiere, zu denen über Stock Connect Zugang besteht, sind zum Datum dieses Prospekts alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index vertretenen Aktien und alle chinesischen A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notiert sind, bestimmte andere Wertpapiere sowie seit dem 5. Dezember 2016 ausgewählte Wertpapiere, die an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind, einschließlich aller im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von

mindestens 6 Milliarden RMB und aller an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben (die „Stock Connect-Aktien“). In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link können Beschränkungen hinsichtlich der Anleger bestehen, die für den Handel mit am ChiNext Board der SZSE notierten Anteilen zugelassen sind. Es wird erwartet, dass sich die Liste der zulässigen Wertpapiere, zu denen über Stock Connect Zugang besteht, im Laufe der Zeit entwickeln wird. Neben den in diesem Absatz beschriebenen Stock Connect-Aktien kann ein Teilfonds vorbehaltlich der Anlagepolitik in alle anderen an der SSE oder SZSE notierten Wertpapiere investieren, die zukünftig über Stock Connect verfügbar gemacht werden.

Stock Connect umfasst derzeit eine Northbound-Verbindung, über die Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland, wie z. B. der Fonds, Stock Connect-Aktien kaufen und halten können, und eine Southbound-Verbindung, über die Anleger vom chinesischen Festland (d. h. die VRC, ausgenommen die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau, das „chinesische Festland“) an der SEHK notierte Aktien kaufen und halten können.

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect. Soweit die Anlagen eines Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können solche Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt.

Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit dieses Teilfonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde.

Prüfung vor dem Handelsgeschäft. Die Gesetze der VRC sehen vor, dass ein Verkaufsauftrag abgelehnt werden kann, wenn ein Anleger in seinem Konto nicht über genügend chinesische A-Aktien verfügt. SEHK führt eine ähnliche Prüfung bei allen Verkaufsaufträgen für Stock Connect-Anteilen beim Northbound-Handel auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf durch einen einzelnen Börsenteilnehmer gibt („Prüfung vor dem Handelsgeschäft“). Darüber hinaus müssen Stock Connect-Anleger alle Anforderungen in Bezug auf die Prüfung vor dem Handelsgeschäft erfüllen, die von der entsprechenden, für Stock Connect zuständigen Regulierungsbehörde, Agentur oder Behörde aufgestellt werden („Stock Connect-Behörden“).

Diese Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft kann dazu führen, dass Stock Connect-Anteile von der inländischen Verwahrstelle oder Unter-Verwahrstelle eines Stock Connect-Anlegers vor dem Handelsgeschäft an den Börsenteilnehmer übermittelt werden müssen, der diese Wertpapiere verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen durchzusetzen, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock Connect-Anleger gehören, wenn nicht deutlich gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Verwahrstelle für diese Wertpapiere zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt.

Wenn eine Teilfonds Stock Connect-Anteile über einen Makler handelt, der mit der Unter-Verwahrstelle des Fonds verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer und eine Clearingstelle des

verbundenen Maklers ist, ist keine vorherige Übermittlung der Wertpapiere erforderlich und das oben beschriebene Risiko ist geringer.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien. Stock Connect-Aktien werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS") gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC") als Sammelverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum diese Stock Connect-Aktien von all ihren Teilnehmern über ein Sammel-Wertpapierkonto mit einem einzigen Nominee, das auf seinen Namen bei ChinaClear, der Sammelverwahrstelle auf dem chinesischen Festland, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer dieser Stock Connect-Aktien ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass diese Stock Connect-Aktien selbst gemäß den auf dem chinesischen Festland geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Stock Connect-Anteilen auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie ein Teilfonds, der über Stock Connect investiert und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt. Anleger sollten beachten, dass Northbound- oder Southbound-Handelsgeschäfte im Rahmen von Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund von Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt werden und die Anleger folglich keine Kompensation aus diesen Fonds erhalten. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für einen Ausfall sind Insolvenz, bei Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch.

Einschränkungen beim Daytrading. Bis auf wenige Ausnahmen ist das Daytrading (Turnaround-Trading) auf dem Markt für chinesische A-Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds Stock Connect-Aktien an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Aktien möglicherweise erst an oder nach T+1 verkaufen.

Quoten verbraucht. Der Handel bei Stock Connect unterliegt täglichen Quoten. Wenn die tägliche Quote verbraucht wurde, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls unmittelbar ausgesetzt und es werden für den Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Das Verbrauchen der täglichen Quote wirkt sich nicht auf Kaufaufträge aus, die bereits angenommen wurden, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Abhängig von der Situation bezüglich der Gesamtquote werden Kaufdienstleistungen am nächsten Handelstag wieder aufgenommen.

Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten. Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und auf dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den Märkten verschieden sein, auf die über Stock Connect zugegriffen werden kann. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt auf dem chinesischen Festland nicht möglich ist, Geschäfte

mit Stock Connect-Aktien in Hongkong zu tätigen. Der Anlageverwalter sollte beachten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Stock Connect für Geschäfte geöffnet ist, und gemäß seiner eigenen Risikotragfähigkeit entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei Stock Connect-Aktien während der Zeiten, zu denen kein Handel über Stock Connect stattfindet, eingehen soll.

Streichung von qualifizierten Aktien und Handelsbeschränkungen. Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Anlageverwalters besitzen. Der Anlageverwalter sollte daher die Liste der qualifizierten Aktien, die von der VRC und den Behörden von Hongkong bereitgestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, sorgfältig beachten.

Im Rahmen von Stock Connect kann der Anlageverwalter Stock Connect-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die Stock Connect-Aktie anschließend nicht mehr in den relevanten Indizes vertreten ist; (ii) für die Stock Connect-Aktie anschließend eine Risikowarnung besteht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock Connect-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Der Anlageverwalter sollte auch beachten, dass Kursschwankungslimits für Stock Connect-Aktien gelten würden.

Handelskosten. Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit Stock Connect-Aktien sollte ein Teilfonds, der über Stock Connect handelt, auch alle neuen Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Steuern bezüglich Erträgen aus Aktienübertragungen beachten, die von den relevanten Behörden festgelegt werden.

Lokale Marktregeln, Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten. Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilspreise auswirken. Der Anlageverwalter sollte außerdem die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten beachten.

Infolge seiner Beteiligung an den chinesischen A-Aktien wird der Anlageverwalter Beschränkungen für den Handel (einschließlich einer Beschränkung bezüglich der Einbehaltung von Erlösen) mit chinesische A-Aktien unterliegen. Der Anlageverwalter ist allein für die Erfüllung aller Benachrichtigungs-, Berichts- und relevanten Anforderungen in Verbindung mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien verantwortlich.

Gemäß den derzeit auf dem chinesischen Festland geltenden Regeln muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Anteile eines im chinesischen Festland notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann während dieses Zeitraums nicht mit den Anteilen dieses Unternehmens handeln. Der Anleger muss auch alle Änderungen an seinem Anteilsbesitz offenlegen und die diesbezüglichen Handelsbeschränkungen gemäß den auf dem chinesischen Festland geltenden Regeln einhalten.

Gemäß den bestehenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilinhaber an seiner Stelle ernennen.

Clearing-Abrechnungs- und Verwahrrisiken. Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen zwischen den jeweiligen Börsen eingerichtet und sind Teilnehmer der jeweils

anderen Verbindung, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die Stock Connect-Aktien über den Northbound-Handel erworben haben, sollten diese Wertpapiere auf den Depotkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen bei CCASS (wird von HKSCC betrieben) hinterlegen.

Kein manueller Handel oder Blockhandel. Derzeit gibt es im Rahmen des Northbound-Handels keine Möglichkeit des manuellen oder Blockhandels für Stock Connect-Aktientransaktionen. Die Anlageoptionen eines Teilfonds können dadurch eingeschränkt werden.

Priorität der Aufträge. Handelsaufträge werden im China Stock Connect System („CSC“) auf Zeitbasis eingegeben. Handelsaufträge können nicht geändert, aber storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange des CSC eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder anderen Eingriffen in den Markt kann es keine Garantie dafür geben, dass über einen Makler ausgeführte Handelsgeschäfte durchgeführt werden.

Ausführungsprobleme. Stock Connect-Handelsgeschäfte können nach den Regeln von Stock Connect über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die vom Fonds für den Northbound-Handel ernannt werden. Angesichts der Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft und somit der Vorab-Übermittlung der Stock Connect-Aktien an einen Börsenteilnehmer kann der Anlageverwalter festlegen, dass es im Interesse eines Teilfonds ist, dass nur Stock Connect-Handelsgeschäfte über einen Makler ausgeführt werden, der mit einer Unter-Verwahrstelle verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation ist sich der Anlageverwalter zwar seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat jedoch nicht die Möglichkeit, über mehrere Makler zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Makler ist nicht ohne eine entsprechende Änderung der Unter-Verwahrstellenvereinbarungen des Fonds möglich.

Keine außerbörslichen Handelsgeschäfte und Übertragungen. Marktteilnehmer müssen die Ausführung von Verkaufs- und Kaufaufträgen oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock Connect-Aktien an die Stock Connect-Vorschriften anpassen. Diese Vorschrift gegen außerbörsliche Handelsgeschäfte und Übertragungen für den Handel von Stock Connect-Aktien im Rahmen des Northbound-Handels kann die Abstimmung von Aufträgen durch Marktteilnehmer verzögern oder unterbrechen. Um Marktteilnehmern jedoch die Durchführung des Northbound-Handels und den normalen Geschäftsbetrieb zu erleichtern, wird eine außerbörsliche oder „Nicht-Handels“-Übertragung von Stock Connect-Aktien zum Zwecke der Allokation auf verschiedene Fonds/Teilfonds durch Fondsverwalter nach dem Handelsgeschäft erlaubt.

Währungsrisiken. Northbound-Anlagen eines Teilfonds in den Stock Connect-Aktien werden in Renminbi („RMB“) gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Teilfonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lautet, ist der Teilfonds dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Bei der Umrechnung entstehen dem Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst, wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und bei der Rückgabe bzw. dem Verkauf durch einen Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds dennoch bei der Umrechnung des Rücknahme- bzw. Verkaufserlöses in die Landeswährung ein Verlust, wenn der Wert des RMB gesunken ist.

Risiko des Ausfalls von ChinaClear. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentraler Host-Kontrahent) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Aktien und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben.

Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten Stock Connect-Wertpapiere und/oder -Gelder anteilsmäßig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten Stock Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering betrachtet wird, sollte sich Anleger der jeweiligen Teilfonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein.

Risiko des Ausfalls der HKSCC. Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Aktien und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und ein Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an Stock Connect-Aktien. Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Aktien ist im Rahmen der Northbound-Handelsgeschäfte für einen Teilfonds momentan nicht verfügbar.

Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte eines Teilfonds an Stock Connect-Wertpapieren und dessen Ansprüche auf Stock Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet und die Anleger sollten professionellen Rat von unabhängiger Stelle einholen.

Die obigen Angaben zeigen möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken auf und die oben erwähnten Gesetze, Regeln und Verordnungen können Änderungen unterliegen.

Russland. Anlagen in Russland bergen bedeutsame Risiken, darunter politische, wirtschaftliche, rechtliche, Währungs-, Inflations- und steuerliche Risiken. Es besteht das Risiko eines Verlusts aufgrund des Fehlens adäquater Systeme zur Übertragung, Preisgestaltung, Rechnungslegung und Verwahrung oder Aufzeichnungsführung von Wertpapieren.

Insbesondere unterliegen Anlagen in Russland einem erhöhten Risiko hinsichtlich des Besitzes und des Eigentums russischer Wertpapiere. Möglicherweise werden Eigentum und Besitz von Wertpapieren nur durch die Registrierung in den Büchern der Emittenten oder der Registerführer dokumentiert (die weder Vertretern der Verwahrstelle noch ihr gegenüber verantwortlich sind). Die Verwahrstelle oder eine lokale Korrespondenzbank der Verwahrstelle oder eine zentrale Verwahrstelle halten kein Zertifikat, das das Eigentum der von russischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere verbrieft. Bedingt durch Marktgepflogenheiten und das Fehlen effizienter Vorschriften und Kontrollen könnte ein Teilfonds seinen Status als Eigentümer der von russischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere durch Betrug, Diebstahl, Zerstörung, Fahrlässigkeit, Verlust oder Verschwinden der betreffenden Wertpapiere verlieren. Darüber hinaus ist es aufgrund von Marktgepflogenheiten möglich, dass die russischen Wertpapiere bei russischen Institutionen verwahrt werden müssen, die über keine angemessene Versicherung

zur Deckung der Risiken verfügen, die mit Diebstahl, Zerstörung, Verlust oder Verschwinden dieser verwahrten Wertpapiere verbunden sind.

6.2.7. Derivate

Jeder der Teilfonds kann derivative Instrumente wie Optionen, Futures, Swap-Kontrakte und Devisentermingeschäfte nutzen. Die Fähigkeit, diese Strategien zu verwenden, kann durch Marktbedingungen und aufsichtsrechtliche Einschränkungen begrenzt sein und es gibt keine Garantie dafür, dass das durch den Einsatz dieser Strategien verfolgte Ziel erreicht wird. Die Beteiligung an den Optionen oder Terminmärkten, an Swapkontrakten sowie Devisentransaktionen beinhaltet Risiken und Transaktionskosten, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, würden diese Strategien nicht eingesetzt. Sind die Prognosen des Anlageverwalters zu der Richtung, in die sich Wertpapier-, Devisen- und Zinssatzmärkte entwickeln, unzutreffend, kann sich ein Teilfonds durch Einsatz dieser Strategien in einer ungünstigeren Position befinden als ohne ihre Verwendung.

Die mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungskontrakten, Swaps, Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures-Kontrakte verbundenen Risiken schließen insbesondere ein: (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters zur korrekten Vorhersage von Richtungsänderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse und Währungsmärkte; (b) eine unzureichende Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Futures-Kontrakten und Optionen darauf sowie den Preisbewegungen von abgesicherten Wertpapieren oder Währungen; (c) die Tatsache, dass sich für den Einsatz dieser Strategien erforderliche Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument; und (e) die eventuelle Unmöglichkeit für einen Teilfonds, ein Wertpapier des Portfolios zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen zu können, oder die eventuelle Notwendigkeit für den Teilfonds, ein Wertpapier des Portfolios zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen zu müssen.

Wenn ein Teilfonds Swapgeschäfte durchführt, ist er einem möglichen Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Swap-Kontrahenten würde sich negativ auf die Vermögenswerte des Teilfonds auswirken.

Ein Teilfonds kann Short-Positionen durch DFI eingehen. Mittels DFI können Short-Positionen durch den Margenhandel hergestellt werden, womit entsprechend höhere Risiken als mit Anlagen aufgrund von Long-Positionen verbunden sein können.

6.2.8. Engagement im Finanzindex von Termin-Rohstoffkontrakten

Ein Teilfonds kann indirekt in einem Finanzindex engagiert sein, der Termin-Rohstoffkontrakte umfasst. Zukünftige Preisschwankungen der Bestandteile dieses Index könnten wesentlich von denjenigen auf den Märkten für klassische Wertpapiere abweichen. Die speziellen Faktoren (klimatische und geopolitische Faktoren), die sich auf den Preis von Rohstoffen auswirken, sind für die mangelnde Korrelation zwischen diesen Märkten und klassischen Märkten und daher für die Tatsache verantwortlich, dass die Preise dieser Vermögenswerte Trends folgen können, die sich stark von denjenigen klassischer Wertpapiere unterscheiden.

6.2.9. Rule 144A Securities- und Regulation S-Wertpapiere

Rule 144A der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht SEC sieht eine Freistellung von den Registrierungsanforderungen gemäß dem US Securities Act von 1933 für den Wiederverkauf von beschränkt handelbaren Wertpapieren an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der Definition dieser Rule vor. Regulation S sieht eine Befreiung von den Registrierungsanforderungen gemäß dem US Securities Act von 1933 für außerhalb der USA von

US-amerikanischen und ausländischen Emittenten gemachten Angeboten vor. Ein Wertpapierangebot, sei es öffentlich oder privat, das von einem Emittenten außerhalb der USA unter Berufung auf Regulation S unterbreitet wird, muss nicht registriert werden. Der Vorteil für Anleger kann in höheren Renditen durch geringere Verwaltungskosten bestehen. Die Verbreitung von Sekundärmarkttransaktionen ist jedoch begrenzt und kann die Volatilität der Wertpapierpreise erhöhen und in extremen Fällen sogar die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers verringern.

6.2.10. Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds)

Im Rahmen neuer Bankenvorschriften sind Bankinstitute dazu verpflichtet, ihren Kapitalpuffer zu erhöhen. Zu diesem Zweck haben sie bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital-Wertpapiere bekannt sind (häufig auch als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das wichtigste Merkmal von CoCo-Bonds besteht in deren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, wie von den Bankenvorschriften verlangt. Sie können aber auch von anderen Unternehmen ausgegeben werden.

Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bonds fangen die Instrumente Verluste auf, wenn bestimmte Auslöserereignisse eintreten, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen und dazu führen können, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Aktien erfolgt. Diese Auslöserereignisse können sein: (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, Kapital zuzuführen. Weiterhin können die Auslöserereignisberechnungen auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Jede derartige Änderung, auch Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seiner Gruppe liegen, können dessen Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend zum Eintritt eines Auslöserereignisses führen, das andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der negativen Auswirkungen für die Positionen der CoCo-Inhaber.

Falls ein solches Ereignis eintritt, besteht ein Risiko, dass der Nennwert teilweise oder vollständig verloren geht oder dass die CoCos in Stammaktien des Emittenten gewandelt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds als Inhaber der CoCo-Bonds Verluste erleidet, und zwar (i) vor Aktienanlegern und Inhabern anderer Schuldtitel, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind, und (ii) unter Umständen, unter denen die Bank ihre Geschäfte normal fortführt.

Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus bei der Wandlung in Eigenkapital oder der Abschreibung beeinträchtigt werden. Dieser Mechanismus kann zwischen den verschiedenen Wertpapieren variieren, da diese unterschiedliche Strukturen und Bedingungen haben können. Die Strukturen von CoCo-Bonds sind möglicherweise komplex und können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe verschieden sein.

In der Kapitalstruktur des Emittenten werden CoCos im Vergleich zu anderen Schuldtiteln und Aktien mit einem zusätzlichen Aufschlag bewertet, um das Risiko einer Wandlung oder Abschreibung zu berücksichtigen. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos ist abhängig von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslöserniveau. Wenn Letzteres erreicht wird, könnte der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden. CoCos werden möglicherweise anders gehandelt als andere nachrangige Schuldtitel eines Emittenten, die keine Abschreibungs- oder Wandlungskomponente enthalten. Dies kann unter bestimmten Umständen zu einem Wert- oder Liquiditätsverlust führen.

Unter bestimmten Umständen ist es bei bestimmten CoCo-Bonds möglich, dass Zinszahlungen vom Emittenten ohne vorherige Benachrichtigung der Anleiheninhaber vollständig oder teilweise eingestellt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt. Dementsprechend haben die Inhaber von CoCo-Bonds kein Recht, die Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen, was den Wert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen kann.

Auch wenn die Zinsen für CoCos nicht oder nur teilweise gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf null abgeschrieben wird, kann der Emittent ohne Einschränkungen Dividenden auf seine Stammaktien zahlen, monetäre oder andere Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien leisten oder Zahlungen für Wertpapiere vornehmen, die gleichrangig mit den CoCos sind. Dies kann dazu führen, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten eine potenziell bessere Performance erbringen als CoCos.

Die Kuponstornierung kann im Ermessen des Emittenten oder der betreffenden Regulierungsbehörde liegen und sie kann unter bestimmten europäischen Richtlinien und damit verbundenen geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben sein. Die zwingende Aufschiebung kann zeitgleich mit einer Beschränkung der Aktiendividenden und Boni erfolgen. Gemäß der Struktur einiger CoCos ist jedoch die Bank zumindest theoretisch berechtigt, weiterhin Dividenden auszuzahlen, während die Zahlungen für CoCo-Inhaber ausgesetzt werden. Die zwingende Aussetzung ist abhängig von der Höhe des erforderlichen Kapitalpuffers, den eine Bank aufgrund der Vorschriften der Regulierungsbehörde halten muss.

In der Kapitalstruktur eines Emittenten haben CoCos in der Regel Vorrang vor den Stammaktien. Sie sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Zahlungsfähigkeit des Emittenten und/oder seinem Zugang zur Liquidität des ausgebenden Finanzinstituts.

Den Anteilinhabern sollte bewusst sein, dass die Struktur von CoCos noch nicht erprobt ist und es ungewiss ist, wie diese in einem angespannten Umfeld reagieren werden. Je nachdem, wie der Markt bestimmte Auslöserereignisse beurteilt, wie vorstehend erläutert, kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend erschwert werden.

6.2.11. Im Freiverkehr gehandelte OTC-Derivate

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von OTC-Derivaten (z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen in der durch die Bedingungen des Instruments vorgesehenen Weise nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des

Geschäfts verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Der Fonds kann OTC-Derivate eingehen, die über ein Clearinghaus gecleart werden, das als zentraler Kontrahent dient. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den jeweiligen Fonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Fonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und anderer geltender Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments

ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der ISDA veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

6.2.12. Credit Default Swaps („CDS“)

Ein CDS ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür beim Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Bei Eintritt eines Kreditereignisses muss der Sicherungsnehmer entweder spezifizierte, vom Referenzschuldner ausgegebene Aktiva zu ihrem Nennwert (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) verkaufen oder einen Barausgleich erhalten, der auf der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenz- oder Ausübungspreis beruht. Ein Kreditereignis wird in der Regel definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die ISDA hat standardisierte Dokumentationen für diese Transaktionen im Rahmen ihres ISDA Master Agreement erstellt.

Als Sicherungsgeber strebt der Fonds ein bestimmtes Kreditengagement im Referenzschuldner an – der Verkauf von Schutz (durch Abmildern des Kontrahentenrisikos) entspricht wirtschaftlich dem Kauf einer fristenkongruenten zinsvariablen Anleihe derselben Referenzeinheit.

Als Sicherungsnehmer kann der Fonds entweder versuchen, ein bestimmtes Kreditengagement einiger Emittenten im Portfolio abzusichern oder eine negative Einschätzung einer bestimmten Referenzeinheit auszunutzen.

Wenn diese Geschäfte verwendet werden, um ein Kreditengagement im Emittenten eines Wertpapiers aufzuheben, bedeutet dies, dass der Fonds ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Sicherungsgeber trägt.

Dieses Risiko wird jedoch durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds nur CDS-Geschäfte mit Finanzinstituten abschließt, die ein hohes Rating haben.

Werden CDS für andere Zwecke als zur Absicherung verwendet, z. B. für ein effizientes Portfoliomanagement oder in Bezug auf einen Teilfonds im Rahmen der primären Anlagepolitik, können sie ein Liquiditätsrisiko darstellen, wenn die Position aus irgendeinem Grund vor ihrer Fälligkeit liquidiert werden muss. Der Fonds wird dieses Risiko abmildern, indem er diese Art von Geschäften in geeigneter Weise begrenzt. Des Weiteren kann die Bewertung von CDS zu Schwierigkeiten führen, die üblicherweise in Verbindung mit der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten.

Wenn ein oder mehrere Teilfonds CDS zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken verwenden, sollten Anleger beachten, dass diese Instrumente dazu dienen, eine Übertragung des Kreditengagements festverzinslicher Produkte zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zu erzielen.

Teilfonds würden in der Regel einen CDS kaufen, um sich gegen das Ausfallrisiko zugrunde liegender Anlagen, der so genannten Referenzeinheit, abzusichern und in der Regel einen CDS verkaufen, für den sie eine Zahlung erhalten, da sie effektiv die Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit gegenüber dem Käufer garantieren. In letzterem Fall würde ein Teilfonds ein Engagement in der Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit eingehen, jedoch ohne jeglichen

Regressanspruch gegenüber dieser Referenzeinheit. Darüber hinaus setzen CDS, wie alle OTC-Derivate, den Käufer und Verkäufer dem Kontrahentenrisiko aus, d. h., ein Teilfonds kann Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Geschäfts nicht nachkommt und/oder bestreitet, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, was möglicherweise bedeutet, dass der Teilfonds nicht den vollen Wert des CDS realisieren kann.

6.2.13. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von Wertpapierleihgeschäften sowie Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds in der durch die Bedingungen des Geschäfts vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Es gibt jedoch bestimmte Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, beispielsweise Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten, wie nachfolgend beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, unter anderem aufgrund des Sperrens von Barmittel- oder Wertpapierpositionen im Rahmen von Geschäften, die bemessen am Liquiditätsprofil des Teilfonds einen erheblichen Umfang haben oder von übermäßiger Dauer sind, oder aufgrund von Verzögerungen beim Rückerhalt von an den Kontrahenten gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken. Dem Teilfonds können außerdem operative Risiken entstehen, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen, die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Aushändigungsverpflichtungen im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der Dokumentation, die für solche Geschäfte verwendet wird.

Die Teilfonds können potenziell Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften eingehen, die derselben Unternehmensgruppe wie die Anlageverwaltung angehören. Gegebenenfalls vorhandene verbundene Kontrahenten erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von mit einem Teilfonds eingegangenen Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Art und Weise. Darüber hinaus wählt der Anlageverwalter die Kontrahenten und tätigt die Geschäfte mit ihnen nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass der Anlageverwaltung Interessenkonflikte zwischen ihrer Rolle und ihren eigenen Interessen oder jenen verbundener Kontrahenten entstehen können.

6.2.14. Sicherheitenmanagement

Das mit Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Kauf- und Wiederverkaufsgeschäften verbundene Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Transaktionen sind jedoch ggf. nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, auf die der Teilfonds Anspruch hat, sind ggf. nicht besichert. Falls ein Kontrahent ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktkursen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, u. a. aufgrund einer

fehlerhaften Preisfestlegung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten, sofern zulässig, einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverfall solcher Anlagen würde den Umfang der Sicherheiten, die dem Teilfonds für die Rückgabe gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zur Verfügung stehen, verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

6.2.15. Verbriefte Anleihen

Bestimmte Teilfonds können sich in einem breiten Spektrum von ABS-Anleihen (darunter Vermögenspools aus Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Wohnungsbau- und Gewerbehypotheken, CMO und CDO), Agency Mortgage Pass-Through-Titeln und gedeckten Schuldverschreibungen engagieren. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Obligationen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein als andere festverzinsliche Wertpapiere, wie beispielsweise Staatsanleihen.

ABS und MBS sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, das erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Unter bestimmten Umständen können Anlagen in ABS und MBS weniger liquide werden, so dass es schwieriger wird, diese zu veräußern. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, und dieser Teilfonds muss möglicherweise negative Kursbewegungen bei der Veräußerung dieser Anlagen hinnehmen. Darüber hinaus ist der Marktpreis von MBS in der Vergangenheit volatil und schwer feststellbar gewesen und es ist möglich, dass zukünftig erneut ähnliche Marktbedingungen eintreten.

Von staatlich geförderten Emittenten begebene MBS werden als Agency-MBS bezeichnet. Diese staatlich geförderten Emittenten garantieren die Zahlungen auf Agency-MBS. Non-Agency-MBS beruhen typischerweise nur auf den zugrundeliegenden Hypothekendarlehen und werden von keinen Institutionen garantiert. Sie sind daher zusätzlich zum Verlägerungs- und Vorauszahlungsrisiko mit einem größeren Kredit-/Ausfallrisiko verbunden.

Die vorstehende Liste umfasst die häufigsten Risiken. Es bestehen jedoch weitere potenzielle Risiken.

6.2.16 Nachhaltige Finanzierungen

Nachhaltige Finanzierungen sind ein relativ neues Gebiet. Derzeit gibt es kein universell anerkanntes Rahmenwerk und keine entsprechende Liste mit Faktoren, die herangezogen werden können, um zu gewährleisten, dass Anlagen nachhaltig sind. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für nachhaltige Finanzierungen befindet sich zudem noch in der Entwicklung.

Der Mangel an gemeinsamen Standards kann dazu führen, dass zur Festlegung und Verfolgung von ESG-Zielen verschiedene Ansätze herangezogen werden. ESG-Faktoren können abhängig von Anlagethemen, Anlageklassen, Anlagephilosophie und der subjektiven Verwendung verschiedener ESG-Indikatoren beim Portfolioaufbau variieren. Die Auswahl und die angewendeten Gewichtungen können in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren, die dieselbe Bezeichnung tragen, jedoch unterschiedliche Bedeutungen haben. Unabhängig davon, ob sie aus externen und/oder internen Quellen stammen, basieren ESG-Informationen von Natur aus und in vielen Fällen auf einer qualitativen und ermessensabhängigen Beurteilung, insbesondere in Ermangelung klar definierter Marktstandards und aufgrund des Bestehens mehrerer Ansätze in Bezug auf verantwortliches Investment. Die Auslegung und Verwendung von ESG-Daten ist somit zwangsläufig mit einem gewissen Maß an Subjektivität und Ermessensausübung verbunden. Strategien, die ESG-Kriterien umfassen, lassen sich daher eventuell nur schwer vergleichen. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie eventuell bestimmten Arten von ESG-Kriterien beimessen, erheblich von dem eines Teilfonds abweichen kann.

Das Fehlen harmonisierter Definitionen kann möglicherweise auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen keine steuerliche Vorzugsbehandlung oder Steuervorteile genießen, weil ESG-Kriterien anders beurteilt werden als zunächst angenommen.

Die Anwendung von ESG-Kriterien im Anlageprozess kann zum Ausschluss der Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nichtfinanziellen Gründen führen und daher kann auf Marktgelegenheiten verzichtet werden, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Daher besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch beurteilt wird, so dass ein Wertpapier zu Unrecht ins Portfolio aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. ESG-Datenanbieter sind private Unternehmen, die ESG-Daten für diverse Emittenten bereitstellen. Die ESG-Datenanbieter können die Beurteilung von Emittenten oder Instrumenten in ihrem Ermessen gelegentlich aufgrund von ESG- oder sonstigen Faktoren ändern.

Der Ansatz in Bezug auf nachhaltige Finanzierungen kann sich im Laufe der Zeit aufgrund einer Verfeinerung der Anlageentscheidungsfindungsprozesse für den Umgang mit ESG-Faktoren und Risiken und aufgrund von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen weiterentwickeln.

7. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

7.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für Leitung, Kontrolle, Administration und Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -grundsätze des Fonds verantwortlich.

Es gibt keine vorhandenen oder vorgeschlagenen Dienstleistungsverträge zwischen einem der Verwaltungsratsmitglieder und dem Fonds, obwohl die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Vergütung gemäß den üblichen Marktgepflogenheiten haben.

Der Verwaltungsrat hat Generali Investments Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Diese untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrats und ist für die Bereitstellung von Administrations-, Marketing- und Anlageverwaltungsleistungen in Bezug auf den Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds werden von den Anteilinhabern auf der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung legt außerdem die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, deren Vergütung und deren Amtsdauer fest. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jedoch jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch einen auf der Hauptversammlung von den Anteilinhabern angenommenen Beschluss abberufen oder ersetzt werden. Wird das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds frei, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder dieses Amt vorübergehend besetzen. Die Anteilinhaber treffen bei der nächsten Hauptversammlung der Anteilinhaber eine endgültige Entscheidung bezüglich der Besetzung dieses Amtes.

7.2. Die Verwaltungsgesellschaft

Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme), wurde zur Verwaltungsgesellschaft für den Fonds gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zugelassen und unterliegt Umsetzungsverordnungen, Rundschreiben oder Stellungnahmen, die von der CSSF herausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft resultiert aus der Abspaltung von Generali Fund Management S.A. am 1. Juli 2014. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2014 gemäß den Gesetzen Luxemburgs auf unbestimmte Zeit durch notarielle Beurkundung gegründet. Die Urkunde ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und wurde im Mémorial veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts beträgt ihr Grundkapital 1.921.900 EUR. Der Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft ist Generali Investments Holding S.p.A.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig. Die Namen dieser anderen Fonds werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Portfoliomanagement der Teilfonds;

- Hauptverwaltung, die unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts, das Zulassungsverfahren, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile sowie die allgemeine Verwaltung des Fonds umfasst;

- Vertrieb der Anteile des Fonds; zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft globale Vertriebsstellen/Vertriebsstellen/Nominees ernennen, wie in Abschnitt 7.6. dieses Prospekts näher beschrieben;

- Allgemeine Koordinierungs-, Verwaltungs- und Marketing-Dienstleistungen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft unterliegen den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Verwaltungsgesellschaftsvertrages. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

In Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, eigenverantwortlich die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Pflichten und Vollmachten an beliebige natürliche oder juristische Personen abzutreten, die sie für geeignet hält. In diesem Fall ist der Prospekt entsprechend zu ändern.

Zum aktuellen Zeitpunkt wurden die Aufgaben wie Portfoliomanagement und die Hauptverwaltung, die die Aufgaben der Register- und Transferstelle umfassen, delegiert, wie in den Abschnitten 7.3. und 7.5. dieses Prospekts näher beschrieben.

Ungeachtet einer Delegierung haftet die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermäßiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft umfasst in einem mehrjährigen Rahmen Regeln zur Unternehmensführung, zur ausgewogenen Bezahlstruktur zwischen festen und variablen Komponenten sowie zur Risikoausrichtung und Ausrichtung der langfristigen Performance, die der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds entsprechen, und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütung und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Gewährung der Vergütung und Vergünstigungen zuständigen Personen und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind auf der Website https://www.generali-investments.lu verfügbar, und Anleger können Exemplare dieser Vergütungsrichtlinie in Papierform kostenlos vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

7.3. Die Anlageverwalter

Für die Definition der Anlagepolitik und die Verwaltung jedes einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft Unterstützung durch einen oder mehrere Anlageverwalter erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats den Anlageverwaltern das Ermessen übertragen, auf Tagesbasis, jedoch vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und -verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds, als Vertreter für den Fonds Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Portfolios einiger Teilfonds für Rechnung und im Namen des Fonds zu verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Anlageverwalter für die Verwaltung der Vermögenswerte einiger Teilfonds ernannt, wie für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben:

- DWS International GmbH wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter ernannt.

- FIL Pensions Management wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter ernannt.

- JPMorgan Asset Management (UK) Limited wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter ernannt.

- Amundi Asset Management wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter ernannt.

- Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Oktober 2018 zum Anlageverwalter ernannt. Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio hat den Anspruch, die Vermögenswerte einiger Teilfonds über ihre deutsche Zweigstelle, die Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio. Eine Liste der von dieser Zweigstelle verwalteten Teilfonds ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

- 3 Banken-Generali Investment-GmbH wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter ernannt.

Diese Verträge können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwaltungsgesellschaft, diese Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern.

Die Anlageverwalter können gemäß den Bedingungen des OGA-Gesetzes die Durchführung ihrer Aufgaben an eine beaufsichtigte Investment-/Vermögensverwaltungsgesellschaft der Generali-Gruppe oder, nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, an eine zulässige dritte Partei delegieren.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze kann der Anlageverwalter beschließen, für Entscheidungen bezüglich der Portfolios bzw. für die Verwaltung bestimmter Wertpapiere dritte Parteien als Unter-Anlageberater einzusetzen bzw. seine verbundenen Unter-Anlageberater zu beauftragen und sich jeweils auf diese zu stützen, und er hat die Möglichkeit, die Dienstleistungen ausgewählter Dritter und seiner anderen verbundenen Geschäftsstellen im Bereich der Anlageverwaltung, der Anlageberatung und des Research sowie deren Expertise im Investmentbereich bei der Auswahl und der Verwaltung von Anlagen für jedes Portfolio zu nutzen.

Die an einen solchen Anlageberater zahlbare Vergütung erfolgt nicht aus dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds, sondern ist vom Anlageverwalter aus dessen Verwaltungsgebühr in einer zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageberater zu vereinbarenden Höhe zu leisten.

7.4. Die Verwahr- und Zahlstelle

Der Fonds hat BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, zu seiner Verwahrstelle (im Rahmen des OGA-Gesetzes) und Zahlstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag ernannt. Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, ist eine Niederlassung von BNP Paribas Securities Services SCA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas SA. BNP Paribas Securities Services SCA ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société en Commandite par Actions (Kommanditgesellschaft auf Aktien) unter der Nr.552 108 011

gegründet wurde, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen wurde und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Ihre registrierte Adresse ist 3, rue d'Antin, 75002 Paris. Sie handelt als Verwahrstelle durch ihre Luxemburger Niederlassung mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 86862 registriert und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle führt drei Arten von Funktionen aus: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des OGA-Gesetzes definiert), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34(3) des OGA-Gesetzes dargelegt). Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch oder im Namen des Fonds im Einklang mit dem OGA-Gesetz und der Satzung erfolgen;

2) zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem OGA-Gesetz und der Satzung berechnet wird;

3) die Weisungen des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht dem OGA-Gesetz oder der Satzung widersprechen;

4) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;

5) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem OGA-Gesetz und der Satzung zugeteilt wird.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft neben der Ernennung von BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- Outsourcing/Delegierung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsauftragsverarbeitung, Positionsführung, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen), wobei BNP Paribas Securities Services oder ihre Tochtergesellschaften als Erfüllungsgehilfe des Fonds/der Verwaltungsgesellschaft handeln; oder

- Auswahl von BNP Paribas Securities Services oder ihrer Tochtergesellschaften als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäfte oder Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einer Einheit, die derselben Gruppe angehört wie die Verwahrstelle, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber sind.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;

- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:

    - durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter;

    - durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“ (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Verwahrstelle-Pflichten von anderen Aktivitäten), sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilinhaber, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;

    - durch Umsetzen einer deontologischen Richtlinie;

    - durch das Aufzeichnen einer Kartografie von Interessenkonflikten, was das Erstellen einer Aufstellung der dauerhaft installierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds ermöglicht; oder

    - durch das Einrichten interner Verfahren beispielsweise in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die Interessenkonflikte generieren kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um jede Situation zu beurteilen, die zu einem Interessenkonflikt führt.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und die Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgen höchsten Qualitätsstandards und umfassen die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegierung nicht beeinträchtigt sein.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben.

Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Delegierten und Unterdelegierten für die Verwahrungsaufgaben ist unter http://securities.bnpparibas.com/files/live/sites/portal/files/contributed/files/Regulatory/Ucits_delegates_EN.pdf verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrpflichten der Verwahrstelle, eine Liste der Delegationen und Unterdelegationen und möglicher Interessenkonflikte sind kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Aktualisierte Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und möglichen Interessenkonflikten sind für Anleger auf Anfrage verfügbar.

Der Fonds und/oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds kann die Verwahrstelle mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle von ihren Pflichten entbinden. Gleichermaßen kann die Verwahrstelle mit einer Frist von 180 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Fonds und/oder gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds von ihren Pflichten in Bezug auf den Fonds zurücktreten. In diesem Fall muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Kündigung des Verwahrstellenvertrags eine neue Verwahrstelle ernannt werden, die die Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle gemäß dem hierzu geschlossenen Vertrag übernimmt.

Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle für die Zahlung von Dividenden (sofern zutreffend) an die Anteilinhaber zuständig.

7.5. Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle und Domizilierungsagent

Nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben als Hauptverwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie Domizilierungsagent des Fonds an BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung übertragen.

Als Hauptverwaltungsstelle ist BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, für die Zulassung, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die allgemeine Verwaltung des Fonds zuständig. Darüber hinaus ist die Hauptverwaltungsstelle in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle des Fonds für die Erfassung der Informationen und die Durchführung von Überprüfungen von Anlegern zuständig, um die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten.

Als Domizilierungsagent erbringt BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, Verwaltungs- und Sekretariatsleistungen für den Fonds.

7.6. Die globale Vertriebsstelle/die Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Vertriebsstellen/Nominees (die „Vertriebsstellen“) oder globale Vertriebsstellen (die „globalen Vertriebsstellen“) zu ernennen. Diese sind ihrerseits befugt, Vertriebsstellen/Nominees zur Unterstützung des Vertriebs der Anteile des Fonds in den Ländern, in denen sie vermarktet werden, zu ernennen. Bestimmte globale Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen dürfen ihren Kunden nicht alle Teilfonds/Anteilsklassen anbieten. Anleger werden gebeten, sich für weitere Informationen diesbezüglich an ihre globalen Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen zu wenden.

Die Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen (die „Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen“) und die globalen Vertriebsvereinbarungen (die „globalen Vertriebsvereinbarungen“) werden von der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und den verschiedenen Vertriebsstellen bzw. globalen Vertriebsstellen unterschrieben.

Gemäß dieser Vereinbarungen können bestimmte Vertriebsstellen als Nominee handeln. In diesem Fall muss der Nominee im Anteilinhaberregister eingetragen werden und nicht die Kunden, die über den Nominee in den Fonds investiert haben. Die Bedingungen der Vereinbarungen mit Nominees sehen unter anderem vor, dass ein Kunde, der über einen Nominee in den Fonds investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die dergestalt gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. Mit Wirkung zu dem Datum, an dem die Übertragungsanweisungen vom Nominee erhalten werden, muss der Kunde unter seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister eingetragen werden.

Wenn die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Nominees Anteile für und im Namen von Anteilinhabern hält, handelt sie als Nominee in Bezug auf diese Anteile. Es obliegt der Entscheidung der Anleger, einen solchen Nominee-Dienst zu nutzen. Anlegern wird empfohlen, sich über die ihnen zustehenden Rechte in Bezug auf Anteile zu informieren, die sie über den betreffenden Nominee-Dienst halten, und sich ggf. hierüber von ihrem Nominee beraten zu lassen. Insbesondere sollten Anleger sicherstellen, dass ihre Vereinbarungen mit diesen Nominees Bestimmungen zu den die Fondsanteile betreffenden Informationen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen und Mitteilungen enthalten, da der Fonds lediglich verpflichtet ist, den als Anteilinhaber im Anteilregister des Fonds eingetragenen Parteien Mitteilungen zu übersenden und Dritten gegenüber in keiner Weise verpflichtet ist.

Zeichner können Anteile zeichnen, indem sie den Antrag direkt an den Fonds richten, ohne über eine der globalen Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen handeln zu müssen.

7.7. Abschlussprüfer

Der Fonds hat Ernst & Young zum zugelassenen Abschlussprüfer (*réviseur d’entreprises agréé*) im Sinne des OGA-Gesetzes ernannt. Der Abschlussprüfer wird auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber des Fonds gewählt. Der Abschlussprüfer prüft die Rechnungslegungsinformationen im Jahresbericht und führt weitere vom OGA-Gesetz vorgeschriebene Aufgaben durch.

7.8. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Hauptverwaltungsstelle und die anderen Serviceanbieter des Fonds und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Mitarbeiter oder andere mit ihnen verbundene Personen können in ihrer Beziehung zum Fonds unterschiedlichen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das ein direktes oder indirektes Interesse an einer dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Transaktion hat, das zu einem Konflikt mit den Interessen des Fonds führen würde. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied darf nicht an Besprechungen und Abstimmungen bezüglich der Transaktion teilnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie für Interessenkonflikte eingeführt und umgesetzt und entsprechende organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte festzustellen und zu bewältigen und somit das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds auf ein Minimum zu reduzieren bzw., falls der Konflikt unvermeidbar ist, sicherzustellen, dass der Fonds gerecht behandelt wird.

8. ANTEILE

Der Fonds bietet Anlegern verschiedene Anlagen in einem oder mehreren Teilfonds an, wie in Anhang A dargelegt, in Bezug auf die ein separates Portfolio an Anlagen für jeden Teilfonds gehalten wird. In jedem Teilfonds können Anteile in verschiedenen Anteilsklassen jener Anteilsklassen-Kategorien angeboten werden, die für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben sind. Diese können sich unter anderem in ihrer Gebührenstruktur, in ihrer Absicherungspolitik und/oder in ihrer Ausschüttungspolitik unterscheiden, wie in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts beschrieben. Gewisse Anteilsklassen stehen privaten Anlegern oder bestimmten Kategorien von privaten Anlegern zur Verfügung, während andere Anteilsklassen nur institutionellen Anlegern oder bestimmten Kategorien von institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Anteilsklassen für alle Anleger geeignet sind, und daher sicherstellen, dass sie die für sie am besten geeignete Anteilsklasse auswählen. Anleger sollten zudem die für die einzelnen Anteilsklassen geltenden Einschränkungen beachten, die in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts näher beschrieben sind.

Die in die verschiedenen Anteilsklassen jedes Teilfonds investierten Beträge werden wiederum in ein gemeinsames Basisportfolio aus Anlagen investiert. Anteilen haften keine Vorzugs- oder Bezugsrechte an, und jedem Anteil kommt unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder von seinem Nettoinventarwert auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber eine Stimme zu. Es werden Anteilsbruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei der Fonds einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat. Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch Anspruch auf Liquidationserlöse. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei Zeichnung voll bezahlt werden.

Alle Anteile werden nur unverbrieft und registriert ausgegeben (das Anteilsregister ist schlüssiger Eigentumsnachweis). Die Anteile können in einem Abrechnungssystem gehalten werden, das durch eine Sammelurkunde repräsentiert ist. In diesem Fall wird der Rechtsanspruch der Anteilinhaber an den Anteilen direkt oder indirekt in den Geschäftsbüchern des Abrechnungssystems vermerkt.

Der Fonds behandelt den registrierten Eigentümer eines Anteils als dessen unbedingten und wirtschaftlichen Eigentümer.

Bei Tod eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage eines entsprechenden rechtlichen Nachweises zu verlangen, um die Rechte etwaiger Nachfolger an den Anteilen zu überprüfen.

Anteile sind frei übertragbar (außer an nicht zugelassene Personen oder US-Personen) und dürfen gemäß Abschnitt 8.6 dieses Prospekts umgewandelt werden. Nach der Ausgabe haben Anteile Anspruch auf gleichwertige Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die der entsprechenden Klasse zuzuordnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden, sowie an den Liquidationserlösen dieser Teilfonds.

Wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wurde, werden in dieser Zeit keine Anteile einer Anteilsklasse vom Fonds ausgegeben (siehe hierzu Abschnitt 10.2. dieses Prospekts).

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass für einen bestimmten Teilfonds nach dem Erstangebot keine weiteren Anteile ausgegeben werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter dem jeweiligen Teilfonds in Anhang A.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Anteilsklassen/Anteilsklassen-Kategorien mit unterschiedlichen Merkmalen aufzulegen und/oder die in jedem Teilfonds verfügbaren

Anteilsklassen-Kategorien zu überarbeiten. In diesen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

8.1. Kategorie der Anteilsklassen

Anteile	Verfügbar für	Ausgangspreis (in der Referenzwährung)	Mindest-Erstzeichnungsbetrag (in der Referenzwährung)	Zeichnungsaufschlag
A	Institutionelle Anleger	100	10.000	Bis zu 5 %
D	Alle Anleger in Deutschland und anderen Ländern, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden	100	500	Bis zu 5 %
E	Alle Anleger	100	500	Bis zu 5 %
F	Alle Anleger in Frankreich und anderen Ländern, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden	100	500	Bis zu 5 %
G	Institutionelle Anleger	100	500	Bis zu 5 %
I	Institutionelle Anleger in Italien und anderen Ländern, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden	100	500	Bis zu 5 %
Z	Anlagefonds der Generali Group sowie Investoren, die eine vom Verwaltungsrat anerkannte diskretionäre Verwaltungsvereinbarung mit Einheiten der Generali Group abgeschlossen haben	100	500	Bis zu 5 %

Der Fonds kann im eigenen Ermessen beschließen, innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen mit spezifischen Merkmalen, z. B. einer unterschiedlichen Währungspolitik, Absicherungspolitik und/oder Dividendenpolitik, aufzulegen.

Anteile	Ausschüttungs-politik*	Ausschüttungshäufigkeit*	Verfügbare Währungen	Absicherungspolitik**
A **D**	Thesaurierung (x)	n. z.	EUR CHF USD CZK HUF PLN	Nicht abgesichert Währungsabgesichert (H)
E **F** **G** **I** **Z**	Ausschüttung (y)	Jährliche Ausschüttung Halbjährliche Ausschüttung		

* Siehe Abschnitt 8.2. dieses Prospekts.
** Siehe Abschnitt 8.3. dieses Prospekts.

Informationen zu den derzeit in den einzelnen Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

8.2. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann ausschüttende Anteile (y) und thesaurierende Anteile (x) in jedem Teilfonds ausgeben. Der Unterschied zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen liegt in der jeweiligen Ausschüttungspolitik.

8.2.1. Ausschüttende Anteile

Jedes Jahr wird auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber auf der Grundlage eines Vorschlages des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds und für die ausschüttenden Anteile entschieden, wie die ausschüttungsfähigen Barmittel des Fonds (siehe Definition weiter unten) im Rahmen der durch das OGA-Gesetz festgelegten Grenzen zu verwenden sind.

Zusätzlich zu den im vorhergehenden Absatz genannten Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat entscheiden, Zwischendividenden in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, Häufigkeit und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu zahlen.

Ein Teil der oder die gesamten Nettoerträge sowie realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge und ein Teil des Nettovermögens des Fonds (zusammen die „ausschüttungsfähigen Barmittel“) können ausgeschüttet werden, vorausgesetzt, dass das Nettovermögen des Fonds insgesamt nach der Ausschüttung über dem vom OGA-Gesetz verlangten Mindestbetrag liegt.

Der Teil der Nettoerträge des Jahres, der ausgeschüttet werden soll, wird an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen bar ausgezahlt.

Dividenden werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds deklariert, die Zahlung kann aber auf Antrag der Anteilinhaber in einer anderen Währung erfolgen. Der Wechselkurs für die Berechnung der Zahlungen wird von der Hauptverwaltung gemäß den üblichen Bankkursen festgelegt. Solche Devisentransaktionen werden mit der Verwahrstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilinhabers veranlasst. Sofern keine anderweitigen schriftlichen Anweisungen vorliegen, werden die Ausschüttungen in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Zu Steuer- und Buchhaltungszwecken und zur Vermeidung einer Verwässerung bezüglich ausschüttenden Anteilen verwendet der Fonds eine Buchhaltungsmethode, die als Ausgleich bezeichnet wird. Hierbei wird ein Teil des Zeichnungspreises oder des Rücknahmepreises, der auf Einzelanteilsbasis dem Betrag der nicht ausgeschütteten Gewinne der Anteilsklasse am Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag entspricht, den nicht ausgeschütteten Gewinnen dieser Anteilsklasse gutgeschrieben. Dadurch sind nicht ausgeschüttete Gewinne je Anteil von Anteilszeichnungen oder -rücknahmen an einem beliebigen Zeichnungs- oder Rücknahmetag nicht betroffen.

Dividenden, die fünf Jahre lang nicht beansprucht wurden, werden nach ihrer Erklärung verfallen und dem entsprechenden Teilfonds/Klasse zugeführt.

8.2.2. Thesaurierende Anteile

Inhaber von thesaurierenden Anteilen erhalten keine Ausschüttungen. Stattdessen werden die ihnen zustehenden Erträge zum Wert ihrer thesaurierenden Anteile hinzugerechnet.

Der Anteil des Nettojahreseinkommens, der auf thesaurierende Anteile entfällt, wird im betreffenden Teilfonds zugunsten dieser thesaurierenden Anteile kapitalisiert.

8.3. Absicherungspolitik

Ein passives Währungs-Overlay wird auf die währungsabgesicherten Anteilsklassen angewendet, wodurch die Währungsrisiken gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden können, wenn die Währung der Anteilsklasse nicht mit der Referenzwährung des Teilfonds identisch ist.

Werden solche Geschäfte dennoch abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert und auch in der Wertentwicklung der Anteilsklasse wieder. Ganz ähnlich werden Aufwendungen, die sich aus derartigen Absicherungstransaktionen ergeben, von der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse getragen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Absicherungsstrategien erfolgreich sein werden.

8.4. Zeichnung von Anteilen

8.4.1. Erstangebot

Am Erstzeichnungstag (der „Erstzeichnungstag“) oder während des Erstzeichnungszeitraums (der „Erstzeichnungszeitraum“) werden Anteile jedes Teilfonds zu einem Erstausgabepreis angeboten, wie in Abschnitt 8.1 dieses Prospekts angegeben. Der Erstausgabepreis unterliegt den Aufschlägen, die in den Abschnitten 8.1 und 9.1 dieses Prospekts beschrieben sind.

Die Auflegung eines Teilfonds findet am Erstzeichnungstag oder am letzten Tag des Erstzeichnungszeitraums statt, wie für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben (das „Auflegungsdatum“). Wenn an diesem Tag keine Zeichnungen angenommen werden, ist das Auflegungsdatum der Bewertungstag direkt nach dem Tag, an dem die ersten Zeichnungen für den jeweiligen Teilfonds zum Erstausgabepreis angenommen wurden.

8.4.2. Zeichnungsverfahren

Die Zeichnung der Anteile kann entweder durch eine einmalige Zahlung erfolgen, wie im Abschnitt „Einmalige Zahlung“ beschrieben, oder, falls dies in dem Land, in dem die Zeichnung erfolgt, verfügbar ist, durch einen mehrjährigen Anlageplan, wie in Abschnitt 8.4.4 dieses Prospekts beschrieben. Darüber hinaus kann der Fonds gemäß Luxemburger Recht, insbesondere unter Einhaltung der Verpflichtung zur Erstellung eines Bewertungsberichts durch einen Abschlussprüfer, Anteile als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren ausgeben.

Der Fonds kann den Besitz von Anteilen an dem Fonds durch Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften begrenzen oder verhindern, wenn dieser Besitz nach der alleinigen Ansicht des Fonds eventuell den Interessen der bisherigen Anteilinhaber schadet, zu einer Verletzung von – Luxemburger oder sonstigen – Gesetzen oder Vorschriften führt oder wenn sich als Folge für den Fonds möglicherweise steuerliche Nachteile, Geld- oder Vertragsstrafen ergeben, die sonst nicht eingetreten wären. Diese Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften werden vom Verwaltungsrat bestimmt („Nicht zugelassene Personen“).

Da der Fonds weder nach dem US Securities Act von 1933 (Wertpapiergesetzt) noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 (US-Gesetz über Investmentgesellschaften) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert ist, dürfen seine Anteile weder direkt noch indirekt in den USA, ihren Territorien oder Besitzungen oder ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gebieten oder „US-Personen“ angeboten oder verkauft werden. Der Fonds kann daher die Zeichner auffordern, ihr die Informationen zukommen zu lassen, die sie für erforderlich hält, um zu bestimmen, ob es sich bei ihnen um eine nicht zugelassene Person oder eine US-Person handelt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, in bestimmten Staaten nur eine oder mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung anzubieten, um den örtlich geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten, Geschäftspraktiken oder den wirtschaftlichen Zielen des Fonds zu entsprechen.

Sobald Zeichnungen angenommen werden, erhalten Zeichner bei Annahme ihrer Erstzeichnung eine persönliche Identifikationsnummer (die „Identifikationsnummer"), mit der sich der Anteilinhaber in Verbindung mit seinen persönlichen Daten dem Fonds gegenüber ausweisen kann. Diese Identifikationsnummer sollte der Anteilinhaber bei allen künftigen Transaktionen mit dem Fonds, der Korrespondenzbank oder der Zahlstelle, der Hauptverwaltungsstelle und der jeweiligen globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle angeben.

Änderungen an den persönlichen Daten des Anteilinhabers oder ein Verlust der Identifikationsnummer ist unverzüglich der Hauptverwaltungsstelle oder der relevanten globalen Vertriebsstelle bzw. Vertriebsstelle mitzuteilen, die die Hauptverwaltungsstelle nötigenfalls schriftlich informiert. Erfolgt die Mitteilung seitens des Anteilinhabers nicht, kann dies einen Antrag auf Rücknahme verzögern. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Haftungsfreistellung oder einen anderen von einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einem anderen von ihr als annehmbar angesehenen Dritten gegengezeichneten Nachweis des Eigentums oder des Eigentumsanspruchs zu verlangen, bevor sie derartige Änderungen akzeptiert.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigefügt und können auch von der Hauptverwaltungsstelle oder einer globalen Vertriebsstelle bzw. einer Vertriebsstelle bezogen werden.

8.4.3. Einmalige Zahlung

Die erste Zeichnung eines Anlegers für Anteile muss schriftlich oder per Fax an die Hauptverwaltungsstelle in Luxemburg oder an eine globale Vertriebsstelle bzw. Vertriebsstelle erfolgen, wie auf dem Zeichnungsformular beschrieben. Folgezeichnungen können schriftlich oder per Fax an die Hauptverwaltungsstelle gerichtet werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Zeichnung ohne Angabe von Gründen ganz oder zum Teil abzulehnen.

Gemeinschaftliche Zeichner müssen jeweils das Zeichnungsformular unterschreiben, wenn keine für den Fonds akzeptable Vollmacht vorgelegt wird.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds ist in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf diese Mindestanforderungen verzichten oder sie ändern.

Sofern in Anhang A nicht anders festgelegt, werden Zeichnungen von Anteilen in einem Teilfonds, die bei der Hauptverwaltungsstelle am Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor der Zeichnungsfrist des Teilfonds eingehen (14.00 Uhr in Luxemburg (die „Zeichnungsfrist"), an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wurde (siehe Abschnitt 10 dieses Prospekts).

Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Es können andere Fristen gelten, wenn Zeichnungen von Anteilen über eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle erfolgen. Weder eine globale Vertriebsstelle noch eine Vertriebsstelle dürfen Zeichnungsaufträge zurückbehalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren. Anleger sollten berücksichtigen, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht arbeitet, Anteile möglicherweise nicht

kaufen oder zurückgeben können. Bestimmte globale Vertriebsstellen und Vertriebsstellen dürfen möglicherweise gemäß den in den entsprechenden Distributionsländern geltenden Gesetzen und Vorschriften im Internet Anteile anbieten, auch mit der Unterstützung anderer Sub-Vertriebsstellen. Der Fonds nimmt allerdings keine direkten Zeichnungen über das Internet an.

8.4.4. Mehrjähriger Anlageplan

Neben dem weiter oben beschriebenen Zeichnungsverfahren mit einmaliger Zahlung (nachfolgend „Zeichnung mit einmaliger Zahlung“) können Anleger Anteile auch über mehrjährige Anlagepläne zeichnen (nachfolgend „Plan“).

Zeichnungen, die über einen Plan erfolgen, können anderen Bedingungen unterliegen (d. h. Anzahl, Häufigkeit und Höhe der Zahlungen, Details der Aufschläge) als Zeichnungen mit einmaliger Zahlung, vorausgesetzt, diese Bedingungen sind nicht ungünstiger oder einschränkender für den Fonds.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass die Höhe des Zeichnungsbetrags unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegen darf, der für Zeichnungen mit einmaliger Zahlung gilt.

Die Bedingungen eines den Zeichnern angebotenen Plans werden vollständig in separaten Broschüren beschrieben, die in den Ländern ausgeteilt werden, in denen ein Plan verfügbar ist. Diesen Broschüren werden die letzte Version des Prospekts, der Halbjahresberichte und der Jahresberichte beigefügt, oder sie enthalten Informationen darüber, wie der Prospekt, die Halbjahresberichte und die Jahresberichte bezogen werden können.

Die Bedingungen eines Plans beeinträchtigen nicht das Recht von Zeichnern, ihre Anteile gemäß Abschnitt 8.5. dieses Prospekts zurückzugeben.

Die Gebühren und Aufschläge, die in Verbindung mit dem Plan erhoben werden, dürfen nicht mehr als ein Drittel des Gesamtbetrages, der von den Anlegern im ersten Sparjahr gezahlt wird, ausmachen.

8.4.5. Zahlungsverfahren

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nicht anders angegeben, muss die Zahlung für Anteile spätenstens zwei (2) Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Die Zahlung für Anteile muss in der entsprechenden Anteilsklassenwährung erfolgen. In Absprache mit der Hauptverwaltungsstelle kann ein Zeichner die Zahlung in jeder anderen frei konvertierbaren Währung leisten. Die Hauptverwaltungsstelle wird in diesem Fall die erforderliche Währungstransaktion für die Umrechnung der Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung in die Währung der betreffenden Anteilsklasse veranlassen. Eine solche Währungstransaktion wird von der Verwahrstelle, der globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle auf Kosten und Risiko des Zeichners durchgeführt. Währungsumrechnungstransaktionen können die Ausgabe von Anteilen verzögern, da die Hauptverwaltungsstelle in eigenem Ermessen entscheiden kann, die Durchführung von Währungsumrechnungstransaktionen aufzuschieben, bis frei verfügbare Geldmittel eingegangen sind.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigefügt und können auch von der Hauptverwaltungsstelle oder einer globalen Vertriebsstelle bzw. einer Vertriebsstelle bezogen werden.

Werden Anteile nicht rechtzeitig bezahlt (oder geht für eine Erstzeichnung kein ausgefülltes Zeichnungsformular ein), kann die entsprechende Ausgabe von Anteilen annulliert werden. Der

Zeichner kann aufgefordert werden, dem Fonds und/oder der relevanten globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle einen mit Bezug auf diese Annullierung entstandenen Schaden zu ersetzen.

8.4.6. Transaktionsbestätigung

Eine Bestätigungserklärung mit den vollständigen Einzelheiten der Transaktion wird sobald wie möglich nach dem entsprechenden Bewertungstag per Briefpost an den Zeichner gesendet (oder an den von ihm benannten Erfüllungsgehilfen, wenn der Zeichner dies wünscht). Die Zeichner sollten diese Mitteilung immer prüfen, um sicherzugehen, dass die Transaktion korrekt vermerkt wurde.

Wird ein Antrag teilweise oder im Ganzen abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo gemäß und vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners zinslos an den Zeichner zurückgezahlt.

8.4.7. Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Der Fonds kann Zeichnungsanträge ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo gemäß und vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners zinslos an den Zeichner zurückgezahlt und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit und in seinem uneingeschränkten Ermessen ohne Haftung und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einer Klasse in einem oder mehreren Teilfonds beenden.

8.4.8. Verhinderung von Geldwäsche

Der Fonds muss geltende internationale und Luxemburger Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, insbesondere das Gesetz von 2004, und von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen sowie CSSF-Rundschreiben umsetzen. Vor allem ist der Fonds gemäß den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche auf risikosensitiver Basis verpflichtet, die Identität der Zeichner seiner Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) sowie die Quelle von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen.

Anteilszeichner müssen der Hauptverwaltungsstelle (oder der entsprechenden befugten Vertretung der Hauptverwaltungsstelle) die im Zeichnungsformular dargelegten Informationen abhängig von ihrer Rechtsform (natürliche Person, Unternehmen oder andere Zeichnerkategorie) übermitteln.

Die Hauptverwaltungsstelle ist verpflichtet, Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche einzurichten, und kann von Anteilszeichnern alle Nachweise verlangen, die zur Feststellung und Überprüfung dieser Informationen erforderlich sind. Der Fonds und die Hauptverwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle haben das Recht, weitere Informationen anzufordern, bis der Fonds, die Hauptverwaltungsstelle und/oder die Vertriebsstelle der Ansicht sind, dass sie die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners zufrieden stellend verstanden hat. Des Weiteren ist jeder Anleger verpflichtet, die Hauptverwaltungsstelle vor dem Eintreten einer Änderung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen zu informieren. Der Fonds und die Hauptverwaltungsstelle können von bestehenden Anteilinhabern jederzeit weitere Informationen sowie alle schriftlichen Nachweise anfordern, die sie zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche für erforderlich erachten.

Dem Fonds in diesem Zusammenhang erteilte Informationen werden lediglich zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften gesammelt.

Je nach den Umständen eines Antrags gelten möglicherweise vereinfachte Sorgfaltspflichten bezüglich der Kunden, wenn ein Zeichner ein dem Gesetz von 2004 unterstehendes Kreditinstitut bzw. Finanzinstitut oder ein Kredit- bzw. Finanzinstitut im Sinne von Richtlinie 2005/60/EG ist, das aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat stammt oder in einem Drittland ansässig ist, welches vergleichbare Auflagen wie die des Gesetzes von 2004 oder der Richtlinie 2005/60/EG hat, und auf die Einhaltung dieser Auflagen hin überwacht wird. Diese Verfahren gelten nur dann, wenn sich das betreffende Kredit- oder Finanzinstitut in einem Land befindet, das vom Fonds als ein Land mit dem Gesetz von 2004 gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche anerkannt ist.

Die Nichtbereitstellung von Informationen oder Dokumenten, die vom Fonds zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche als erforderlich erachtet werden, kann zu Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen führen.

Der Fonds darf von einem Antragsteller überwiesene Gelder erst dann freigeben, wenn er ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular sowie die von der Hauptverwaltungsstelle zum Zwecke der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangten Dokumente erhalten hat.

8.5. Rücknahme von Anteilen

8.5.1. Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile an den Fonds zurückgeben möchten, müssen dies per Fax oder Brief bei der Hauptverwaltungsstelle oder einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle beantragen.

Der Antrag auf Anteilrücknahme muss Folgendes enthalten:

- entweder (i) den Geldbetrag, den der Anteilinhaber nach Abzug eines eventuell geltenden Rücknahmeabschlags (wie in Abschnitt 9.2 dieses Prospekts definiert) erhalten möchte; oder (ii) die Anzahl an Anteilen, die der Anteilinhaber zurückgeben möchte, und

- Klasse und Teilfonds, aus der bzw. dem diese Anteile zurückzunehmen sind.

Anteilinhaber des Generali Smart Funds - GENERAtion Plus Protect I und des Generali Smart Funds - GENERAtion Plus Protect II können ihre Anteile nur zurückgeben, wenn sie in ihrem Antrag auf Rücknahme von Anteilen die Anzahl der Anteile angeben, die sie zurückgeben möchten.

Darüber hinaus muss der Rücknahmeantrag gegebenenfalls Folgendes enthalten:

- Anweisungen dazu, ob die Rücknahme der Anteile in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung erfolgen soll, und

- in welcher Währung der Anteilinhaber die Rücknahmeerlöse ausgezahlt bekommen möchte.

Außerdem muss der Rücknahmeantrag die persönlichen Daten und die Identifikationsnummer des Anteilinhabers enthalten. Werden die genannten Informationen nicht bereitgestellt, kann dies die Ausführung des Rücknahmeantrages verzögern, während eine Bestätigung vom Anteilinhaber eingeholt wird.

Rücknahmeanträge müssen ordnungsgemäß von allen registrierten Anteilinhabern unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um registrierte Anteilinhaber, bei denen dem Fonds eine akzeptable Vollmacht vorgelegt wurde.

Sofern in Anhang A nicht anders festgelegt, werden Anträge auf die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds, die bei der Hauptverwaltungsstelle am Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor der Rücknahmefrist des Teilfonds eingehen (14.00 Uhr in Luxemburg; die „Rücknahmefrist"), an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wurde (siehe Abschnitt 10 dieses Prospekts). Rücknahmeanträge, die nach dieser Rücknahmefrist bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Es können andere Fristen gelten, wenn Rücknahmeanträge an eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle gerichtet werden. In diesen Fällen informiert die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle den betreffenden Anteilinhaber über das für ihn relevante Rücknahmeverfahren sowie über die Fristen, innerhalb derer ein Rücknahmeantrag eingehen muss. Weder eine globale Vertriebsstelle noch eine Vertriebsstelle dürfen Rücknahmeanträge zurückbehalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht für den Kundenverkehr geöffnet ist, Anteile möglicherweise nicht zurückgeben können.

8.5.2. Rücknahmeplan

Jeder Anteilinhaber kann dem Fonds Anweisungen für die geplante Rückgabe von Anteilen erteilen, vorausgesetzt, er hat nicht die Ausgabe von Anteilszertifikaten verlangt und vorbehaltlich der Bedingungen in den Broschüren, die Zeichnern in Ländern ausgehändigt werden, in denen ein Plan verfügbar ist. Anweisungen müssen die persönlichen Daten des Anteilinhabers und Anweisungen für die Zahlung des Rücknahmepreises sowie die Identifikationsnummer des Anteilinhabers enthalten.

8.5.3. Zahlungsverfahren

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang A nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung für zurückgenommene Anteile für alle Teilfonds spätestens fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag, vorausgesetzt, alle für die Rücknahme erforderlichen Dokumente, z. B. die physischen Anteilszertifikate, sofern vorhanden, sind beim Fonds eingegangen und es bestehen keine rechtlichen Einschränkungen, z. B. Devisenkontrollen oder Beschränkungen hinsichtlich Kapitalbewegungen, oder andere Umstände, auf die die Verwahrstelle keinen Einfluss hat und die eine Übertragung des Rücknahmebetrags in das Land, von dem aus der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar machen.

Rücknahmen werden in der entsprechenden Anteilsklassenwährung verarbeitet. Anteilinhaber können jedoch schriftlich bei Erteilung der Rücknahmeanweisungen beantragen, die Rücknahmeerlöse in einer anderen frei konvertierbaren Währung zu erhalten. In diesem Fall wird die Hauptverwaltungsstelle die Währungstransaktionen für die Umrechnung der Rücknahmegelder von der relevanten Anteilsklassenwährung in die gewünschte Rücknahmewährung veranlassen. Solche Währungstransaktionen werden von der Verwahrstelle, der globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilinhabers durchgeführt.

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die zugehörigen Anteile umgehend im Anteilsregister des Fonds annulliert. Steuern, Provisionen und andere Gebühren, die in den

Ländern anfallen, in denen die Anteile verkauft werden, werden den Anteilinhabern in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung von nicht realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten kann der Verwaltungsrat den Anteilinhabern erlauben, gleichzeitig dieselbe Anzahl an Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds am selben Bewertungstag zurückzugeben und zu zeichnen. Diese Transaktionen werden im Namen der entsprechenden Klasse des entsprechenden Teilfonds als Transaktionen ohne Barmitteltransfer an den oder von dem Anteilinhaber erfasst, bei denen jedoch eine Vergütung erfolgt ist. Die Anteilinhaber sollten sich jedoch an ihre eigenen Steuerberater wenden, um zu erfahren, welche steuerlichen Folgen diese gleichzeitigen Rücknahme- und Zeichnungsanträge derselben Anzahl an Anteilen an demselben Bewertungstag in ihrer persönlichen Situation haben.

8.5.4. Transaktionsbestätigung

Dem Anteilinhaber wird per normaler Post – sobald dies nach Berechnung des Rücknahmekurses der zurückgenommenen Anteile bei angemessener Betrachtung durchführbar ist – eine Bestätigungsmitteilung übersandt, in der das angewendete Rücknahmeverfahren aufgeführt wird. Anteilinhaber sollten diesen Vermerk überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt eingetragen wurde. Die Rücknahmeerlöse werden nach Abzug von eventuell anfallenden Rücknahmeabschlägen gezahlt. Bei der Berechnung des Rücknahmeerlöses rundet der Fonds auf zwei Dezimalstellen ab, wobei er Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

Im Fall von extrem umfangreichen Rücknahmeanträgen kann der Fonds die Entscheidung treffen, die Ausführung dieser Rücknahmeanträge so lange aufzuschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds ohne unnötige Verzögerung veräußert wurden.

8.5.5. Zwangsweise Rücknahme

Wenn der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass Anteile entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person direkt oder indirekt im Besitz einer nicht zugelassenen Person sind, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen und ohne Haftung diese Anteile zwangsweise zu dem oben beschriebenen Rücknahmepreis zurücknehmen, nachdem er dies mindestens zehn Tage zuvor mitgeteilt hat. Mit der Rücknahme ist die nicht zugelassene Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Der Fonds kann einen Anteilinhaber auffordern, ihr die Informationen zukommen zu lassen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob der betreffende Anteileigentümer jetzt oder künftig eine nicht zugelassene Person ist.

Informationen zu Zwangsrücknahmen in Verbindung mit der Auflösung/Liquidation einer Klasse oder eines Teilfonds finden Sie in Abschnitt 11.7. dieses Prospekts.

8.5.6. Rücknahmen gegen Sachwerte

Der Fonds kann, um die Abwicklung beträchtlicher Rücknahmeanträge zu erleichtern oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, einem Anteilinhaber eine „Rücknahme gegen Sachwerte“ vorschlagen, im Rahmen derer der Anleger ein Portfolio aus Vermögenswerten des Teilfonds im Gegenwert des Rücknahmepreises (abzüglich eventueller Rücknahmeabschläge) erhält. Unter diesen Umständen muss der Anteilinhaber der Rücknahme gegen Sachwerte explizit zustimmen und kann jederzeit eine Barzahlung für die Rücknahme beantragen. Bei der Empfehlung oder Annahme eines Rücknahmeantrags gegen Sachwerte zu einem bestimmten Zeitpunkt muss der Fonds die Interessen anderer Anteilinhaber des Teilfonds und den Grundsatz der fairen Behandlung beachten. Wenn der Anteilinhaber eine Rücknahme gegen Sachwerte akzeptiert, erhält er eine Auswahl an Vermögenswerten des Teilfonds. Soweit die geltenden Gesetze und Verordnungen dies verlangen, wird jede Rücknahme gegen Sachwerte unabhängig in einem Sonderbericht bewertet, der vom Abschlussprüfer oder einem anderen zugelassenen

und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfer (réviseur d'entreprises agréé) mit dem Einverständnis des Fonds erstellt wird. Der Fonds und der zurückgebende Anleger vereinbaren spezifische Abrechnungsverfahren.

Alle Kosten, die in Verbindung mit einer Rücknahme gegen Sachwerte entstehen, einschließlich der Kosten für die Herausgabe eines Bewertungsberichts, werden vom zurückgebenden Anleger oder von einer anderen vom Fonds genehmigten dritten Partei oder in jeder anderen Art und Weise getragen, die der Verwaltungsrat als fair gegenüber allen Anlegern des Teilfonds erachtet, vorausgesetzt, dass solche Kosten unter keinen Umständen vom Fonds getragen werden.

8.6. Umtausch von Anteilen

8.6.1. Umtauschverfahren

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Anteilsklasse (die „Originalanteile") in Anteile derselben oder einer anderen Anteilsklasse derselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen (die „Neuen Anteile"), indem sie den entsprechenden Antrag per Post oder Fax an die Hauptverwaltungsstelle oder eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle senden. Der Antrag muss die Angabe enthalten, welche Anteile in welche Anteilsklasse oder welchen Teilfonds umgetauscht werden sollen. Anteilinhaber müssen ihrem Antrag die physischen Anteilszertifikate beifügen, sofern vorhanden.

In dem Umtauschantrag muss der Anteilinhaber entweder den Geldbetrag oder die Anzahl der Anteile angeben, die umgetauscht werden sollen. Außerdem muss der Umtauschantrag die persönlichen Daten und die Identifikationsnummer des Anteilinhabers enthalten.

Der Umtauschantrag muss vom registrierten Anteilinhaber ordnungsgemäß unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um registrierte Anteilinhaber, bei denen dem Fonds eine akzeptable Vollmacht übergeben wurde.

Werden diese Informationen nicht erteilt, kann der Umtauschantrag verzögert werden.

Sofern in Anhang A nicht anders festgelegt, werden Anträge für den Umtausch von Anteilen, die bei der Hauptverwaltungsstelle am Geschäftstag vor dem Bewertungstag vor der Umtauschfrist des Teilfonds eingehen (14.00 Uhr in Luxemburg; die „Umtauschfrist"), an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der zuletzt in Luxemburg verfügbaren Preise ermittelt wurde (siehe Abschnitt 10 dieses Prospekts).

Es können andere Fristen gelten, wenn Umtauschanträge an eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle gerichtet werden. In diesen Fällen informiert die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle den Anteilinhaber über das für ihn relevante Umtauschverfahren sowie über die Fristen, innerhalb derer ein Umtauschantrag eingehen muss. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass sie an Tagen, an denen eine globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle nicht für den Kundenverkehr geöffnet ist, Anteile möglicherweise nicht umtauschen können.

Umtauschanträge, die nach Ablauf der Umtauschfrist am Geschäftstag vor dem Bewertungstag oder an einem Tag vor dem Bewertungstag, der kein Geschäftstag ist, bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet.

Das Verhältnis, zu dem alle oder ein Teil der Originalanteile in neue Anteile umgetauscht werden, wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \times (1 - E)}{F}$$

dabei ist:

A die Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile;

B die Anzahl der umzutauschenden Originalanteile;

C der Nettoinventarwert je Anteil der Originalanteile am entsprechenden Bewertungstag;

D der tatsächliche Wechselkurs am betreffenden Tag in Bezug auf die Währung der Originalanteile und die Währung der Anteile, und entspricht 1, wenn die Originalanteile und die neuen Anteile auf dieselbe Währung lauten;

E die prozentuale Umtauschprovision, die je Anteil zu zahlen ist; und

F der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Anteile, der am entsprechenden Bewertungstag berechnet wird, zuzüglich Steuern, Provisionen oder sonstige Gebühren.

Der Umtausch von und in Generali Smart Funds – GENERAtion Plus Protect I und Generali Smart Funds – GENERAtion Plus Protect II ist nicht zulässig.

8.6.2. Transaktionsbestätigung

Nach dem Umtausch von Anteilen informiert der Fonds die betreffenden Anteilinhaber über die Anzahl der erhaltenen neuen Anteile und deren Preis. Es werden neue Anteilsbruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei der Fonds einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

8.6.3. Service für geplanten Umtausch

Jeder Anteilinhaber, der nicht die Ausgabe eines Anteilszertifikats beantragt hat, kann beim Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 8.6.1 den regelmäßigen automatischen Umtausch von Anteilen beantragen. Dieser Service unterliegt zudem den Bestimmungen, die im Antragsformular für Zeichner in den Ländern, in denen ein solcher Service möglicherweise verfügbar ist, enthalten sind. Die Anweisungen des Anteilinhabers müssen seine persönlichen Daten, seine Identifikationsnummer und die Anzahl der Anteile enthalten, die der Anteilinhaber umtauschen möchte.

8.7. Late Trading und Market Timing

8.7.1. Late Trading

Der Fonds ermittelt den Preis seiner Anteile auf „Forward-Pricing-Basis“. Das bedeutet, dass der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile gekauft oder verkauft werden (abzgl. eventueller Zeichnungs- oder Rücknahmeabschläge, wie nachfolgend definiert), vorab nicht bekannt ist. Zeichnungsanträge für jeden Teilfonds werden nur innerhalb der entsprechenden Zeichnungsfristen entgegengenommen und akzeptiert.

8.7.2. Market Timing

Der Fonds ist nicht für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont konzipiert. Aktivitäten, welche die Interessen der Anteilinhaber der Fonds nachteilig beeinflussen können (die beispielsweise Anlagestrategien stören oder Kosten beeinflussen), wie unter anderem Market Timing oder die

Verwendung des Fonds als Instrument für exzessiven oder kurzfristigen Handel, sind nicht zulässig.

Zwar erkennt der Verwaltungsrat an, dass Anteilinhaber ihre Anlagen von Zeit zu Zeit berechtigterweise anpassen müssen, doch darf er, wenn er der Meinung ist, dass solche Aktivitäten den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber entgegenwirken, in seinem Ermessen angemessene Maßnahmen ergreifen, um derartige Aktivitäten zu unterbinden.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat, wenn er feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber an solchen Aktivitäten beteiligt ist, die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, annullieren, ablehnen oder anderweitig handhaben und jegliche Maßnahmen oder Vorkehrungen ergreifen, die angemessen oder erforderlich sind, um den Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen.

8.8. Vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs

Es werden keine Anteile vom Fonds ausgegeben und das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile wird während des Zeitraums ausgesetzt, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds vom Fonds gemäß den in der Satzung dargelegten und in Abschnitt 10.2. dieses Prospekts erörterten Befugnissen ausgesetzt wird, sowie im Falle des Feeder-Fonds, wenn der Master-Fonds Zeichnungen, Rücknahmen und den Umtausch ausgesetzt hat.

Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung. Der Widerruf einer Zeichnung oder eines Antrags auf Rücknahme oder Umtausch ist nur gültig, wenn die Hauptverwaltungsstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Benachrichtigung (per Post oder Fax) erhalten hat. Andernfalls werden nicht widerrufene Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch am ersten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag ermittelt wird, bearbeitet.

8.9. Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch, die mehr als 10 % der Anteile eines Teilfonds ausmachen

Entscheidet der Verwaltungsrat, dass es für die bisherigen Anteilinhaber des Fonds schädlich wäre, eine Anteilszeichnung für einen Teilfonds zu akzeptieren, die mehr als 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds darstellt, kann er die Annahme dieser Zeichnung aufschieben und den hinzukommenden Anteilinhaber auffordern, seine beabsichtigte Zeichnung stufenweise über einen vereinbarten Zeitraum hinweg vorzunehmen.

Geht ein Rücknahme- oder Umtauschantrag für einen Bewertungstag ein, der entweder allein oder zusammen mit anderen an diesem Tag erhaltenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds darstellt, behält sich der Fonds das Recht vor, nach seinem freiem Ermessen und ohne Haftung (und wenn der Verwaltungsrat bei vernünftiger Betrachtungsweise der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber ist), die Anträge anteilsmäßig mit Bezug auf diesen Bewertungstag so zu senken, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds an diesem Bewertungstag zurückzunehmen ist.

Soweit ein Rücknahme- oder Umtauschantrag an diesem Bewertungstag nicht voll ausgeführt wird, weil der Fonds seine Befugnis zur Aufteilung der Anträge ausgeübt hat, wird dieser Antrag bezüglich seines nicht bearbeiteten Restwertes so behandelt, als sei durch den betreffenden Anteilinhaber eine weitere Aufforderung mit Bezug auf den nächsten Bewertungstag und – falls nötig – auf die folgenden Bewertungstage ergangen, bis dieser Antrag vollständig ausgeführt wurde.

Mit Bezug auf jeden Antrag auf Rücknahme oder Umtausch, der für diesen Bewertungstag eingegangen ist, werden – soweit Folgeanträge für die nächsten Bewertungstage eingehen – diese späteren Anträge wegen der Vorrangigkeit der Bearbeitung der Anträge verschoben, die sich auf den ersten Bewertungstag beziehen, werden jedoch unter dieser Voraussetzung wie oben beschrieben ausgeführt.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

9.1. Zeichnungsaufschlag

Der Zeichnungspreis (der „Zeichnungspreis“) jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds am Erstzeichnungstag oder während des Erstzeichnungszeitraums entspricht dem Erstausgabepreis, der in Abschnitt 8.1. dieses Prospekts angegeben ist, zuzüglich eines Zeichnungsaufschlags (der „Zeichnungsaufschlag“) von bis zu 5 % des Erstausgabepreises zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle. Anschließend entspricht der Zeichnungspreis jeder Anteilsklasse eines Teilfonds dem Nettoinventarwert je Anteil (wie in Abschnitt 8.4.2. dieses Prospekts beschrieben), zuzüglich eines eventuellen Zeichnungsaufschlags von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle. Der Saldo der Zahlung für die Zeichnung nach Abzug des Zeichnungsaufschlags wird für den Kauf von Anteilen verwendet.

Steuern, Provisionen und andere Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen Fondsanteile verkauft werden, werden den Anteilinhabern ebenfalls möglicherweise in Rechnung gestellt.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds fungieren, so wird im Hinblick auf Zeichnungsanträge eines Feeder-Fonds dieses Master-Fonds kein Zeichnungsaufschlag erhoben.

9.2. Rücknahmeabschlag

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 8.5. dieses Prospekts werden Rücknahmen zu dem Nettoinventarwert je Anteil (der „Rücknahmepreis“), der an dem betreffenden Bewertungstag ermittelt wird, abzüglich eines Rücknahmeabschlags (der „Rücknahmeabschlag“) von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet. Dieser Rücknahmeabschlag kann zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle erhoben werden.

Darüber hinaus und sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, kann ein Rücknahmeabschlag zugunsten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden. Dieser Rücknahmeabschlag kann unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger vom Verwaltungsrat für alle Anteilinhaber ausgesetzt werden, die ihre Anteile am selben Bewertungstag zurückgeben.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds fungieren, so wird im Hinblick auf Rücknahmeanträge eines Feeder-Fonds dieses Master-Fonds kein Rücknahmeabschlag erhoben.

9.3. Umtauschprovision

Für den Umtausch kann eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil der Originalanteile zugunsten einer globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle erhoben werden. Diese Gebühr wird automatisch abgezogen, wenn die Anzahl der neuen Anteile berechnet wird.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds fungieren, so wird im Hinblick auf Umtauschanträge eines Feeder-Fonds dieses Master-Fonds keine Umtauschprovision erhoben.

9.4. Fondsgebühren

9.4.1. Gesamtgebühr

Der Fonds zahlt für die verschiedenen Teilfonds und nach Anteilsklasse eine Gesamtgebühr, die als Prozentsatz auf jährlicher Basis (p. a.) angegeben ist (die „Gesamtgebühr“), wie für jeden Teilfonds in Anhang A beschrieben. Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, kann diese Gesamtgebühr verwendet werden, um die

Verwaltungsgesellschaft für das Portfoliomanagement, die Anlageverwalter, Anlageberater, globale Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen zu bezahlen.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, werden diese Gebühren an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar, außer die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die monatlich nachträglich zu zahlen sind.

9.4.2. Soft Commissions

Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften haben die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter zudem möglicherweise Anspruch auf Soft Commissions in Form von zusätzlichen Gütern und Dienstleistungen, z. B. Beratung und Analyse, IT-Material in Verbindung mit Spezialsoftware, Performancemethoden und -Instrumente zum Festlegen von Preisen, Abonnements von Finanzinformations- oder Preisanbietern. Makler, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter zusätzliche Güter und Dienstleistungen anbieten, können Aufträge für Transaktionen vom Fonds erhalten. Die folgenden Güter und Dienstleistungen sind ausdrücklich von Soft Commissions ausgeschlossen: Reise- und Unterbringungskosten, Bewirtung, aktuelle Güter und Dienstleistungen in Verbindung mit dem Management, Büroräume, Büroausstattung, Personalkosten, Gehälter für Büroangestellte und alle Finanzaufwendungen.

Als Soft Commissions für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter erbrachte Dienstleistungen sind zusätzliche Leistungen und erfolgen nicht anstelle der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter zu erbringenden Dienstleistungen. Außerdem werden die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters nicht aufgrund des Erhalts solcher Soft Commissions reduziert. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter verwenden einen Makler, der Soft-Commission-Dienstleistungen anbietet, nur dann, wenn der Makler keine natürliche Person ist und die entsprechenden Transaktionen auf Basis der bestmöglichen Ausführung durchführt und wenn es keinen Wettbewerbsnachteil durch die Nutzung dieses Maklers gibt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder mit diesen verbundene Personen dürfen nicht persönlich von finanziellen Renditen aus den Soft Commissions von Maklern oder Händlern profitieren.

Die Anlageverwalter teilen dem Fonds jährlich die Details zu den tatsächlich erhaltenen Soft Commissions mit. Diese Informationen werden in die Jahresberichte des Fonds eingefügt.

9.4.3. Kooperationsvereinbarungen

Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen einen Teil ihrer Gebühren an Untervertriebsstellen, Händler, andere Vermittler oder Unternehmen, mit denen sie eine Vertriebsvereinbarung getroffen haben, oder an bzw. zugunsten eines Inhabers oder potenziellen Inhabers von Anteilen abtreten.

Die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen können zudem auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen (so genannte „Kooperationsvereinbarungen“, bei denen der Anlageverwalter eine der Parteien ist) mit einer Untervertriebsstelle, einem Händler, einem anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen (oder einem Vertreter der Vorgenannten) treffen, im Rahmen derer die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen berechtigt sind, Zahlungen an oder zugunsten von dieser Untervertriebsstelle, diesem Händler, anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen zu leisten. Diese Zahlungen stellen dann eine Retrozession oder Rückvergütung aller oder eines Teils der vom Fond an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren dar, wenn eine solche Kooperationsvereinbarung nicht gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften einen Teil seiner Verwaltungsgebühren an globale Vertriebsstellen, Vertriebsstellen, Händler, andere Vermittlern oder Unternehmen abtreten, die ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen oder Dienstleistungen direkt oder indirekt für die entsprechenden Teilfonds oder deren Anteilinhaber erbringen.

Der Anlageverwalter kann zudem auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen (so genannte „Kooperationsvereinbarungen", bei denen der Anlageverwalter eine der Parteien ist) mit einer globalen Vertriebsstelle, einer Vertriebsstelle, einem Händler, einem anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen (oder einem Vertreter der Vorgenannten) treffen, im Rahmen derer der Anlageverwalter berechtigt ist, Zahlungen an oder zugunsten dieser globalen Vertriebsstelle, dieser Vertriebsstelle, diesem Händler, anderen Vermittler, Unternehmen, Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen zu leisten. Diese Zahlungen stellen eine Retrozession von oder einen Nachlass auf die Gesamtheit oder einen Teil der vom Fond an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren dar, wenn eine solche Kooperationsvereinbarung nicht gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die von einem Anteilinhaber, der nach den oben beschriebenen Vereinbarungen Anspruch auf einen Rabatt hat, tatsächlich zu zahlenden Nettogebühren niedriger sein können als die von einem Anteilinhaber zu zahlenden Gebühren, der nicht an solchen Vereinbarungen teilnimmt. Solche Vereinbarungen reflektieren privat zwischen anderen Parteien als dem Fonds vereinbarte Bedingungen, und vorsorglich wird angemerkt, dass der Fonds die Gleichbehandlung von Anteilinhabern durch andere Rechtsträger nicht durchsetzen kann und hierzu nicht verpflichtet ist. Dies gilt auch für jene Dienstleister des Fonds, die er eingesetzt hat.

9.4.4. Verwahrstellen- und Hauptverwaltungsstellengebühren

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, haben die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle Anspruch auf den Erhalt von Gebühren, die gemäß den üblichen Marktgepflogenheiten aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind. Die an die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle zu zahlenden Gebühren dürfen 0,05 % p. a. des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Gebühren beinhalten die Gebühren, die an die Korrespondenzstellen der Verwahrstelle zu zahlen sind.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, laufen diese Gebühren an jedem Bewertungstag auf und sind vierteljährlich rückwirkend zu zahlen.

9.4.5. Verwaltungsgebühr

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf den Erhalt von Verwaltungsgebühren in Höhe von bis zu 0,10 % p. a., die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

Sofern in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, laufen diese Gebühren an jedem Bewertungstag auf und sind monatlich rückwirkend zu zahlen.

9.4.6. Betriebliche und administrative Aufwendungen

Der Fonds trägt alle üblichen Betriebskosten und Aufwendungen, die aus dem Betrieb des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse entstehen („betriebliche und administrative Aufwendungen"), darunter insbesondere die Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit:

- Steuern, Gebühren und Abgaben, die an den Staat und örtliche Behörden zu zahlen sind (insbesondere die jährliche Luxemburger Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement)* sowie

Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern, die mit vom Fonds gezahlten Gebühren und Aufwendungen verbunden sind;

- fachlichen Beratungsdienstleistungen (z. B. Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs-, Compliance-, Revisions- und andere Beratungsdienstleistungen), die der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in Anspruch genommen hat;

- anfänglichen und fortlaufenden Verpflichtungen in Bezug auf die Zulassung und/oder Notierung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und den Vertrieb von Anteilen in und außerhalb Luxemburgs (z. B. Gebühren und Aufwendungen, die an Finanzbehörden, Korrespondenzbanken, Vertretungen, Notierungsstellen, Zahlstellen und sonstige Stellen und/oder in diesem Zusammenhang ernannte Serviceanbieter zu zahlen sind, sowie Beratungs-, Rechts- und Übersetzungskosten);

- dem Vorbereiten, Herstellen, Drucken, Ablegen, Veröffentlichen und/oder Verteilen von Dokumenten in Bezug auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse, die gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. die Satzung, dieser Prospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, Nachträge, Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anteilinhaber), oder von anderen Dokumenten und Unterlagen, die Anlegern zur Verfügung gestellt werden (z. B. erläuternde Mitteilungen, Anträge auf Börsenzulassung, Berichte, Sammelurkunden, Informationsblätter und ähnliche Dokumente);

- der Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber und dem Verfassen, Drucken, Veröffentlichen und/oder Verteilen von Mitteilungen und anderen Schreiben an die Anteilinhaber;

- der Zulassung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilsklassen, der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und Berichtspflichten des Fonds (z. B. administrative Gebühren, Zulassungsgebühren, Versicherungskosten und andere Arten von Gebühren und Aufwendungen, die im Rahmen der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften entstehen), sowie aller Arten von Versicherungen, die im Namen des Fonds und/oder der Mitglieder des Verwaltungsrats abgeschlossen wurden;

- allen angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, Kosten außergewöhnlicher Maßnahmen, die im Interesse der Anteilinhaber durchgeführt wurden (insbesondere das Einholen von Expertenmeinungen und der Umgang mit Gerichtsverfahren) sowie alle anderen Betriebskosten, einschließlich an Treuhänder und andere vom Fonds eingesetzte Erfüllungsgehilfen zu zahlende Gebühren;

- dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, übliche Transaktionsgebühren, Provisionen und Compliance-Gebühren, die von den Verwahrstellen oder deren Beauftragten in Rechnung gestellt werden (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge und anderer angemessener Spesen, zum Beispiel Stempelsteuern, Registrierungskosten, Kosten für Interimsscheine, spezielle Transportkosten etc.), die üblichen Maklergebühren und Provisionen von Banken und Maklern für Wertpapier- und ähnliche Transaktionen, Gebühren für die Absicherung von Anteilsklassen, Middle-Office-Gebühren, Indexgebühren, im Falle von garantierten oder strukturierten Teilfonds Gebühren, die von einem Bürgen oder Derivatkontrahenten in Rechnung gestellt werden, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexkosten, alle Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften (Vertretergebühren und Transaktionskosten), und wenn dies in Anhang A eines Teilfonds im Abschnitt „Sonstige Betriebliche und administrative Aufwendungen“ angegeben ist auch Gebühren und Kosten, die für die Anlageforschung anfallen; und

- der Umstrukturierung oder Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse.

Die vom Fonds zu tragenden Kosten und Aufwendungen werden anteilig bemessen am Nettovermögen jedes Teilfonds gemäß der Satzung zugewiesen.

9.4.7. Gründungskosten

Die in Verbindung mit der Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen werden vom Fonds getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Gründungskosten jedes neuen Teilfonds werden vom jeweiligen Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden. Neue Teilfonds, die nach der Gründung und Auflegung des Fonds aufgelegt werden, beteiligen sich an den noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten des Fonds.

10. NETTOINVENTARWERT

10.1. Definition

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird an jedem Bewertungstag ermittelt, außer wenn in Anhang A für einen bestimmten Teilfonds eine andere Bewertungshäufigkeit angegeben ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse angegeben.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds an einem Bewertungstag wird durch Division des dieser Klasse dieses Teilfonds ordnungsgemäß zuzuordnenden Gesamtvermögens abzüglich der dieser Klasse dieses Teilfonds ordnungsgemäß zuzuordnenden Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der an diesem Bewertungstag umlaufenden Anteile dieser Klasse ermittelt.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der verschiedenen Anteilsklassen sind aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur und/oder Ausschüttungspolitik jeder Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds unterschiedlich.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird wie folgt durchgeführt:

Das Vermögen des Fonds umfasst:

(i) alle Barbestände oder Bareinlagen, einschließlich aufgelaufener Zinsen;

(ii) alle fälligen Wechsel, Schuldscheine und Forderungen (einschließlich Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);

(iii) alle Anleihen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Geschäftsanteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und diesen gleichgestellte Vermögenswerte, die sich im Besitz des Fonds befinden oder von diesem gezeichnet wurden (wobei der Fonds nicht dem Absatz (a) unten entsprechende Anpassungen in Bezug auf Marktwertschwankungen der Wertpapiere durch den Handel ex-Dividende, ex-Recht oder durch ähnliche Praktiken vornehmen kann);

(iv) alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds zu erhalten hat, soweit der Fonds davon angemessenerweise Kenntnis haben kann;

(v) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Besitz des Fonds, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögenswerts enthalten oder berücksichtigt sind;

(vi) die vorläufigen Kosten des Fonds, darunter die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind;

(vii) der Liquidationswert aller Terminkontrakte, Swaps und aller Call- oder Put-Optionen, bei denen der Fonds noch offene Positionen hat;

(viii) alle sonstigen Vermögenswerte aller Art einschließlich im Voraus gezahlte Aufwendungen

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

(i) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend dargelegt beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines für angemessen erachteten Betrags angesetzt, so dass der wahre Wert widergespiegelt wird.

(ii) Der Wert eines finanziellen Vermögenswerts, der an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt wird, wird zu seinem zuletzt verfügbaren Preis, oder, wenn es mehrere solche Märkte gibt, auf der Grundlage seines zuletzt verfügbaren Preises auf dem Hauptmarkt für den entsprechenden Vermögenswert ermittelt.

(iii) Wenn ein Vermögenswert nicht an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats der neueste verfügbare Preis nicht den tatsächlichen Marktwert des entsprechenden Vermögenswerts widerspiegelt, wird dessen Wert vom Verwaltungsrat auf der Grundlage angemessener vorhersehbarer Verkaufserlöse, die umsichtig und in guten Glauben vom Verwaltungsrat geschätzt werden, festgelegt.

(iv) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats, die durchgehend auf jede Art von Kontrakten angewendet werden. Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionsgeschäften, die an geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf deren zuletzt verfügbaren Abrechnungskursen an geregelten Märkten, an denen diese Futures, Forwards oder Optionsgeschäfte vom Fonds gehandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei einer Unmöglichkeit der Liquidierung von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften am Tag der Ermittlung des Nettovermögens der vom Verwaltungsrat für fair und angemessen erachtete Wert als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts dient.

(v) Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds des Fonds kann anhand einer Restbuchwertmethode für alle Anlagen mit einer bekannten kurzen Laufzeit ermittelt werden. Bei dieser Methode wird eine Anlage zu ihren Anschaffungskosten bewertet und anschließend wird von einer kontinuierlichen Abschreibung der erhaltenen Agios oder Disagios bis zur Fälligkeit ausgegangen, unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinsen auf den Marktwert der Anlage. Auch wenn diese Methode Gewissheit bezüglich der Bewertung bietet, kann sie zeitweise dazu führen, dass der nach der Restwertmethode ermittelte Wert höher oder niedriger ist als der Kurs, den dieser Teilfonds bei Veräußerung der Anlage erzielen würde. Der Verwaltungsrat wird diese Bewertungsmethode fortlaufend überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der in gutem Glauben vom Verwaltungsrat ermittelt wird. Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einer wesentlichen Verwässerung oder zu unfairen Ergebnissen für die Anteilinhaber führt, wird der Verwaltungsrat gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen, falls er dies für erforderlich hält, um im Rahmen des Möglichen die Verwässerung bzw. die unfairen Ergebnisse zu mindern oder zu beheben.

(vi) Der betreffende Teilfonds wird die Anlagen, die nach der Restbuchwertmethode bewertet werden, grundsätzlich bis zu ihrem Fälligkeitstermin in seinem Portfolio belassen.

(vii) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve ermittelt wird. Swaps, die sich auf Indizes und Finanzinstrumente beziehen,

werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des mit dem Index oder Finanzinstrument verbundenen Swap-Vertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäft, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.

(viii) Alle sonstigen Anlagen werden mit ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.

(ix) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere anzuwendende Bewertungsmethode beschließen, falls er der Ansicht ist, dass diese Bewertungsmethode den fairen Wert von Vermögenswerten des Fonds besser widerspiegelt.

Die Passiva des Fonds umfassen:

(i) alle Kredite und Forderungen gegen die Gesellschaft;

(ii) alle aufgelaufenen Darlehenszinsen des Fonds (einschließlich aufgelaufener Verpflichtungsgebühren für solche Darlehen);

(iii) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungsaufwendungen (einschließlich Vergütungen und an Dritte zu zahlende Gebühren);

(iv) alle aktuellen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Übertragung von Eigentum;

(v) einen angemessenen Anteil an zukünftigen Steuern, der auf Grundlage des Kapitals und der Erträge an dem jeweiligen Bewertungstag jeweils von dem Fonds berechnet wird, und sonstige Rücklagen, sofern sie vom Verwaltungsrat zugelassen und genehmigt sind; und

(vi) alle anderen Verbindlichkeiten jedweder Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an dem Fonds bestehen. Bei der Berechnung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt der Fonds alle Aufwendungen und alle dem Fonds entstandenen Kosten. Diese umfassen die Gesamtgebühren, an den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater (sofern vorhanden), Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter (sofern vorhanden), Abschlussprüfer, die Verwahrstelle, die Hauptverwaltungsstelle, Vertretungen des Fonds, Domizilstellen, Zahlstellen, Registerstellen, Transferstellen, ständige Vertreter in den Ländern, in denen der Fonds registriert ist, globale Vertriebsstellen, Vertriebsstellen, Treuhänder, Verwahrstellen, Korrespondenzbanken und andere vom Fonds beauftragte Dritte zu zahlende Gebühren (einschließlich aller angemessenen Spesen), Gebühren für Rechtsberatungs- und Abschlussprüfungsdienstleistungen, Kosten einer angestrebten Notierung und der Aufrechterhaltung dieser Notierung, Werbungs-, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbungskosten sowie der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck in verschiedenen Sprachen) von Prospekten, Dokumenten mit den wesentlichen Anlegerinformationen, Nachträgen, erläuternden Mitteilungen, Anträgen auf Börsenzulassung, Jahresberichten und Halbjahresberichten, alle auf die Vermögenswerte und Erträge des Fonds erhobenen Steuern (insbesondere die „taxe d'abonnement“ und fällige Stempelsteuern), Registrierungsgebühren und sonstige an Regierungen und Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Ländern zu zahlende Gebühren, Versicherungskosten, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilinhaber vorgenommen werden (insbesondere für die Einholung von Expertenmeinungen und für Gerichtsverfahren)

sowie alle sonstigen Betriebskosten, darunter die Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, übliche Transaktionsgebühren und die von den Verwahrstellen oder deren Beauftragten in Rechnung gestellten Provisionen (einschließlich freier Zahlungen und Eingänge und anderer angemessener Spesen, z. B. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Kosten für Interimsscheine, spezielle Transportkosten etc.), übliche Maklergebühren und von Banken und Maklern für Wertpapiergeschäfte und ähnliche Geschäfte in Rechnung gestellte Provisionen, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexkosten und alle Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften (Vertretergebühren und Transaktionskosten). Der Fonds kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Aufwendungen auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese in gleichen Raten über den betreffenden Zeitraum verteilen.

Das Nettovermögen des Fonds entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der verschiedenen Teilfonds.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden Erträge und Aufwendungen als täglich anfallend berechnet.

10.2. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Fonds kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil von einem oder mehreren Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilsklassen in folgenden Fällen aussetzen:

(i) in einer Zeit, in der eine oder mehrere der Hauptbörsen oder anderen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der einem solchen Teilfonds zuzuordnenden Anlagen des Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als wegen gesetzlicher Feiertage geschlossen sind oder in der der Handel mit ihnen eingeschränkt oder ausgesetzt ist, mit der Maßgabe, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der einem solchen dort notierten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen des Fonds beeinträchtigt;

(ii) während eines Zustands, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, als dessen Folge die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die der Fonds besitzt und die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre;

(iii) wenn die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;

(iv) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Berechnung des Preises oder Wertes von Anlagen dieses Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes hinsichtlich der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eingesetzt werden;

(v) in einem Zeitraum, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen für Anteile eines solchen Teilfonds bereitzustellen, oder in dem Überweisungen von Mitteln zur Veräußerung oder zum Erwerb von Anlagen oder die Zahlung der bei Rücknahme von Anteilen fälligen Beträge nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;

(vi) wenn aus irgendeinem anderen Grund die Preise von im Besitz des Fonds befindlichen Anlagen, die diesem Teilfonds zuzuschreiben sind, nicht sofort oder genau ermittelt werden können (beispielsweise, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts durch den bzw. die Investmentfonds oder den Master-Fonds, in den der Fonds oder ein Teilfonds investiert, ausgesetzt ist) oder es anderweitig unmöglich ist, die Vermögenswerte des Fonds oder

eines Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;

(vii) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder geldpolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt verhindert, dass der Fonds die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds auf normale Art und Weise verwalten kann und/oder die Ermittlung ihres Wertes auf angemessene Weise verhindert;

(viii) nach der Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Abwicklung des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über die Beendigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, und allgemeiner während des Prozesses der Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;

(ix) während jedes Zeitraums, in dem ein Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW), der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in der jeweils gültigen Fassung autorisiert wurde (oder einem Teilfonds eines solchen anderen OGAW), zusammengelegt wird, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz von Anteilinhabern gerechtfertigt ist;

(x) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Anteilen des Fonds oder Teilfonds oder der Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist; oder

(xi) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat es im Einklang mit dem Grundsatz der fairen Behandlung von Anteilinhabern in ihrem besten Interesse als notwendig erachtet, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu vermeiden.

Die Aussetzung eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil oder auf die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Teilfonds, die nicht ausgesetzt wurden.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil ist ausgesetzt.

Die Mitteilung über Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums wird in einer Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht, sowie in den offiziellen Publikationen, die für die jeweiligen Länder, in denen Anteile des Fonds verkauft werden, angegeben sind. Die CSSF sowie die jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen Anteile des Fonds vertrieben werden, werden über eine solche Aussetzung unterrichtet. Zeichner oder Anteilinhaber, die eine Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen an dem/den betroffenen Teilfonds beantragt haben, werden ebenfalls benachrichtigt.

10.3. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird am eingetragenen Sitz des Fonds veröffentlicht und ist in den Geschäftsräumen der Verwahrstelle verfügbar. Der Fonds wird die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Klassen in jedem Teilfonds in der erforderlichen Form sowie gegebenenfalls in führenden Wirtschaftszeitungen veranlassen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Unterlassung der Veröffentlichung.

11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

11.1. Jahres- und Halbjahresberichte

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte werden den Anteilinhabern auf Anforderung zugesandt und sind zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und am eingetragenen Sitz des Fonds bzw. der Hauptverwaltungsstelle und aller globalen Vertriebsstellen und Vertriebsstellen verfügbar. Der letzte Jahresbericht steht spätestens fünfzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der EURO („EUR“).

11.2. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet am letzten Dienstag im April eines jeden Jahres (falls dieser Tag auf einen Bankfeiertag fällt, am nächsten Luxemburger Geschäftstag) um 14:00 Uhr am eingetragenen Sitz des Fonds statt. Die Einladungen zu sämtlichen Hauptversammlungen werden allen Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der betreffenden Versammlung per Post an ihre im Register der Anteilinhaber aufgeführte Adresse zugesandt. Diese Einladung enthält Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Teilnahmevoraussetzungen, die Tagesordnung und einen Hinweis auf die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Vorschriften über das notwendige Quorum und die auf der Versammlung erforderlichen Mehrheiten. Weitere Mitteilungen werden, soweit dies nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben ist, im RESA und in einer oder mehreren luxemburgischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Jeder Anteilinhaber kann an den Hauptversammlungen persönlich teilnehmen oder eine andere Person zu seinem Stellvertreter ernennen. Die Ernennung kann schriftlich, per Fax oder durch ähnliche, vom Fonds akzeptierte Kommunikationsmittel erfolgen. Eine einzelne Person kann mehrere oder sogar alle Anteilinhaber des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse vertreten. Jeder Anteil berechtigt den Anteilinhaber zur Abgabe einer (1) Stimme bei allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber des Fonds und bei allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse, soweit es sich bei dem betreffenden Anteil um einen Anteil des entsprechenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse handelt.

11.3. Rechte der Anleger

Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass die den Anlegern zukommenden Rechte und insbesondere das Recht, an der Hauptversammlung der Anteilinhaber teilzunehmen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden können, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilsregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in den Fonds investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

11.4. Änderungen an diesem Verkaufsprospekt

Der Verwaltungsrat kann in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft diesen Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisieren, um verschiedene Änderungen zu berücksichtigen, die er für notwendig und im besten Interesse des Fonds erachtet, beispielsweise die Umsetzung von Änderungen bei Gesetzen und Verordnungen, Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds, Änderung des Anlageverwalters oder Änderungen der für einen Teilfonds oder

eine Anteilsklasse erhobenen Gebühren und Kosten. Alle Änderungen an diesem Prospekt treten erst nach Genehmigung durch die CSSF in Kraft. Gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen werden die Anleger des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse über die Änderungen informiert. Gegebenenfalls erhalten sie eine Mitteilung über vorgeschlagene wesentliche Änderungen, damit sie die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, falls sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind.

11.5. Benchmark-Verordnung

Der Anlageverwalter verwendet für bestimmte Teilfonds Referenzwerte im Sinne der Benchmark-Verordnung. Demzufolge hat der Fonds schriftliche Pläne eingeführt, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die in Bezug auf die in der Tabelle unten aufgeführten Teilfonds ergriffen werden, wenn einer der in der Tabelle unten genannten Referenzwerte sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Notfallplan“), wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben. Auf Wunsch können Anleger den Notfallplan kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds einsehen, wie in Abschnitt 11.6 „Einsehbare Dokumente“ erläutert.

Die in der Tabelle unten aufgeführten Referenzwerte werden von der neben dem Namen des jeweiligen Referenzwerts genannten Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Administrator bereitgestellt, wie in der Benchmark-Verordnung definiert. Der Status des Administrators der einzelnen Referenzwerte in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Register zum Datum dieses gestempelten Prospekts ist in der Tabelle unten neben dem Namen des entsprechenden Administrators des Referenzwerts angegeben.

Teilfonds	**Benchmark**	**Administrator**	**Status des Administrators**
GENERAtion Plus Euro Equity	EURO STOXX 50 Net Return EUR	Stoxx Limited	In dem Register eingetragen, auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung Bezug genommen wird, da er von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß Artikel 32 der Benchmark-Verordnung als in einem Drittstaat angesiedelter Administrator anerkannt wurde

11.6. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen während der normalen Geschäftszeiten an jedem Luxemburger Geschäftstag am eingetragenen Sitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- die Satzung
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag
- der Verwahrstellenvertrag
- der Anlageverwaltungsvertrag und die Verwaltungsvereinbarung;
- die in den aktuellen KIIDs veröffentlichte historische Wertentwicklung der Teilfonds;

- der Notfallplan; und
- gegebenenfalls der Prospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte jedes Master-Fonds, dessen Feeder-Fonds ein Teilfonds ist, sowie die Vereinbarung zwischen dem Feeder-Fonds und diesem Master-Fonds, den Verwahrstellen und den Abschlussprüfern des Feeder-Fonds und des Master-Fonds, wie jeweils erforderlich.

Exemplare des Prospekts, der KIIDs, der Satzung und des aktuellen Jahres- und Halbjahresberichts können an derselben Adresse sowie über die Website der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei bezogen werden.

11.7. Datenschutz

Im Einklang mit dem geltenden Luxemburger Datenschutzgesetz und seit dem 25. Mai 2018 der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgesetz**“) erhebt, speichert und verarbeitet der Fonds in seiner Funktion als für die Daten Verantwortlicher („**Datenverantwortlicher**“) auf elektronischem oder anderem Wege die vom Anleger zum Zeitpunkt der Zeichnung zur Verfügung gestellten Daten, um die vom Anleger benötigten Dienstleistungen zu erbringen, sowie um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu den verarbeiteten Daten können der Name, die Kontaktinformationen (einschließlich der Post- und/oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, der angelegte Betrag des Anlegers (bzw. seiner Ansprechpartner und/oder wirtschaftlichen Eigentümer, sofern der Anleger eine juristische Person ist) („**personenbezogene Daten**“).

Der Anleger kann sich im eigenen Ermessen weigern, dem Fonds personenbezogene Daten mitzuteilen. Dadurch kann jedoch die Zeichnung des Fonds durch den Anleger beeinträchtigt werden.

Die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den Vertrag mit dem Fonds abzuschließen und zu erfüllen, für die berechtigten Interessen des Fonds sowie zur Erfüllung der für den Fonds geltenden gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere werden die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verarbeitet, um (i) Fondsanteile zu zeichnen und zurückzunehmen, (ii) das Anteilinhaberregister zu führen, (iii) Zeichnungen und Rücknahmen sowie Dividendenzahlungen an Anteilinhaber durchzuführen, (iv) zur Kontoverwaltung, (v) rechtliche Informationen oder Mitteilungen an die Anleger zu versenden und (vi) die geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und andere gesetzliche Verpflichtungen einzuhalten, z. B. Aufrechterhalten der Kontrollmaßnahmen in Bezug auf CSR-/FATCA-Verpflichtungen, und (vii) rechtliche oder behördliche Vorschriften einzuhalten, einschließlich ausländischer Gesetze. Personenbezogene Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.

Bei den oben genannten „berechtigten Interessen“ handelt es sich (i) um die in Punkt (v) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts zum Datenschutz beschriebenen Verarbeitungszwecke und (ii) um die Ausübung der Geschäfte des Fonds gemäß angemessenen Marktstandards.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Datenempfängern des Fonds (die „**Empfänger**“) verarbeitet werden, bei denen es sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken um die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle und Zahlstelle, die Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle, Abschlussprüfer, Vertriebsstelle und Rechtsberater und die entsprechenden verbundenen Unternehmen oder einen Dritten handelt, der die Aktivitäten des Fonds unterstützt.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter, Delegierten und/oder Dienstleister weitergeben, die für die Erbringung von Verwaltungs-, Computer- oder anderen Dienstleistungen oder Einrichtungen (die „**Unterempfänger**“) zuständig sind, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, um die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen zu unterstützen und/oder die Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Empfänger und die Unterempfänger können entweder innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union (die „**EU**“) ansässig sein.

Wenn die Empfänger in einem Land außerhalb der EU, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, ansässig sind, hat der Datenverantwortliche mit den betreffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsverträge in Form der von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des betreffenden Dokuments, das die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder ermöglicht, anzufordern, indem sie sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wenden. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Datenverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen) oder als gesonderte Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die personenbezogenen Daten auch an Dritte wie staatliche oder Aufsichtsbehörden übertragen werden, u. a. an Steuerbehörden. Insbesondere können personenbezogene Daten gegenüber den Steuerbehörden von Luxemburg offengelegt werden, die wiederum in ihrer Funktion als Verantwortliche diese Daten an ausländische Steuerbehörden weitergeben dürfen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er das Recht hat:

- auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen,
- seine personenbezogenen Daten zu korrigieren, falls diese falsch oder unvollständig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken,
- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu fordern und
- die Übertragung seiner personenbezogenen Daten zu fordern.

Der Anleger nimmt außerdem zur Kenntnis, dass er das Recht hat, bei der Nationalen Datenschutzkommission („**CNPD**“) eine Beschwerde einzureichen.

Der Anleger kann die oben genannten Rechte geltend machen, indem er sich schriftlich unter der folgenden Adresse an den Fonds wendet: 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Zeiträume dürfen personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie sie zur Verarbeitung benötigt werden.

11.8. Liquidation – Auflösung und Zusammenführung des Teilfonds

11.8.1. Auflösung und Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber nach Maßgabe der Quorum- und Mehrheitserfordernisse der Satzung aufgelöst werden.

Fällt das Kapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals nach dem OGA-Gesetz, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung des Fonds vorlegen. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen.

Die Frage der Auflösung des Fonds wird der Hauptversammlung der Anteilinhaber auch vorgelegt, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Versammlung ohne Quorum-Erfordernis abgehalten, und die Auflösung kann von den Anteilinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach dem Zeitpunkt abgehalten wird, an dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds wird an dem Tag eingestellt, an dem die Mitteilung über die Hauptversammlung veröffentlicht wird, auf der Auflösung und Liquidation des Fonds vorgeschlagen werden. Ein oder mehrere Liquidatoren werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Veräußerung des Fondsvermögens unter der Überwachung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde im besten Interesse der Anteilinhaber ernannt. Der Liquidationserlös jedes Teilfonds wird nach Abzug aller Liquidationskosten durch die Liquidatoren unter den Anteilinhabern der jeweiligen Anteilsklassen entsprechend ihren jeweiligen Rechten ausgeschüttet. Die am Ende des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern beanspruchten Beträge werden nach Luxemburger Recht bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

11.8.2. Auflösung eines Teilfonds

Falls der Wert des Vermögens eines Teilfonds aus beliebigem Grund auf einen Betrag gesunken ist, der vom Verwaltungsrat zuweilen als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wird, oder im Falle einer wesentlichen Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds in Bezug auf den betreffenden Teilfonds, die gravierende negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds hätte, oder aufgrund der Liquidation oder Schließung eines Master-Fonds, dessen Feeder-Fonds ein Teilfonds ist (wie nachfolgend näher beschrieben), kann der Verwaltungsrat beschließen, den Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen anzubieten, oder alle Anteile der betreffenden Anteilsklassen dieses Teilfonds zwangsweise zum Nettoinventarwert je Anteil zurückzunehmen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Anlagen und der Realisierungsaufwendungen), festgesetzt an dem Bewertungstag, zu dem der Beschluss wirksam wird.

Der Fonds wird die Inhaber des entsprechenden Teilfonds vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zwangsrücknahme in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme erläutert werden. Registrierte Inhaber werden schriftlich benachrichtigt.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilinhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -aufwendungen der Anlagen).

Zeichnungsanträge werden ab dem Augenblick der Ankündigung der Auflösung, Zusammenlegung oder Übertragung des betreffenden Teilfonds ausgesetzt.

Falls ein Master-Fonds, dessen Feeder-Fonds ein Teilfonds ist, liquidiert, beendet oder geschlossen wird, kann der Teilfonds ebenfalls beendet werden, es sei denn, die CSSF hat die Anlage in einen anderen Master-Fonds oder gegebenenfalls die Änderung der Dokumentation des Fonds, um diesem Teilfonds die Umwandlung in einen Teilfonds zu ermöglichen, der nicht länger ein Feeder-Fonds ist, genehmigt.

Ein Feeder-Fonds kann auch beendet werden, wenn der Master-Fonds, in den er investiert, mit einem anderen Fonds zusammengelegt oder in zwei oder mehr Fonds aufgeteilt wird, es sei denn, der Fonds entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts, dass dieser Feeder-Fonds weiterhin der Feeder dieses Master-Fonds oder eines anderen Master-Fonds ist, der aus der Zusammenlegung oder Aufteilung hervorgeht, oder die CSSF hat die Anlage in einen anderen Master-Fonds oder gegebenenfalls die Änderung der Dokumentation des Fonds, um diesem Feeder-Fonds die Umwandlung in einen Teilfonds zu ermöglichen, der nicht länger ein Feeder-Fonds ist, genehmigt.

Ein Teilfonds kann sonst gegebenenfalls unter den für diesen Teilfonds in Anhang A beschriebenen Umständen aufgelöst werden.

Weiterhin kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurücknehmen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert per Anteil ihrer Anteile erstatten (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -aufwendungen der Anlagen), festgesetzt an dem Bewertungstag, zu dem der Beschluss wirksam wird. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilinhaber bestehen keine Quorum-Erfordernisse. Sie entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Vermögenswerte, die ihren Eigentümern bei der Durchführung der Rücknahme nicht ausgehändigt werden können, werden bei der *Caisse de Consignations* im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Alle vom Fonds zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

11.8.3. Zusammenführung, Aufteilung oder Übertragung von Teilfonds

Wie in der Satzung festgelegt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, von Zeit zu Zeit beliebige Teilfonds zusammenzulegen oder aufzuteilen oder einen oder mehrere Teilfonds an einen anderen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder einem anderen Land zu übertragen. Im Fall einer Zusammenführung oder Aufteilung von Teilfonds sind die bestehenden Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds berechtigt, innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung über dieses Ereignis die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile durch den Fonds zu verlangen. Jede Zusammenlegung gemäß Artikel 1 (20) des OGA-Gesetzes wird in Übereinstimmung mit Kapitel 8 OGA-Gesetz durchgeführt.

Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß Artikel 66 (4) OGA-Gesetz über das Datum des Inkrafttretens einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen OGAW.

11.9. Geltendes Recht

Das Luxemburger Distriktgericht ist Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern und dem Fonds. Es gilt Luxemburger Recht. Die englische Fassung dieses Prospekts ist ausschlaggebend und bei eventuellen Unklarheiten in einer Prospektübersetzung maßgeblich.

In diesem Prospekt enthaltene Feststellungen beruhen auf den Gesetzen und Gepflogenheiten, die am Datum des Prospektes im Großherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegen den Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

12. BESTEUERUNG

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Luxemburger Steuerfolgen beim Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen. Die Zusammenfassung stellt keine umfassende Analyse aller möglichen steuerlichen Auswirkungen dar, die für eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Sie ist nur in diesem Dokument enthalten, um vorläufige Informationen zu bieten. Sie ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung lässt keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf Themenbereiche zu, die nicht speziell angesprochen werden. Die nachfolgende Beschreibung des Luxemburger Steuerrechts beruht auf den geltenden Luxemburger Gesetzen und Verordnungen und deren Auslegung durch die Luxemburger Steuerbehörden zum Datum des Prospekts. Diese Gesetze und Auslegungen unterliegen Änderungen, die möglicherweise nach diesem Datum eingeführt werden und auch rückwirkend gelten können.

Potenzielle Käufer der Anteile sollten mit ihrem Steuerberater Rücksprache zu der Frage halten, welche besonderen steuerlichen Folgen die Zeichnung, der Kauf, der Besitz und die Veräußerung der Anteile für sie haben, einschließlich der Anwendung und Wirksamkeit von Bundes-, Landes- und kommunalen Steuern gemäß den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und des jeweiligen Landes, dessen Einwohner oder Staatsbürger sie sind.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass das in den jeweiligen Abschnitten unten verwendete Ansässigkeitskonzept nur für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg gilt. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf eine Steuer, Gebühr, Umlage, Abgabe oder sonstige Gebühr oder Einbehaltung ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuern im Allgemeinen auch Körperschaftsteuern (*impôt sur le revenu des collectivités*), Gewerbesteuern (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften können außerdem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Gebühren, Abgaben und Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag finden ausnahmslos auf die meisten für steuerliche Zwecke in Luxemburg ansässigen steuerpflichtigen Unternehmen Anwendung. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person gewerblich oder im Rahmen des Managements eines Unternehmens handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.

12.1. Der Fonds

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis unterliegt weder der Fonds einer Luxemburger Einkommen- oder Nettovermögenssteuer noch unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber im Rahmen der Anteile und der Ausschüttung von Liquidationserlösen einer Luxemburger Quellensteuer.

Zum Datum dieses Prospekts unterliegt der Fonds keiner Luxemburger Steuer, mit Ausnahme einer einmaligen Gebühr von 1.200 EUR, die zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung für die Veröffentlichung der Satzung im Mémorial gezahlt wurde, einer Eintragungsgebühr von 75 EUR bei Satzungsänderungen sowie einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 Prozent jährlich, wobei diese Steuer vierteljährlich zahlbar ist und nach dem Nettogesamtvermögen des Fonds, bewertet zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, berechnet wird, sofern nicht der ermäßigte Steuersatz von 0,01 Prozent pro Jahr anwendbar ist. Darüber hinaus gibt es einige Ausnahmen von der Zeichnungssteuer. Der Fonds unterliegt jedoch keiner

Zeichnungssteuer auf den Anteil des Nettovermögens, der in Master-Fonds investiert ist, die gemäß den geltenden Luxemburger Gesetzesbestimmungen bereits der Zeichnungssteuer unterliegen.

Der Fonds kann der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen sowie der Kapitalertragsteuer im Herkunftsland seiner Anlagen unterliegen. Da der Fonds selbst von der Einkommensteuer befreit ist, könnte eine eventuelle Quellensteuer in Luxemburg unter Umständen nicht anrechenbar/erstattungsfähig sein. Ob der Fonds in den Genuss eines von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommt, ist im Einzelfall zu bewerten. Da der Fonds als Investmentgesellschaft organisiert ist (im Gegensatz zu einer reinen Miteigentümerschaft der Vermögenswerte), können bestimmte von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf den Fonds zutreffen.

In Luxemburg haben regulierte Anlagefonds, wie beispielsweise SICAV, im Hinblick auf die Umsatzsteuer („USt“) den Status steuerpflichtiger Personen. Dementsprechend gilt der Fonds in Luxemburg zum Zweck der Umsatzsteuer als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Für Dienstleistungen, die als Fondsmanagement-Dienstleistungen gelten, gilt in Luxemburg eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere Dienstleistungen gegenüber dem Fonds könnten möglicherweise eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und die Registrierung des Fonds zu Umsatzsteuerzwecken in Luxemburg erfordern. Infolge einer solchen Umsatzsteuerregistrierung ist der Fonds in der Lage, ihrer Verpflichtung zur Selbstbewertung der in Luxemburg anfallenden Umsatzsteuer auf zu versteuernde Dienstleistungen (oder teilweise auf Waren), die im Ausland erworben wurden, nachzukommen.

Keine Umsatzsteuerpflicht entsteht grundsätzlich in Luxemburg hinsichtlich Zahlungen durch den Fonds an seine Anteilinhaber, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung der Anteile in Zusammenhang stehen und daher keine Vergütung für steuerpflichtige erbrachte Dienstleistungen darstellen.

12.2. Anteilinhaber

Die Anteilinhaber unterliegen unter Umständen keiner Kapitalertrags-, Einkommen-, oder Quellensteuer in Luxemburg (es sei denn, die Anteilinhaber sind in Luxemburg ansässig oder sind nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber mit einer ständigen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg).

12.3. Gemeinsamer Meldestandard

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die im CRS-Gesetz für sie festgelegt wurde, sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde.

Der Fonds kann den CRS-Regelungen wie im CRS-Gesetz dargelegt unterliegen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches muss der Fonds der Luxemburger Steuerbehörde jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber, die als meldepflichte Personen gelten, und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („**NFU**“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „**Informationen**“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ob, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilinhabern hiermit mitgeteilt, dass

der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilinhaber, die als passive NFEs gelten, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Alle vom Fonds erlangten Daten sind in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu verarbeiten.

Ferner wird den Anteilinhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen auf eigene Verantwortung letzten Endes an die zuständige Behörde der meldepflichtigen Rechtsordnung weitergeben.

Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Ferner verpflichten sich Anteilinhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilinhaber müssen sich außerdem verpflichten, den Fonds unverzüglich über Änderungen der Informationen zu informieren und diesem nach dem Eintreten dieser Änderungen alle Nachweise darüber zu erbringen.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Geldbußen oder Strafen, die gemäß CRS-Gesetz verhängt werden, zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Falls infolge des CRS-Gesetzes eine Geldbuße oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen.

Anteilinhaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds aufgrund der Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilinhaber oder den Widerspruch gegen die Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden auferlegt werden, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber zurücknehmen.

12.4. FATCA

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die im FATCA-Gesetz für sie festgelegt wurde, sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde.

Der Fonds unterliegt möglicherweise der sogenannten FATCA-Gesetzgebung, die grundsätzlich vorschreibt, dass nicht-US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Regelungen nicht einhalten, sowie das unmittelbare oder mittelbare Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Unternehmen dem US-amerikanischen Internal Revenue Service zu melden sind.

Im Rahmen der Umsetzung von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Abkommen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die dazu dienen, die Melde- und Konformitätsanforderungen für Unternehmen, die in diesen ausländischen Rechtsordnungen gegründet wurden und den FATCA-Regelungen unterliegen, zu vereinfachen.

Luxemburg hat mit den USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung des Typs „Model 1“ (die „IGA“) geschlossen, die in Luxemburg ansässige Finanzinstitute dazu verpflichtet, gegebenenfalls Informationen über Finanzkonten von bestimmten US-Personen ggf. an die Luxemburger Steuerbehörden (*administration des contributions directes*) zu melden.

Nach den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes gilt der Fonds vermutlich als meldepflichtiges Finanzinstitut aus Luxemburg.

Im Rahmen dieses Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anleger einzufordern und zu verifizieren. Auf Verlangen des Fonds muss sich jeder Anleger bereit erklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, unter anderem, im Fall einer passiven „Non-financial Foreign Entity“ (nicht-finanzielle ausländische Organisation, „**NFFE**“), Angaben zu den beherrschenden Personen dieser NFFE, zusammen mit der entsprechenden erforderlichen Dokumentation. Ebenso muss sich jeder Anteilinhaber bereit erklären, Informationen, die seinen Status beeinflussen, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder einen neuen Wohnsitz, innerhalb von dreißig (30) Tagen dem Fonds zukommen zu lassen.

FATCA kann den Fonds dazu verpflichten, Namen, Adressen und die Steuernummer (sofern verfügbar) seiner Anteilinhaber sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) für die im FATCA-Gesetz genannten Zwecke an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburger Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilinhaber, die als passive NFFEs gelten, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Die Verarbeitung aller vom Fonds erhobenen Daten erfolgt im Einklang mit dem Datenschutzgesetz.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Falls der Fonds infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer oder Geldbußen unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen. Falls es der Fonds versäumt, diese Informationen von den einzelnen Anteilinhabern einzuholen und sie an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben, kann dies dazu führen, dass Erträge aus US-Quellen und Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann, einer 30-prozentigen Quellensteuer sowie Geldbußen unterliegen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung von Unterlagen durch den Fonds nicht nachkommt, können Steuern und/oder Geldbußen, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen über diesen Anteilinhaber berechnet wurden, dem betreffenden Anteilinhaber belastet werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Anteilinhaber, die über Vermittler investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Vermittler die US-Quellensteuer- und Melderegelungen einhalten.

Anteilinhaber sollten bezüglich der oben beschriebenen Vorschriften einen amerikanischen Steuerberater konsultieren oder einen sonstigen professionellen Berater hinzuziehen.

Zukünftige Anleger sollten sich über die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Rückgabe von Anteilen geltenden Gesetze und Verordnungen des Staates, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie wohnhaft bzw. ansässig sind, informieren und gegebenenfalls beraten lassen, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung (aber auch auf Devisenkontrollen und nicht zugelassene Personen) und ihre aktuelle Steuersituation sowie den aktuellen Steuerstatus des Fonds in Luxemburg.

ANHANG A

Einzelheiten jedes Teilfonds

Generali Smart Funds - GENERAtion Next

Generali Smart Funds - GENERAtion Next Protect

Generali Smart Funds - GENERAtion Plus Euro Equity

Generali Smart Funds - GENERAtion Plus Protect I

Generali Smart Funds - GENERAtion Plus Protect II

Generali Smart Funds - Fidelity World Fund

Generali Smart Funds - JP Morgan Global Macro Opportunities

Generali Smart Funds - Amundi Managed Growth

Generali Smart Funds - JP Morgan Global Income Conservative

Generali Smart Funds - Serenity

Generali Smart Funds - Best Managers Conservative

Generali Smart Funds - Best Selection

Generali Smart Funds - PIR Valore Italia

Generali Smart Funds - PIR Evoluzione Italia

Generali Smart Funds - Prisma CONSERVADOR

Generali Smart Funds - Prisma MODERADO

Generali Smart Funds - Prisma DECIDIDO

Generali Smart Funds – Responsible Protect 90

GENERALI SMART FUNDS -

GENERAtion Next

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, die absolute Rendite mittelfristig über ein auf Volatilitäten basierendes Vermögensallokationsmodell zu maximieren. Der Teilfonds hat ein weltweites Anlageuniversum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel im Wesentlichen durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW-ETFs, denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Rohstoffe zugrunde liegen. Hierbei gelten folgende Höchstgrenzen:

- Das Engagement in Aktien-OGAW-ETFs darf 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- Das Engagement in Rohstoff-OGAW-ETFs darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Ergänzend kann er auch direkt in Barmittel und Barmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente (einschließlich über OGAW, OGA und OGAW-ETFs) investieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil von bis zu 100 % der OGAW-ETFs, in die der Teilfonds investiert haben kann, aus OGAW-ETFs ausgewählt werden könnte, die vom Anlageverwalter oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	50 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenpartien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW-ETFs anlegen, denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente (einschließlich OGAW, OGA und OGAW-ETFs) zugrunde liegen, um Erträge und mittelfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.

Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Aktien • Zinssatz • Devisengeschäfte • Kredit • Schwellenmärkte • Derivate Der Anlageprozess des Teilfonds beruht auf einem quantitativen Modell. Die Performance dieses Modells fällt möglicherweise nicht immer erwartungsgemäß aus.
Anlageverwalter	DWS International GmbH
Referenzwährung	EUR
Geschäftstag	Jeder Tag (ausgenommen gesetzliche Feiertage in entweder Frankfurt, London oder Luxemburg oder Tage, an denen die Börsen in entweder Frankfurt, London oder Luxemburg geschlossen sind), an denen Banken in Frankfurt, London und Luxemburg für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilinhabern vorab mitgeteilte Tage. Der 24. und der 31. Dezember sind gesetzliche Feiertage für die Zwecke dieser Zusatzerklärung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	15. Januar 2018
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,35 % Klasse D: 0,95 % Klasse E: 1,00 % Klasse F: 0,95 % Klasse G: 0,65 % Klasse I: 0,35 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 %

GENERALI SMART FUNDS -

GENERAtion Next Protect

Der Teilfonds bietet keinen vollen Kapitalschutz. Darüber hinaus kann der Kapitalschutz wegfallen, wenn der Garant insolvent wird, da er als Gegenpartei des Teilfonds agiert.

Anlageziel

Anlageziel des Teilfonds ist langfristiger Kapitalzuwachs bei gleichzeitigem Schutz in Höhe von mindestens 80 % des höchsten je von dem Teilfonds erreichten Nettoinventarwerts ab seiner Auflegung (das „Schutzniveau“).

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Kapitalzuwachses investiert er in ein diversifiziertes Multi-Asset-Portfolio, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

- einem diversifizierten Korb von OGAW-ETFs, der in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Rohstoffen (die „risikobehafteten Anlagen“) angelegt sein kann, und
- Barmitteln und einem diversifizierten Korb von Barmitteläquivalenten und Geldmarktinstrumenten (einschließlich über OGAW, OGA und OGAW-ETFs).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil - bis zu 100 % der OGAW-ETFs, in die der Teilfonds investiert haben kann, aus OGAW-ETFs ausgewählt werden könnte, die der Verwaltung oder Beratung des Anlageverwalters oder mit ihm verbundener Parteien obliegen.

Die Strategie des Teilfonds wird es sein, die Anlageallokation entsprechend der TIPP-Strategie in risikobehaftete und weniger risikobehaftete Anlagen aufzuteilen und Engagement in OTC Puts zu erzielen, die mit der Unicredit Bank AG (der „Garant“) abgeschlossen wurden, die einen Betrag zahlen, der dem Schutzniveau abzüglich des Nettoinventarwerts des Teilfonds (wenn positiv, sonst null) (der „OTC Put“) entspricht, wie im Abschnitt „Kapitalschutz” unten weiter erklärt.

Für den Zweck dieses Teilfonds ist TIPP ein individualisierter, zeitlich invarianter Portfolio-Schutz, eine Portfolioversicherungsstrategie, die Anlagen zum Schutz vor den täglichen Abwärtsbewegungen der Risikokomponenten systematisch (methodisch) zwischen einer risikobehafteten Komponente und einer weniger risikobehafteten Komponente umschichtet und gleichzeitig ein Element des Kapitalschutzes bietet.

In dem Fall, dass der Korb „risikobehafteter Anlagen“ einen wesentlichen Drawdown verzeichnet, ist es möglich, dass der Anteil der Allokationen von „weniger risikobehafteten Anlagen“ die gesamten Vermögenswerte des Teilfonds bildet.

Kapitalschutz

Der Teilfonds bietet an jedem Tag eine Kapitalschutzkomponente in Höhe von mindestens 80 % des höchsten je von dem Teilfonds erreichten Nettoinventarwerts ab seiner Auflegung (d. h. beginnend bei seinem Ausgabepreis) an. Der Kapitalschutz wird über (i) den OTC Put erreicht, dessen Ziel die Zahlung jeglicher Ausfälle ist, die der Teilfonds im Bedarfsfall zur Zahlung des Schutzniveaus an die Anteilinhaber des Teilfonds erhalten kann; und zusätzlich (ii) über einen Garantievertrag mit dem Garanten (der “Garantievertrag”), bei dem der Garant

einen Betrag in Höhe des Schutzniveaus abzüglich des Nettoinventarwerts des Teilfonds (wenn positiv) zahlt. Wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds dem Schutzniveau entspricht oder höher ist, übt er den OTC Put nicht aus. Der für das Engagement in OTC Puts zu zahlende Aufpreis wird zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Der Kapitalschutz stellt eine Ergänzung der im Teilfonds umgesetzten TIPP-Strategie dar. Solange die risikobehafteten Anlagen von einer Umschichtung zu einer anderen nicht einen gewissen Wertverlust verzeichnen, sollte die Umschichtungsstrategie normalerweise sicherstellen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds über dem Schutzniveau liegt. Der Kapitalschutz dient der Absicherung in Fällen, in denen die Verluste der risikobehafteten Anlagen über diesem Grenzwert liegen.

Der Kapitalschutz deckt auch jegliche operationellen Risiken des Anlageverwalters ab, die durch die Implementierung der TIPP-Strategie entstehen können.

Deshalb wird bei Aktivierung des Kapitalschutzes für eine der aktiven Anteilsklassen des Teilfonds automatisch die Aktivierung des Kapitalschutzes für die anderen Anteilsklassen des Teilfonds ausgelöst, wodurch in diesem Fall eine formale Sicherung des Schutzniveaus ermöglicht wird.

Zur Verdeutlichung: Der Kapitalzuwachs des Teilfonds ist nicht garantiert.

Der Garantievertrag steht während der normalen Geschäftszeiten an jedem Luxemburger Geschäftstag am eingetragenen Sitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Schließung

Der Teilfonds wird an dem auf das Ablaufdatum des OTC Puts folgenden Werktag geschlossen („Fälligkeitsdatum“). Diese Erstlaufzeit des OTC Puts beträgt sieben Jahre ab Auflegung des Teilfonds (die „vorgesehene Schließung“), aber der Teilfonds strebt an, dass die Laufzeit der OTC Puts spätestens ein Jahr vor der vorgesehenen Schließung oder irgendeinem nachfolgenden neuen vorgesehenen Schließungsdatum verlängert wird („neues vorgesehenes Schließungsdatum“). Wenn der OTC Put nicht weiter verlängert werden kann oder ausgeübt wurde, werden die Anteilinhaber des Teilfonds über die erwartete vorgesehene Schließung des Teilfonds (spätestens drei Monate vor dem entsprechenden Datum) informiert.

Der Teilfonds kann auch in dem Fall geschlossen werden, wenn der Korb „risikobehafteter Anlagen“ einen wesentlichen Drawdown am Markt verzeichnet; der Anteil der Allokationen von „weniger risikobehafteten Anlagen“ möglicherweise die gesamten Vermögenswerte des Teilfonds darstellt und die Anlagestrategie des Teilfonds nicht mehr rentabel ist und eine Schließung des Teilfonds notwendig macht; der Garant insolvent ist; oder wie es andernfalls durch Abschnitt 11.7. erlaubt ist (Liquidation – Schließung und Zusammenlegung des Teilfonds). Die Anteilinhaber werden entsprechend gemäß Abschnitt 11.7. dieses Prospekts informiert.

Der Garant kann die Garantie vorzeitig aufheben, wenn (a) die Garantie nicht mehr die Gesetze und Richtlinien erfüllt, die zur Übernahme von Garantien für OGAW-Fonds maßgeblich sind oder (b) der Garant nicht mehr autorisiert ist, Garantien zu übernehmen.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer

effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenpartien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW-ETFs anlegen, denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente (einschließlich OGAW, OGA und OGAW-ETFs) zugrunde liegen, um Erträge und mittelfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Aktien • Zinssatz • Devisengeschäfte • Kredit • Schwellenmärkte • Derivate Der Teilfonds bietet keinen vollen Kapitalschutz. Darüber hinaus kann der Kapitalschutz wegfallen, wenn der Garant insolvent wird, da er als Gegenpartei des Teilfonds agiert.
Anlageverwalter	DWS International GmbH
Referenzwährung	EUR
Geschäftstag	Jeder Tag (ausgenommen gesetzliche Feiertage in entweder Frankfurt, London oder Luxemburg oder Tage, an denen die Börsen in entweder Frankfurt, London oder Luxemburg geschlossen sind), an denen Banken in Frankfurt, London und Luxemburg für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilinhabern vorab mitgeteilte Tage. Der 24. und der 31. Dezember sind gesetzliche Feiertage für die Zwecke dieser Zusatzerklärung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	15. Januar 2018

Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,36 % Klasse D: 0,96 % Klasse E: 0,71 % Klasse F: 0,96 % Klasse G: 0,66 % Klasse I: 0,36 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,75 %.

GENERALI SMART FUNDS -

GENERAtion Plus Euro Equity

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung und das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in Aktien von Large Cap-Unternehmen, die an Börsen in Mitgliedstaaten der Eurozone notiert sind (bei denen es sich um regulierte Märkte handelt).

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel, indem er im Wesentlichen gemäß einer proprietären Auswahlmethodik in einen Korb mit Aktien aus einem Universum investiert, das aus den größten Aktien aus der Eurozone nach Marktkapitalisierung besteht. Unternehmen aus den Finanz- und Immobiliensektoren sind nicht zulässig. Darüber hinaus können Aktien mit geringer Liquidität von der Auswahlmethodik ausgeschlossen werden. Der Anlageprozess zielt darauf ab, die wirtschaftliche Bewertung von Unternehmen gründlich zu beurteilen, um fundamental attraktive Aktien zu identifizieren. Das Bewertungsmodell zielt darauf ab, die wirtschaftliche Rentabilität jedes Unternehmens im Euro-Aktienmarkt zu berechnen. Das Ergebnis ist eine Liste mit ca. 30 Aktien mit dem attraktivsten Kurs-/Gewinn-Verhältnis, bereinigt mit dem proprietären fundamentalen Modell. Das Portfolio wird mit dem Ziel zusammengestellt, gleichgewichtete Positionen zu haben.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in aktiengebundene Wertpapiere investieren, wie z. B. unter anderem Schuldtitel, die in Stammaktien umgewandelt werden können, Vorzugsaktien und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere von europäischen Emittenten.

Zur Verdeutlichung: Anlagen in CoCo-Bonds sind nicht zulässig.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden

Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenpartien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den EURO STOXX 50 Net Return EUR (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen.

Im Rahmen des Anlageverfahrens kann der Anlageverwalter vollständig in eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios entscheiden. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von jenen des Referenzindex abweichen dürfen.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist die relative Value at Risk („VaR“), wie im Abschnitt 4.6.3 definiert.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in Wertpapiere von Unternehmen anlegen wollen, die an Börsen in Mitgliedstaaten der Eurozone notiert sind (bei

	denen es sich um regulierte Märkte handelt), um einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Marktrisiko • Aktien • Derivate Der Anlageprozess des Teilfonds beruht auf einer proprietären Auswahlmethode. Diese Methode fällt möglicherweise nicht immer erwartungsgemäß aus.
Anlageverwalter	DWS International GmbH
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	17. Januar 2018
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,50 % Klasse D: 1,20 % Klasse E: 1,19 % Klasse F: 1,15 % Klasse G: 0,80 % Klasse I: 0,47 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 %

GENERALI SMART FUNDS -

GENERAtion Plus Protect I

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, vollständig in die Anteilsklasse A des FundLogic Alternatives plc – Generali 80% Protected Fund – A investiert zu sein (der „Master-Fonds“).

Daher ist das Ziel des Teilfonds in Verbindung mit dem des Master-Fonds zu verstehen. Gemäß seinem Prospekt ist das Ziel des Master-Fonds wie folgt:

„Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anteilinhabern ein langfristiges Engagement in der Entwicklung eines Mischportfolios zu bieten und für jede Anteilsklasse ein gemeinsames Schutzniveau zu erzielen (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil).

Anteilinhabern sollte bewusst sein, dass vor der Auflegung der Anteilsklasse B EUR das gemeinsame Schutzniveau unter Bezugnahme auf die Anteilsklasse A EUR berechnet wird. Ab einschließlich dem Auflegungsdatum der Anteilsklasse B EUR wird das gemeinsame Schutzniveau jedoch unter Bezugnahme auf die Anteilsklasse B EUR berechnet.

Daher ändert sich der Schutz, der für die Anteilsklasse A EUR geboten wird, nach der Auflegung der Anteilsklasse B EUR, so dass beide Anteilsklassen dasselbe gemeinsame Schutzniveau haben.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Berechnung des gemeinsamen Schutzniveaus sind im nachstehenden Abschnitt 1.2.2. enthalten.“

Der Master-Fonds ist ein Teilfonds von FundLogic Alternatives plc, ein OGAW (im Sinne der OGAW-Richtlinie), der im Rahmen der Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities Regulations 2011), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und von der Central Bank of Ireland zugelassen wurde. FundLogic Alternatives plc wurde am 28. April 2010 gemäß den Gesetzen von Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und erfüllt die Voraussetzungen einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, auf unbestimmte Zeit, und ist registriert in der Registrar of Companies in Irland unter der Nummer 483770.

Der Master-Fonds ist ein Master-Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und muss zu jeder Zeit als solcher kategorisiert werden können, d. h. (i) unter seinen Anteilinhabern muss mindestens ein Feeder-OGAW sein, (ii) er darf selbst kein Feeder-OGAW sein und (iii) er darf keine Anteile eines Feeder-OGAW halten. Der Master-Fonds wurde für die Zwecke des Teilfonds gegründet und ist diesem gewidmet.

Das Geschäftsjahr des Master-Fonds endet am 31. Juli jedes Jahres.

Der Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie weitere Informationen zum Master-Fonds sind am eingetragenen Sitz des Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird ständig 100 % seiner Vermögenswerte in Anteile der Klasse A EUR des Master-Fonds investieren.

Gemäß seinem Prospekt ist die Anlagepolitik des Master-Fonds wie folgt:

„Der Teilfonds übernimmt ein Investitions-Engagement in einem Portfolio aus Vermögenswerten, so wie nachfolgend festgelegt (das „Anlageportfolio"). Der Teilfonds übernimmt durch ein oder mehrere Total Return Swaps ein Engagement in der Portfoliostrategie (wie nachfolgend definiert) mit der genehmigten Gegenpartei (gemeinsam der „Portfolio-Swap"), so wie unten in Abschnitt 9 ausführlicher beschrieben.

Das Anlageportfolio kann ein Engagement in folgenden Anlagengruppen liefern (jeweils eine „Anlagegruppe", gemeinsam als „Anlagegruppen"):

Aktien-Anlagegruppe

Europäische Aktien

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, einschließlich Stammaktien und Vorzugsaktien (American Depositary Receipts („ADR") und Global Depositary Receipts („GDR")), die von Unternehmen ausgegeben werden, die auf europäischen Aktienmärkten notiert sind oder dort gehandelt werden und auf die in Anhang II des Prospekts verwiesen wird (ohne Schwerpunkt auf eine bestimmte Branche oder Kapitalisierung.

Festverzinsliche Anlagegruppe

Festverzinsliche Anlagen in Euro

Börsennotierte, auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (etwa kurz- und mittelfristige Schatzwechsel und Schatzscheine sowie Einlagezertifikate und Bankakzepte), die von Unternehmen oder Regierungen ausgegeben wurden und die fest bzw. variabel verzinslich sein können und bei denen es sich um Wertpapiere mit einem Rating von „Investment Grade" oder unterhalb von „Investment Grade" handelt, wobei maximal 30 % des Nettovermögens in Wertpapiere mit einem Rating von BB+ (von Standard & Poor's) und/oder niedriger, bzw. einer entsprechenden Bewertung der anderen großen Rating-Agenturen, investiert werden dürfen.

Vermögensallokation

Ungeachtet gegensätzlich lautender Bestimmungen im Prospekt kann das Anlageportfolio bis zu 100 % aus regulierten Anlagefonds bestehen (einschließlich ETFs), bei denen es sich um OGAW-Fonds handelt. ETFs, in die das Anlageportfolio investieren kann, werden aus ETFs ausgewählt, die der Verwaltung oder Beratung der mit dem Unteranlageverwalter verbundenen Parteien obliegen.

Für die in Bezug auf die einzelnen Anlagegruppen aufgeführten Vermögenswerte baut das Anlageportfolio für die Aktien-Anlagegruppe ein direktes Engagement auf und für die festverzinsliche Gruppe ein indirektes Engagement über OGAW-Anlagefonds (einschließlich ETFs).

Bei allen kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds im Rahmen des Portfolio-Swaps ein Engagement erlangt, werden jährliche Verwaltungsgebühren erhoben, die 1 % des Nettoinventarwerts der zugrunde liegenden Fonds nicht überschreiten. Anlagen dürfen nicht in kollektive Kapitalanlagen getätigt werden, die selbst mehr als 10 % ihres

Nettoinventarwerts in andere offene kollektive Kapitalanlagen investieren. Der Teilfonds geht kein Engagement in Anlagefonds ein, die keine OGAW-Fonds sind.

Die Auswahl und die Zusammensetzung der für jede der Anlagegruppen aufgeführten Vermögenswerte wird von Zeit zu Zeit vom Unteranlageverwalter bestimmt. Der Unteranlageverwalter bestimmt die Allokation zu jeder Anlagegruppe in seinem Ermessen, wobei die maximale Allokation für jede Anlagegruppe 100 % beträgt. Die Anlagen innerhalb der Aktien-Anlagegruppe werden vom Unteranlageverwalter vierteljährlich anhand seiner eigenen proprietären Datenbanken und Researchanalysen aus dem europäischen Aktienmarktuniversum ausgewählt. Der Auswahlprozess kann zum Beispiel unter anderem die Verwendung von diversen vom Unteranlageverwalter entwickelten mathematischen und statistischen Hilfsmitteln, Research zu einzelnen Unternehmen, sektorspezifischer Research und Analysen von Aktienmarktfundamentaldaten (z. B. Bewertungsdaten, Marktkapitalisierung) sowie allgemeiner Markt-/Wirtschaftsdaten umfassen. Die Aktien-Anlagegruppe besteht im Allgemeinen aus ca. 30 Aktien, die vornehmlich auf der Grundlage eines proprietären Bewertungsverfahrens ausgewählt werden, Aktien können jedoch auch aufgrund einer geringen Liquidität ausgeschlossen werden. Unternehmen aus den Finanz- und Immobiliensektoren sind im Allgemeinen nicht zur Auswahl zulässig. Die für die Aktien-Anlagegruppe ausgewählten Anlagen werden bei jeder vierteljährlichen Auswahl ungefähr gleichgewichtet. Zum Aufbau eines Engagements in der festverzinslichen Anlagegruppe wählt der Unteranlageverwalter OGAW-Fonds (einschließlich ETFs) mit dem Ziel aus, langfristig eine moderate Kapitalwertsteigerung zu bieten und ein niedriges Durationsengagement zu erzielen.

Der Anlageverwalter bestimmt die Gewichtungen der Aktien-Anlagegruppe und der festverzinslichen Anlagegruppe mithilfe eines systematischen Mechanismus auf der Grundlage der Volatilitäten der einzelnen Anlagegruppen (gemessen an der Kurs-Variabilität jeder Anlagegruppe) und der Korrelation zwischen ihnen. Dieser Mechanismus bestimmt die Gewichtungen der einzelnen Anlagegruppen und einer möglichen Barkomponente, wobei die Summe der Gewichtungen an jedem Neugewichtungsdatum 100 % des Anlageportfolios ausmacht. Jedes Neugewichtungsdatum wird systematisch gemäß dem im nachfolgenden Abschnitt beschriebenen Mechanismus bestimmt.

Der Mechanismus bestimmt in regelmäßigen Abständen die optimale Gewichtung der Aktien-Anlagegruppe, um eine Volatilität nahe an 9 % aufrechtzuerhalten. Wenn die Gewichtung der Aktien-Anlagegruppe 100 % des Anlageportfolios ausmacht, ist die Gewichtung der festverzinslichen Anlagegruppe und der Barkomponente 0 %. Wenn die Gewichtung der Aktien-Anlagegruppe zum Beispiel 60 % beträgt, macht die Gewichtung der festverzinslichen Anlagegruppe und der Barkomponente 40 % des Anlageportfolios aus.

Der Teilfonds wird außerdem eine Strategie verfolgen, die zwischen dem Anlageportfolio und dem Barbestand für ein Gleichgewicht sorgt (die „Portfoliostrategie"), wie in Abschnitt 1.2.1. „Risikokontrollmechanismus" genauer beschrieben. Er engagiert sich außerdem in einer Verkaufsoption, die mit dem Ziel gehalten wird, das gemeinsame Schutzniveau zu erreichen (die „Verkaufsoption"). Wenn die Verkaufsoption ausgeübt wird, ist die genehmigte Gegenpartei verpflichtet, eine Zahlung in Euro an den Teilfonds zu leisten, die es dem Teilfonds ermöglicht, für jede Anteilsklasse das gemeinsame Schutzniveau zu erreichen.

Der Teilfonds erzielt durch den Portfolio-Swap (wie unten beschrieben) ein Engagement in der Portfoliostrategie und der Verkaufsoption. Weitere Informationen zum Portfolio-Swap sind unten in Abschnitt 9 „Total Return Swaps" aufgeführt.

Wie oben beschrieben, wird der Teilfonds DFI-Transaktionen (derivative Finanzinstrumente) einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Der Teilfonds kann Swaps, Optionen und

Devisenterminkontrakte einsetzen. Der Teilfonds kann zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung auch in Transaktionen mit DFI anlegen.

Zum Beispiel: (i) Aktien-Swaps können zum Zweck des effizienten Barmittelmanagements durch den Teilfonds eingesetzt werden; (ii) Optionen können eingesetzt werden, um die Risiken im Zusammenhang mit einer Abwärtsbewegung des NIW abzusichern; (iii) Devisenterminkontrakte, Währungsindex-Futures und Währungsindex-Terminkontrakte können eingesetzt werden, um den Teilfonds gegen Währungsrisiken abzusichern.

DFI können an der Börse oder außerbörslich gehandelt werden.

Die Portfoliostrategie wird kein Engagement in Schwellenmärkten eingehen.

Portfoliostrategie wird nur Long-Positionen haben.

1.2.1. Risikokontrollmechanismus

Basierend auf bestimmten unten zusammengefassten Volatilitätsregeln wird passt der Anlageverwalter das Engagement (potenziell täglich) zwischen dem Anlageportfolio und Barmitteln durch den Portfolio-Swap an, wie zwischen dem Anlageverwalter und der genehmigten Gegenpartei vereinbart (wie weiter unten genauer beschrieben). Die Neugewichtung zielt auf die Kontrolle des Volatilitätsrisikos der Portfoliostrategie ab, indem die Allokation auf das Anlageportfolio reduziert wird, falls und wenn die tatsächliche Volatilität der Portfoliostrategie in bestimmten überwachten Zeiträumen zunimmt. Wenn die tatsächliche Volatilität der Portfoliostrategie steigt, wird das Engagement in das Anlageportfolio nach unten auf einen Mindestanteil von 0 % berichtigt und das entsprechende Engagement in Barmitteln wird nach oben auf einen Maximalanteil von 100 % berichtigt, sodass die erwartete tatsächliche Volatilität der Portfoliostrategie innerhalb der überwachten Zeiträume mit dem Volatilitätsbudget vereinbar ist. Wenn die realisierte Volatilität der Portfoliostrategie abnimmt, wird das Engagement im Anlageportfolio bis auf maximal 125 % erhöht.

Das Volatilitätsbudget, d. h. das maximal angestrebte Niveau der annualisierten Wertänderung der Portfoliostrategie, wird während der Laufzeit des Portfolio-Swaps bei 9 % liegen.

Die monatliche Performance der Portfoliostrategie wird 4,5 % („Gedeckeltes Performanceniveau") des Niveaus der Portfoliostrategie am letzten Geschäftstag des vorherigen Monats nicht überschreiten (siehe „Gedeckte Performance der Portfoliostrategie" in Abschnitt 12 „Risikofaktoren" unten für weitere Informationen zum potenziellen Ergebnis dieses gedeckelten Performanceniveaus). Die monatliche Performance wurde so gestaltet, dass sie das gedeckelte Performanceniveau nicht überschreitet, um die vom Teilfonds erforderliche Prämie für das Engagement in der Verkaufsoption zu senken.

1.2.2. Das gemeinsame Schutzniveau

Der Teilfonds zielt darauf ab, an jedem Handelstag eine Kapitalschutzkomponente in Höhe des gemeinsamen Schutzniveaus für jede Anteilsklasse zu bieten. Es wird beabsichtigt, diesen Kapitalschutz über (i) die Verkaufsoption (als Teil des Portfolio Total Return Swaps, wie beschrieben in Abschnitt 9.1 unten) der genehmigten Gegenpartei erreicht, deren Ziel die Zahlung jeglicher Ausfälle ist, die der Teilfonds im Bedarfsfall zur Zahlung des gemeinsamen Schutzniveaus an die Anteilinhaber erhalten kann; und (ii) eine rechtlich durchsetzbare Garantie Garanten (die "Garantie") mit Morgan Stanley & Co. International plc („MSI plc" oder der „Garant"), bei dem der Garant einen Betrag in Euro zahlt, so dass der Teilfonds für jede Anteilsklasse das gemeinsame Schutzniveau erreichen kann. Höhe des Mindest-Ziel-NIW

abzüglich des Nettoinventarwerts des Teilfonds (wenn positiv) zahlt. Der Garant hat für die Garantie Anspruch auf vom Teilfonds zu bezahlende Gebühren in Höhe von bis zu 0,01 % pro Jahr. Außerdem erhält der Garant (oder eine mit ihm verbundenen Partei) unter Umständen die für die Verkaufsoption zu handelsüblichen Sätzen gezahlte Prämie, da er als genehmigte Gegenpartei des Portfolio-Swaps agieren kann.

An jedem Handelstag vor dem Ende der Erstangebotsfrist für die Anteilsklasse B EUR

Das gemeinsame Schutzniveau entspricht 80 % x (höchster von der Anteilsklasse A EUR erreichter Nettoinventarwerts je Anteil) / (aktueller Nettoinventarwert der Anteilsklasse A EUR).

Das gemeinsame Schutzniveau wird anschließend mit dem aktuellen Nettoinventarwert der Anteilsklasse A EUR multipliziert, um den Schutzbetrag für die Anteilsklasse A EUR zu berechnen.

An jedem Handelstag ab dem Handelstag, an dem die Erstangebotsfrist für die Anteilsklasse B EUR endet

Das gemeinsame Schutzniveau entspricht 80 % x (höchster von der Anteilsklasse B EUR erreichter Nettoinventarwerts je Anteil) / (aktueller Nettoinventarwert der Anteilsklasse B EUR)

Das gemeinsame Schutzniveau wird anschließend mit dem aktuellen Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse multipliziert, um den Schutzbetrag für jede Anteilsklasse zu berechnen.

Hier ein indikatives Beispiel:

*- Wenn der höchste jemals erzielte Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse B EUR an einem Tag 100 EUR beträgt und ihr aktueller Nettoanteilswert je Anteil bei 96 EUR liegt, wird das gemeinsame Schutzniveau berechnet als 80 % * 100 EUR / 96 EUR = 83,33 %.*

- Dieses gemeinsame Schutzniveau wird auf jede Anteilsklasse angewendet.- Wenn der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse A EUR bei 86,4 EUR liegt, wird der entsprechende Schutzbetrag berechnet als 86,4 EUR x 83,33 % = 72 EUR.

- Wenn der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse B EUR bei 96 EUR liegt, wird der entsprechende Schutzbetrag berechnet als 96 EUR x 83,33 % = 80 EUR.

Die für das Engagement in die Verkaufsoption zu zahlende Prämie erfolgt zu handelsüblichen Sätzen.

Die ursprüngliche Laufzeit der Garantie und des Portfolio Swaps beträgt drei Jahre (diese kann angepasst werden, um ggf. den ursprünglichen Anlagezeitraum zu berücksichtigen), aber der Teilfonds bemüht sich um eine regelmäßige Verlängerung der Laufzeit der Garantie und des Portfolio Swaps.

MSI plc ist eine Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet nach den Gesetzen von England und Wales mit eingetragenem Sitz in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA. MSI plc ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Die Hauptaktivität von MSI plc besteht in der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen, Finanzinstitutionen und private Anleger. Sie wird von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA")

autorisiert und reguliert. MSI plc verfügtte über Stammkapital in Höhe von 15.965 Mio. USD und der Buchwert belief sich am 31. Dezember 2018 auf 21.117 Mio. USD.

1.2.3. Schließung

Nach der Schließung oder nach dem Ende der Laufzeit der Garantie oder des Portfolio Swaps wird der Teilfonds am Geschäftstag nach der Schließung oder nach dem Ende der Laufzeit der Garantie oder des Portfolio-Swaps geschlossen. Die ursprüngliche Laufzeit der Garantie und des Portfolio-Swaps beträgt drei Jahre (vorbehaltlich der unten stehenden Bestimmung zu vorzeitiger Schließung der Garantie und vorbehaltlich aller Änderungen der Laufzeit des Portfolio Swaps oder der Garantie zur Berücksichtigung des ursprünglichen Anlagezeitraums), aber der Teilfonds bemüht sich um eine regelmäßige Verlängerung der Laufzeit. Wenn diese Verlängerung nicht möglich ist und die Mitglieder des Verwaltungsrats beschließen, dass eine Schließung des Teilfonds wahrscheinlich ist, werden die Anteilinhaber über die erwartete Schließung des Teilfonds mindestens drei Monate vor einem solchen Schließungsdatum darüber informiert.

1.2.4. Vorzeitige Schließung

Der Garant kann die Garantie früh aufheben, wenn (a) die Garantie nicht mehr die Gesetze und Richtlinien erfüllt, die zur Übernahme von Garantien für OGAW-Fonds maßgeblich sind oder (b) der Garant nicht mehr autorisiert ist, Garantien zu übernehmen; (c) Schließung der Anteilsklasse B EUR nach Beendigung der Erstangebotsfrist.

Im Falle einer vorzeitigen Schließung zahlt der Garant die oben beschriebenen Beträge in Zusammenhang mit der Verkaufsoption und der Garantie."

Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil von bis zu 100 % der ETFs, in die der Master-Fonds investiert haben kann, aus ETFs ausgewählt werden könnte, die vom Unteranlageverwalter des Master-Fonds (oder einer mit ihm verbundenen Partei) verwaltet oder beraten werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11.7.2. (Schließung eines Teilfonds) dieses Prospekts wird der Teilfonds zum gleichen Zeitpunkt wie der Master-Fonds geschlossen oder kurz danach. Anteilinhaber des Teilfonds werden über die erwartete Schließung des Teilfonds (mindestens drei Monate vor einem solchen Schließungsdatum) informiert.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, in derivative Finanzinstrumente zu investieren, und strebt vornehmlich an, in den Master-Fonds zu investieren.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenpartien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in etwa der Wertentwicklung der Anteilsklasse A EUR des Master-Fonds entsprechen.

Gesamtrisiko

Aufgrund des Risikoprofils des Master-Fonds wird das Gesamtrisiko des Teilfonds unter Einhaltung der im OGA-Gesetz dargelegten Anforderungen über den VaR-Ansatz überwacht, einschließlich des tatsächlichen Engagements des Master-Fonds in DFI im Verhältnis zu der Anlage des Teilfonds im Master-Fonds.

Gemäß seinem Prospekt ist das Gesamtrisiko des Master-Fonds wie folgt:

„Gemäß den Anforderungen der Zentralbank darf der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag 20 % des NIW des Teilfonds überschreiten, wobei ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 %, eine Haltedauer von 20 Tagen und ein Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr angewendet werden. Der absolute VaR des Teilfonds wird täglich berechnet. Es wird erwartet, dass sich die Bruttohebelung des Teilfonds, die unter Verwendung der Summe der nominalen Engagements seiner Derivatepositionen berechnet wird (einschließlich der inhärenten Hebelwirkung der Portfoliostrategie), niemals 335,52 % des NIW des Teilfonds überschreiten wird.

Das maximale nominale Bruttoengagement des Teilfonds in Höhe von 335,52 % setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: (i) bis zu 102 % des Nettoinventarwerts im Rahmen des Portfolio-Swaps, der wiederum ein Engagement in der Portfoliostrategie bietet. Die Portfoliostrategie kann ein Engagement von bis zu 126 % des Nettoinventarwerts haben. Dies führt zu einem nominalen Bruttoengagement von bis zu 128,52 % im Rahmen des Portfolio-Swaps, (ii) bis zu 105 % des Nettoinventarwerts im Rahmen des Finanzierungsswaps; und (iii) bis zu 102 % des Nettoinventarwerts für die Verkaufsoption, die eventuell im Portfolio-Swap eingebettet ist.

Der Teilfonds setzt den Risikobewertungsansatz des absoluten VaR ein. Jegliche Verweise auf den Commitment-Ansatz im Zusammenhang mit der Portfoliostrategie in dieser Zusatzerklärung dient lediglich als ergänzende Information für die Anleger und bezieht sich auf die Portfoliostrategie, nicht aber auf den Teilfonds. Durch den Einsatz von DFI kann der Teilfonds ein Leverage (Hebeleffekt) erzielen, u. a. auch durch den Portfolio Swap, der Engagement in der Portfoliostrategie erzeugt.“	
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in den Teilfonds investieren wollen, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW Da der Teilfonds im Master-Fonds investiert ist, ist er indirekt den Risiken ausgesetzt, die mit Änderungen und Schwankungen auf den Märkten für die Instrumente, in die der Master-Fonds investiert, verbunden sind. Daher sollten zukünftige Anleger vor einer Anlage im Teilfonds sorgfältig die Beschreibung der Risikofaktoren in Zusammenhang mit einer Anlage im Master-Fonds lesen, wie im Prospekt des Master-Fonds dargelegt, der beim Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds verfügbar ist unter: **http://sp.morganstanley.com/FUNDLOGIC.** Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts des Master-Fonds sowie auf die folgenden Hauptrisikofaktoren in Zusammenhang mit den Anlagen des Master-Fonds hingewiesen: • Kontrahentenrisiko • Geringes Engagement in jeder Anlageklasse innerhalb des Anlageportfolios • Geringes Engagement in der Portfoliostrategie • Gedeckelte Performance der Portfoliostrategie

	• Gemeinsames Schutzniveau • Verlängerung der Garantie und Vorzeitige Schließung der Garantie • Gegenparteibewertung von OTCs • Währungsrisiko • Risiko der aktiven Verwaltung • Auswirkung der Bewertung von außerbörslichen Derivaten auf den NIW des Teilfonds • Insolvenz der Verwahrstelle oder von MSI plc Der Anleger ist sich der Klauseln zur Schließung des Master-Fonds und zur vorzeitigen Schließung bewusst, die in der obigen Anlagepolitik des Master-Fonds in den Abschnitten „Schließung“ und „Vorzeitige Schließung“ zu finden sind, und der möglichen daraus folgenden Schließung des Teilfonds.
Anlageverwalter	Generali Investments Luxembourg S.A.
Referenzwährung	EUR
Geschäftstag	Jeder Tag (ausgenommen gesetzliche Feiertage in London, Paris, Frankfurt, Luxemburg oder Dublin oder Tage, an denen die Börsen in Paris, Frankfurt, Dublin und London geschlossen sind), an denen Banken in Paris, Dublin, Frankfurt, Luxemburg und London gewöhnliche Geschäfte geöffnet sind, oder vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilinhabern vorab mitgeteilte Tage. Der 24. und der 31. Dezember sind gesetzliche Feiertage für die Zwecke dieser Zusatzerklärung.
Zeichnungs-/Umwandlungs-/ Rücknahmefrist	10:30 Uhr am Geschäftstag vor dem Bewertungstag
Steuerliche Auswirkungen	Die Anlage im Master-Fonds hat in Luxemburg keine besonderen steuerlichen Auswirkungen für den Teilfonds.
Auflegungsdatum des Teilfonds	17. Januar 2018
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,35 % Klasse I: 0,35 % Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten, die von der Gesamtgebühr abgedeckt werden, wie in Abschnitt 9.4.1 (Gesamtgebühr) aufgeführt, kann

Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	diese Gesamtgebühr auch für die Zahlung anderer gewöhnlicher Betriebsaufwendungen und -ausgaben des Teilfonds verwendet werden. Diese Gebühren werden gemäß dem unten stehenden Abschnitt „Gebührenregelung“ gezahlt.
Gebühren des Master-Fonds (als Höchstbetrag ausgedrückt)	Anteilsklasse: FundLogic Alternatives plc – Generali 80% Protected Fund – I – A EUR Ausgabeaufschlag: Null Bedingte gestaffelte Rücknahmegebühr: Null Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr: 0,05 % Vertriebsgebühr: Null Betriebliche und administrative Aufwendungen: 0,09 % Rücknahmegebühr: Null Garantiegebühr: 0,01 %
Gesamtgebühren und Kosten entstanden auf Teilfonds- und Master-Fonds-Ebene (als Höchstbetrag ausgedrückt)	1,40 % Diese Gebühren werden gemäß dem unten stehenden Abschnitt „Gebührenregelung“ gezahlt.
Gebührenregelung	Damit die Wertentwicklung des Teilfonds in etwa der Wertentwicklung der Anteilsklasse A EUR des Master-Fonds entsprechen kann, werden die Gebühren und Kosten des Teilfonds vom Master-Fonds getragen.
Interaktion zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds	Die Handelstage für Anteile des Teilfonds werden den Handelstagen für Anteile der Anteilsklasse A EUR des Master-Fonds entsprechen, um Market-Timing- und Arbitrage-Strategien zu vermeiden. Gleichermaßen werden die jeweiligen Handelsschlusszeiten für den Teilfonds und Master-Fonds so festgelegt, dass gültige Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile des Teilfonds, die vor dem Handelsschluss des Teilfonds platziert werden, anschließend in der Anlage des Teilfonds im Master-Fonds reflektiert werden können. Dementsprechend werden auch die Bewertungszeitpunkte für den Teilfonds und den Master-Fonds koordiniert, da die Anlage des Teilfonds im Master-Fonds zum letzten

	verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, wie vom Master-Fonds veröffentlicht, bewertet wird. Es bestehen verschiedene Dokumente und Verträge, um die Interaktionen zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds gemäß den entsprechenden Bestimmungen des OGA-Gesetzes zu koordinieren. (A) Der Master-Fonds und der Teilfonds haben eine Vereinbarung geschlossen, derzufolge der Master-Fonds dem Teilfonds alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitstellt, damit Letzterer die im OGA-Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllen kann. Der Master-Fonds und der Teilfonds haben des Weiteren geeignete Maßnahmen vereinbart, um den Zeitpunkt der Ermittlung und Veröffentlichung ihres Nettoinventarwerts zu koordinieren. Dadurch sollen Market Timing zwischen ihren Anteilen vermieden und Arbitrage-Gelegenheiten verhindert werden. Des Weiteren wurden geeignete Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten, die zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds entstehen können, die Basis von Investitionen und Veräußerungen durch den Teilfonds, standardmäßige Handelsvereinbarungen, Ereignisse, die sich auf Handelsvereinbarungen auswirken, und Standardvereinbarungen für den Revisionsbericht vereinbart. (B) Die Verwahrstelle und die Verwahrstelle des Master-Fonds / der Abschlussprüfer und der Abschlussprüfer des Master-Fonds haben jeweils einen Vertrag über den Austausch von Informationen bezüglich des Master-Fonds geschlossen. In diesem Vertrag werden insbesondere die Dokumente und Informationskategorien, die routinemäßig zwischen beiden Verwahrstellen/Abschlussprüfern ausgetauscht werden müssen oder auf Anfrage verfügbar sein müssen, die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Übertragung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle/jedes Abschlussprüfers an operativen Angelegenheiten angesichts ihrer Pflichten im Rahmen der luxemburgischen Gesetze, die Koordinierung von Verfahren am Ende des Geschäftsjahres, meldepflichtige Verstöße des Master-Fonds, das Verfahren für die *Ad-hoc-Anforderung* von Unterstützung und bestimmte unvorhergesehene

	Ereignisse, die auf *Ad-hoc-Basis* meldepflichtig sind, beschrieben.

GENERALI SMART FUNDS -

GENERAtion Plus Protect II

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, vollständig in die Anteilsklasse A des FundLogic Alternatives plc – Generali 80% Protected Fund – D investiert zu sein (der „Master-Fonds“).

Daher ist das Ziel des Teilfonds in Verbindung mit dem des Master-Fonds zu verstehen. Gemäß seinem Prospekt ist das Ziel des Master-Fonds wie folgt:

„Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anteilinhabern ein langfristiges Engagement in der Entwicklung eines Mischportfolios zu bieten und für jede Anteilsklasse ein gemeinsames Schutzniveau zu erzielen (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil).

Anteilinhabern sollte bewusst sein, dass vor der Auflegung der Anteilsklasse B EUR das gemeinsame Schutzniveau unter Bezugnahme auf die Anteilsklasse A EUR berechnet wird. Ab einschließlich dem Auflegungsdatum der Anteilsklasse B EUR wird das gemeinsame Schutzniveau jedoch unter Bezugnahme auf die Anteilsklasse B EUR berechnet.

Daher ändert sich der Schutz, der für die Anteilsklasse A EUR geboten wird, nach der Auflegung der Anteilsklasse B EUR, so dass beide Anteilsklassen dasselbe gemeinsame Schutzniveau haben.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Berechnung des gemeinsamen Schutzniveaus sind im nachstehenden Abschnitt 1.2.2. enthalten.“

Der Master-Fonds ist ein Teilfonds von FundLogic Alternatives plc, ein OGAW (im Sinne der OGAW-Richtlinie), der im Rahmen der Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities Regulations 2011), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und von der Central Bank of Ireland zugelassen wurde. FundLogic Alternatives plc wurde am 28. April 2010 gemäß den Gesetzen von Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und erfüllt die Voraussetzungen einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, auf unbestimmte Zeit, und ist registriert in der Registrar of Companies in Irland unter der Nummer 483770.

Der Master-Fonds ist ein Master-Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und muss zu jeder Zeit als solcher kategorisiert werden können, d. h. (i) unter seinen Anteilinhabern muss mindestens ein Feeder-OGAW sein, (ii) er darf selbst kein Feeder-OGAW sein und (iii) er darf keine Anteile eines Feeder-OGAW halten. Der Master-Fonds wurde für die Zwecke des Teilfonds gegründet und ist diesem gewidmet.

Das Geschäftsjahr des Master-Fonds endet am 31. Juli jedes Jahres.

Der Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie weitere Informationen zum Master-Fonds sind am eingetragenen Sitz des Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird ständig 100 % seiner Vermögenswerte in Anteile der Klasse A EUR des Master-Fonds investieren.

Gemäß seinem Prospekt ist die Anlagepolitik des Master-Fonds wie folgt:

„Der Teilfonds übernimmt ein Investitions-Engagement in einem Portfolio aus Vermögenswerten, so wie nachfolgend festgelegt (das „Anlageportfolio"). Der Teilfonds übernimmt durch ein oder mehrere Total Return Swaps ein Engagement in der Portfoliostrategie (wie nachfolgend definiert) mit der genehmigten Gegenpartei (gemeinsam der „Portfolio-Swap"), so wie unten in Abschnitt 9 ausführlicher beschrieben.

Das Anlageportfolio kann ein Engagement in folgenden Anlagengruppen liefern (jeweils eine „Anlagegruppe", gemeinsam als „Anlagegruppen"):

Aktien-Anlagegruppe

Europäische Aktien

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, einschließlich Stammaktien und Vorzugsaktien (American Depositary Receipts („ADR") und Global Depositary Receipts („GDR")), die von Unternehmen ausgegeben werden, die auf europäischen Aktienmärkten notiert sind oder dort gehandelt werden und auf die in Anhang II des Prospekts verwiesen wird (ohne Schwerpunkt auf eine bestimmte Branche oder Kapitalisierung

Festverzinsliche Anlagegruppe

Festverzinsliche Anlagen in Euro

Börsennotierte auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (etwa kurz- und mittelfristige Schatzwechsel und Schatzscheine sowie Einlagezertifikate und Bankakzepte), die von Unternehmen oder Regierungen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben wurden und die fest bzw. variabel verzinslich sein können und bei denen es sich um Wertpapiere mit einem Rating von „Investment Grade" oder unterhalb von „Investment Grade" handelt, wobei maximal 30 % des Nettovermögens in Wertpapiere mit einem Rating von BB+ (von Standard & Poor's) und/oder niedriger, bzw. einer entsprechenden Bewertung der anderen großen Rating-Agenturen, investiert werden dürfen.

Vermögensallokation

Ungeachtet gegensätzlich lautender Bestimmungen im Prospekt kann das Anlageportfolio bis zu 100 % aus regulierten Anlagefonds bestehen (einschließlich ETFs), bei denen es sich um OGAW-Fonds handelt. ETFs, in die das Anlageportfolio investieren kann, werden aus ETFs ausgewählt, die der Verwaltung oder Beratung der mit dem Unteranlageverwalter verbundenen Parteien obliegen.

Für die in Bezug auf die einzelnen Anlagegruppen aufgeführten Vermögenswerte baut das Anlageportfolio für die Aktien-Anlagegruppe ein direktes Engagement auf und für die festverzinsliche Gruppe ein indirektes Engagement über OGAW-Anlagefonds (einschließlich ETFs).

Bei allen kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds im Rahmen des Portfolio-Swaps ein Engagement erlangt, werden jährliche Verwaltungsgebühren erhoben, die 1 % des

Nettoinventarwerts der zugrunde liegenden Fonds nicht überschreiten. Anlagen dürfen nicht in kollektive Kapitalanlagen getätigt werden, die selbst mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere offene kollektive Kapitalanlagen investieren. Der Teilfonds geht kein Engagement in nicht-UCITS Anlagefonds ein.

Die Auswahl und die Zusammensetzung der für jede der Anlagegruppen aufgeführten Vermögenswerte wird von Zeit zu Zeit vom Unteranlageverwalter bestimmt. Der Unteranlageverwalter bestimmt die Allokation zu jeder Anlagegruppe in seinem Ermessen, wobei die maximale Allokation für jede Anlagegruppe 100 % beträgt. Die Anlagen innerhalb der Aktien-Anlagegruppe werden vom Unteranlageverwalter vierteljährlich anhand seiner eigenen proprietären Datenbanken und Researchanalysen aus dem europäischen Aktienmarktuniversum ausgewählt. Der Auswahlprozess kann zum Beispiel unter anderem die Verwendung von diversen vom Unteranlageverwalter entwickelten mathematischen und statistischen Hilfsmitteln, Research zu einzelnen Unternehmen, sektorspezifischer Research und Analysen von Aktienmarktfundamentaldaten (z. B. Bewertungsdaten, Marktkapitalisierung) sowie allgemeiner Markt-/Wirtschaftsdaten umfassen. Die Aktien-Anlagegruppe besteht im Allgemeinen aus ca. 30 Aktien, die vornehmlich auf der Grundlage eines proprietären Bewertungsverfahrens ausgewählt werden, Aktien können jedoch auch aufgrund einer geringen Liquidität ausgeschlossen werden. Unternehmen aus den Finanz- und Immobiliensektoren sind im Allgemeinen nicht zur Auswahl zulässig. Die für die Aktien-Anlagegruppe ausgewählten Anlagen werden bei jeder vierteljährlichen Auswahl ungefähr gleichgewichtet. Zum Aufbau eines Engagements in der festverzinslichen Anlagegruppe wählt der Unteranlageverwalter OGAW-Fonds (einschließlich ETFs) mit dem Ziel aus, langfristig eine moderate Kapitalwertsteigerung zu bieten und ein niedriges Durationsengagement zu erzielen.

Der Anlageverwalter bestimmt die Gewichtungen der Aktien-Anlagegruppe und der festverzinslichen Anlagegruppe mithilfe eines systematischen Mechanismus auf der Grundlage der Volatilitäten der einzelnen Anlagegruppen (gemessen an der Kurs-Variabilität jeder Anlagegruppe) und der Korrelation zwischen ihnen. Dieser Mechanismus bestimmt die Gewichtungen der einzelnen Anlagegruppen und einer möglichen Barkomponente, wobei die Summe der Gewichtungen an jedem Neugewichtungsdatum 100 % des Anlageportfolios ausmacht. Jedes Neugewichtungsdatum wird systematisch gemäß dem im nachfolgenden Abschnitt beschriebenen Mechanismus bestimmt.

Der Mechanismus bestimmt in regelmäßigen Abständen die optimale Gewichtung der Aktien-Anlagegruppe, um eine Volatilität nahe an 9 % aufrechtzuerhalten. Wenn die Gewichtung der Aktien-Anlagegruppe 100 % des Anlageportfolios ausmacht, ist die Gewichtung der festverzinslichen Anlagegruppe und der Barkomponente 0 %. Wenn die Gewichtung der Aktien-Anlagegruppe zum Beispiel 60 % beträgt, macht die Gewichtung der festverzinslichen Anlagegruppe und der Barkomponente 40 % des Anlageportfolios aus.

Der Teilfonds wird eine Strategie verfolgen, die zwischen dem Anlageportfolio und dem Barbestand für ein Gleichgewicht sorgt (die „Portfoliostrategie"), wie in Abschnitt 1.2.1. „Risikokontrollmechanismus" genauer beschrieben. Er engagiert sich außerdem in einer Verkaufsoption, die mit dem Ziel gehalten wird, das gemeinsame Schutzniveau zu erreichen (die „Verkaufsoption"). Wenn die Verkaufsoption ausgeübt wird, ist die genehmigte Gegenpartei verpflichtet, eine Zahlung in Euro an den Teilfonds zu leisten, die es dem Teilfonds ermöglicht, für jede Anteilsklasse das gemeinsame Schutzniveau zu erreichen.

Der Teilfonds erzielt durch den Portfolio-Swap (wie unten beschrieben) ein Engagement in der Portfoliostrategie und der Verkaufsoption. Weitere Informationen zum Portfolio-Swap sind unten in Abschnitt 9 „Total Return Swaps" aufgeführt.

Wie oben beschrieben, wird der Teilfonds voraussichtlich DFI-Transaktionen (derivative Finanzinstrumente) einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Der Teilfonds kann Swaps, Optionen und Devisenterminkontrakte einsetzen. Der Teilfonds kann zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung auch in Transaktionen mit DFI anlegen.

Zum Beispiel: (i) Aktien-Swaps können zum Zweck des effizienten Barmittelmanagements durch den Teilfonds eingesetzt werden; (ii) Optionen können eingesetzt werden, um die Risiken im Zusammenhang mit einer Abwärtsbewegung des NIW abzusichern; (iii) Devisenterminkontrakte, Währungsindex-Futures und Währungsindex-Terminkontrakte können eingesetzt werden, um den Teilfonds gegen Währungsrisiken abzusichern.

DFI können an der Börse oder außerbörslich gehandelt werden.

Die Portfoliostrategie wird kein Engagement in Schwellenmärkten haben.

Die Portfoliostrategie wird nur Long-Positionen haben.

1.2.1 Risikokontrollmechanismus

Basierend auf bestimmten unten zusammengefassten Volatilitätsregeln passt der Anlageverwalter das Engagement (potenziell täglich) zwischen dem Anlageportfolio und Barmitteln durch den Portfolio-Swap an, wie zwischen dem Anlageverwalter und der genehmigten Gegenpartei vereinbart (wie weiter unten genauer beschrieben). Die Neugewichtung zielt auf die Kontrolle des Volatilitätsrisikos der Portfoliostrategie ab, indem die Allokation auf das Anlageportfolio reduziert wird, falls und wenn die tatsächliche Volatilität der Portfoliostrategie in bestimmten überwachten Zeiträumen zunimmt. Wenn die tatsächliche Volatilität der Portfoliostrategie steigt, wird das Engagement in das Anlageportfolio nach unten auf einen Mindestanteil von 0 % berichtigt und das entsprechende Engagement in Barmitteln wird nach oben auf einen Maximalanteil von 100 % berichtigt, sodass die erwartete tatsächliche Volatilität der Portfoliostrategie innerhalb der überwachten Zeiträume mit dem Volatilitätsbudget vereinbar ist. Wenn die realisierte Volatilität der Portfoliostrategie abnimmt, wird das Engagement im Anlageportfolio bis auf maximal 125 % erhöht.

Das Volatilitätsbudget, d. h. das maximal angestrebte Niveau der annualisierten Wertänderung der Portfoliostrategie, wird während der Laufzeit des Portfolio-Swaps bei 9 % liegen.

Die monatliche Performance der Portfoliostrategie wird 4.5 % („Gedeckeltes Performanceniveau") des Niveaus der Portfoliostrategie am letzten Geschäftstag des vorherigen Monats nicht überschreiten (siehe „Gedeckte Performance der Portfoliostrategie" in Abschnitt 12 „Risikofaktoren" unten für weitere Informationen zum potenziellen Ergebnis dieses gedeckelten Performanceniveaus). Die monatliche Performance wurde so gestaltet, dass sie das gedeckelte Performanceniveau nicht überschreitet, um die vom Teilfonds erforderliche Prämie für das Engagement in der Verkaufsoption zu senken.

1.2.2 Das gemeinsame Schutzniveau

Der Teilfonds zielt darauf ab, an jedem Handelstag einen Kapitalschutz in Höhe des gemeinsamen Schutzniveaus für jede Anteilsklasse zu bieten. Dieser Kapitalschutz soll über (i) die Verkaufsoption (als Teil des Portfolio-Total-Return-Swaps, wie beschrieben in Abschnitt 9.1. unten) der genehmigten Gegenpartei erreicht werden, deren Ziel die Zahlung jeglicher Ausfälle ist, die der Teilfonds im Bedarfsfall zur Zahlung des gemeinsamen Schutzniveaus an die Anteilinhaber erhalten kann, sowie über (ii) eine rechtlich durchsetzbare Garantie (die „Garantie") von Morgan Stanley & Co. International plc („MSI plc" oder der

„Garant"), bei der der Garant einen Betrag in Euro zahlt, so dass der Teilfonds für jede Anteilsklasse das gemeinsame Schutzniveau erreichen kann. Der Garant hat für die Garantie Anspruch auf vom Teilfonds zu bezahlende Gebühren in Höhe von bis zu 0,01 % pro Jahr. Außerdem erhält der Garant (oder eine mit ihm verbundenen Partei) unter Umständen die für die Verkaufsoption zu handelsüblichen Sätzen gezahlte Prämie, da er als genehmigte Gegenpartei des Portfolio-Swaps agieren kann.

An jedem Handelstag vor dem Ende der Erstangebotsfrist für die Anteilsklasse B EUR.

Das gemeinsame Schutzniveau entspricht 80 % x (höchster von der Anteilsklasse A EUR erreichter Nettoinventarwerts je Anteil) / (aktueller Nettoinventarwert der Anteilsklasse A EUR)

Das gemeinsame Schutzniveau wird anschließend mit dem aktuellen Nettoinventarwert der Anteilsklasse A EUR multipliziert, um den Schutzbetrag für die Anteilsklasse A EUR zu berechnen.

An jedem Handelstag ab dem Handelstag, an dem die Erstangebotsfrist für die Anteilsklasse B EUR endet.

Das gemeinsame Schutzniveau entspricht 80 % x (höchster von der Anteilsklasse B EUR erreichter Nettoinventarwerts je Anteil) / (aktueller Nettoinventarwert der Anteilsklasse B EUR).

Das gemeinsame Schutzniveau wird anschließend mit dem aktuellen Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse multipliziert, um den Schutzbetrag für jede Anteilsklasse zu berechnen.

Hier ein indikatives Beispiel:

*- Wenn der höchste jemals erzielte Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse B EUR an einem Tag 100 EUR beträgt und ihr aktueller Nettoanteilswert je Anteil bei 96 EUR liegt, wird das gemeinsame Schutzniveau berechnet als 80 % * 100 EUR / 96 EUR = 83,33 %.*

- Dieses gemeinsame Schutzniveau wird auf jede Anteilsklasse angewendet.

- Wenn der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse A EUR bei 86,4 EUR liegt, wird der entsprechende Schutzbetrag berechnet als 86,4 EUR x 83,33 % = 72 EUR.

- Wenn der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse B EUR bei 96 EUR liegt, wird der entsprechende Schutzbetrag berechnet als 96 EUR x 83,33 % = 80 EUR.

Die für das Engagement in die Verkaufsoption zu zahlende Prämie erfolgt zu handelsüblichen Sätzen.

Die ursprüngliche Laufzeit der Garantie und des Portfolio Swaps beträgt drei Jahre (diese kann angepasst werden, um ggf. den ursprünglichen Anlagezeitraum zu berücksichtigen), aber der Teilfonds bemüht sich um eine regelmäßige Verlängerung der Laufzeit der Garantie und des Portfolio Swaps.

MSI plc ist eine Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet nach den Gesetzen von England und Wales mit eingetragenem Sitz in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA. MSI plc ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Die Hauptaktivität von MSI plc besteht in der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen, Finanzinstitutionen und private Anleger. Sie wird von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA")

autorisiert und reguliert. MSI plc verfügte über Stammkapital in Höhe von 15.965 Mio. USD und der Buchwert belief sich am 31. Dezember 2018 auf 21.117 Mio. USD.

1.2.3 Schließung

Nach der Schließung oder nach dem Ende der Laufzeit der Garantie oder des Portfolio Swaps wird der Teilfonds am Geschäftstag nach der Schließung oder nach dem Ende der Laufzeit der Garantie oder des Portfolio-Swaps geschlossen. Die ursprüngliche Laufzeit der Garantie und des Portfolio-Swaps beträgt drei Jahre (vorbehaltlich der unten stehenden Bestimmung zu vorzeitiger Schließung der Garantie und vorbehaltlich aller Änderungen der Laufzeit des Portfolio Swaps oder der Garantie zur Berücksichtigung des ursprünglichen Anlagezeitraums), aber der Teilfonds bemüht sich um eine regelmäßige Verlängerung der Laufzeit. Wenn diese Verlängerung nicht möglich ist und die Mitglieder des Verwaltungsrats beschließen, dass eine Schließung des Teilfonds wahrscheinlich ist, werden die Anteilinhaber über die erwartete Schließung des Teilfonds mindestens drei Monate vor einem solchen Schließungsdatum darüber informiert.

1.2.4 Vorzeitige Schließung

Der Garant kann die Garantie früh aufheben, wenn (a) die Garantie nicht mehr die Gesetzen und Richtlinien erfüllt, die zur Übernahme von Garantien für OGAW-Fonds maßgeblich sind oder (b) der Garant nicht mehr autorisiert ist, Garantien zu übernehmen; (c) Schließung der Anteilsklasse B EUR nach Beendigung der Erstausgabeperiode oder (d) der Portfolio-Swap beendet ist.

Im Falle einer vorzeitigen Schließung zahlt der Garant die oben beschriebenen Beträge in Zusammenhang mit der Verkaufsoption und der Garantie."

Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil von bis zu 100 % der ETFs, in die der Master-Fonds investiert haben kann, aus ETFs ausgewählt werden könnte, die vom Unteranlageverwalter des Master-Fonds (oder einer mit ihm verbundenen Partei) verwaltet oder beraten werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11.7.2. (Schließung eines Teilfonds) dieses Prospekts wird der Teilfonds zum gleichen Zeitpunkt wie der Master-Fonds geschlossen oder kurz danach. Anteilinhaber des Teilfonds werden über die erwartete Schließung des Teilfonds (mindestens drei Monate vor einem solchen Schließungsdatum) informiert.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, in derivative Finanzinstrumente zu investieren, und strebt vornehmlich an, in den Master-Fonds zu investieren.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit	0 %	0 %

denselben Eigenschaften		
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenpartien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzindex

Der Teilfonds und der Master-Fonds haben keinen Referenzindex.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in etwa der Wertentwicklung der Anteilsklasse A EUR des Master-Fonds entsprechen.

Gesamtrisiko

Aufgrund des Risikoprofils des Master-Fonds wird das Gesamtrisiko des Teilfonds unter Einhaltung der im OGA-Gesetz dargelegten Anforderungen über den VaR-Ansatz überwacht, einschließlich des tatsächlichen Engagements des Master-Fonds in DFI im Verhältnis zu der Anlage des Teilfonds im Master-Fonds.

Gemäß seinem Prospekt ist das Gesamtrisiko des Master-Fonds wie folgt:

„Gemäß den Anforderungen der Zentralbank darf der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag 20 % des NIW des Teilfonds überschreiten, wobei ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 %, eine Haltedauer von 20 Tagen und ein Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr angewendet werden. Der absolute VaR des Teilfonds wird täglich berechnet. Es wird erwartet, dass sich die Bruttohebelung des Teilfonds, die unter Verwendung der Summe der nominalen Engagements seiner Derivatepositionen berechnet wird (einschließlich der inhärenten Hebelwirkung der Portfoliostrategie), niemals 350 % des NIW des Teilfonds überschreiten wird.

Das maximale nominale Bruttoengagement des Teilfonds in Höhe von 335,52 % setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: (i) bis zu 102 % des Nettoinventarwerts im Rahmen des Portfolio-Swaps, der wiederum ein Engagement in der Portfoliostrategie bietet. Die Portfoliostrategie kann ein Engagement von bis zu 126 % des Nettoinventarwerts haben. Dies führt zu einem nominalen Bruttoengagement von bis zu 128,52 % im Rahmen des Portfolio-Swaps, (ii) bis zu 105 % des Nettoinventarwerts im Rahmen des

Finanzierungsswaps; und (iii) bis zu 102 % des Nettoinventarwerts für die Verkaufsoption, die eventuell im Portfolio-Swap eingebettet ist.

Der Teilfonds setzt den Risikobewertungsansatz des absoluten VaR ein. Jegliche Verweise auf den Commitment-Ansatz im Zusammenhang mit der Portfoliostrategie in dieser Zusatzerklärung dient lediglich als ergänzende Information für die Anleger und bezieht sich auf die Portfoliostrategie, nicht aber auf den Teilfonds. Durch den Einsatz von DFI kann der Teilfonds ein Leverage (Hebeleffekt) erzielen, u. a. auch durch den Portfolio Swap, der Engagement in der Portfoliostrategie erzeugt."

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken" des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in den Teilfonds investieren wollen, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW Da der Teilfonds im Master-Fonds investiert ist, ist er indirekt den Risiken ausgesetzt, die mit Änderungen und Schwankungen auf den Märkten für die Instrumente, in die der Master-Fonds investiert, verbunden sind. Daher sollten zukünftige Anleger vor einer Anlage im Teilfonds sorgfältig die Beschreibung der Risikofaktoren in Zusammenhang mit einer Anlage im Master-Fonds lesen, wie im Prospekt des Master-Fonds dargelegt, der beim Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds verfügbar ist unter: **http://sp.morganstanley.com/FUNDLOGIC.** Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren" des Prospekts des Master-Fonds sowie auf die folgenden Hauptrisikofaktoren in Zusammenhang mit den Anlagen des Master-Fonds hingewiesen: • Kontrahentenrisiko • Geringes Engagement in jeder Anlageklasse innerhalb des Investmentportfolios • Geringes Engagement in der Portfoliostrategie • Gedeckelte Performance der Portfoliostrategie • Gemeinsames Schutzniveau

	• Verlängerung der Garantie und Vorzeitige Schließung der Garantie • Gegenparteibewertung von OTCs • Währungsrisiko • Risiko der aktiven Verwaltung • Auswirkung der Bewertung von außerbörslichen Derivaten auf den NIW des Teilfonds • Insolvenz der Verwahrstelle oder von MSI plc Der Anleger ist sich der Klauseln zur Schließung des Master-Fonds und zur vorzeitigen Schließung bewusst, die in der obigen Anlagepolitik des Master-Fonds in den Abschnitten „Schließung“ und „Vorzeitige Schließung“ zu finden sind, und der möglichen daraus folgenden Schließung des Teilfonds.
Anlageverwalter	Generali Investments Luxembourg S.A.
Referenzwährung	EUR
Geschäftstag	Jeder Tag (ausgenommen gesetzliche Feiertage in London, Paris, Frankfurt, Luxemburg oder Dublin oder Tage, an denen die Börsen in Paris, Frankfurt, Dublin und London geschlossen sind), an denen Banken in Paris, Dublin, Frankfurt, Luxemburg und London gewöhnliche Geschäfte geöffnet sind, oder vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilinhabern vorab mitgeteilte Tage. Der 24. und der 31. Dezember sind gesetzliche Feiertage für die Zwecke dieser Zusatzerklärung.
Zeichnungs-/Umwandlungs-/Rücknahmefrist	10:30 Uhr am Geschäftstag vor dem Bewertungstag
Steuerliche Auswirkungen	Die Anlage im Master-Fonds hat in Luxemburg keine besonderen steuerlichen Auswirkungen für den Teilfonds.
Auflegungsdatum des Teilfonds	17. Januar 2018
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds	Gesamtgebühr: Klasse D: 0,95 % Klasse F: 0,95 % Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten, die von der Gesamtgebühr abgedeckt werden, wie in Abschnitt 9.4.1. (Gesamtgebühr) aufgeführt, kann diese Gesamtgebühr auch für die Zahlung anderer gewöhnlicher Betriebsaufwendungen und -ausgaben des Teilfonds verwendet werden. Diese Gebühren

bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	werden gemäß dem unten stehenden Abschnitt „Gebührenregelung“ gezahlt.
Gebühren des Master-Fonds (als Höchstbetrag ausgedrückt)	Anteilsklasse: FundLogic Alternatives plc – Generali 80% Protected Fund – II – A EUR Ausgabeaufschlag: Null Bedingte gestaffelte Rücknahmegebühr: Null Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr: 0,05 % Vertriebsgebühr: Null Betriebliche und administrative Aufwendungen: 0,09 % Rücknahmegebühr: Null Garantiegebühr: 0,01 %
Gesamtgebühren und Kosten entstanden auf Teilfonds- und Master-Fonds-Ebene (als Höchstbetrag ausgedrückt)	2,00 % Diese Gebühren werden gemäß dem unten stehenden Abschnitt „Gebührenregelung“ gezahlt.
Gebührenregelung	Damit die Wertentwicklung des Teilfonds in etwa der Wertentwicklung der Anteilsklasse A EUR des Master-Fonds entsprechen kann, werden die Gebühren und Kosten des Teilfonds vom Master-Fonds getragen.
Interaktion zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds	Die Handelstage für Anteile des Teilfonds werden den Handelstagen für Anteile der Anteilsklasse A EUR des Master-Fonds entsprechen, um Market-Timing- und Arbitrage-Strategien zu vermeiden. Gleichermaßen werden die jeweiligen Handelsschlusszeiten für den Teilfonds und Master-Fonds so festgelegt, dass gültige Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile des Teilfonds, die vor dem Handelsschluss des Teilfonds platziert werden, anschließend in der Anlage des Teilfonds im Master-Fonds reflektiert werden können. Dementsprechend werden auch die Bewertungszeitpunkte für den Teilfonds und den Master-Fonds koordiniert, da die Anlage des Teilfonds im Master-Fonds zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, wie vom Master-Fonds veröffentlicht, bewertet wird. Es bestehen verschiedene Dokumente und Verträge, um die Interaktionen zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds gemäß den entsprechenden Bestimmungen des OGA-Gesetzes zu koordinieren. (A) Der Master-Fonds und der Teilfonds haben eine Vereinbarung geschlossen, derzufolge der Master-Fonds dem Teilfonds alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitstellt, damit Letzterer die im

	OGA-Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllen kann. Der Master-Fonds und der Teilfonds haben des Weiteren geeignete Maßnahmen vereinbart, um den Zeitpunkt der Ermittlung und Veröffentlichung ihres Nettoinventarwerts zu koordinieren. Dadurch sollen Market Timing zwischen ihren Anteilen vermieden und Arbitrage-Gelegenheiten verhindert werden. Des Weiteren wurden geeignete Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten, die zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds entstehen können, die Basis von Investitionen und Veräußerungen durch den Teilfonds, standardmäßige Handelsvereinbarungen, Ereignisse, die sich auf Handelsvereinbarungen auswirken, und Standardvereinbarungen für den Revisionsbericht vereinbart. (B) Die Verwahrstelle und die Verwahrstelle des Master-Fonds / der Abschlussprüfer und der Abschlussprüfer des Master-Fonds haben jeweils einen Vertrag über den Austausch von Informationen bezüglich des Master-Fonds geschlossen. In diesem Vertrag werden insbesondere die Dokumente und Informationskategorien, die routinemäßig zwischen beiden Verwahrstellen/Abschlussprüfern ausgetauscht werden müssen oder auf Anfrage verfügbar sein müssen, die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Übertragung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle/jedes Abschlussprüfers an operativen Angelegenheiten angesichts ihrer Pflichten im Rahmen der luxemburgischen Gesetze, die Koordinierung von Verfahren am Ende des Geschäftsjahres, meldepflichtige Verstöße des Master-Fonds, das Verfahren für die Ad-hoc-Anforderung von Unterstützung und bestimmte unvorhergesehene Ereignisse, die auf Ad-hoc-Basis meldepflichtig sind, beschrieben.

GENERALI SMART FUNDS -

FIDELITY WORLD FUND

Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristigen Kapitalzuwachs durch ein diversifiziertes und aktiv verwaltetes Portfolio aus Aktienwerten und aktienbezogenen Instrumenten an sowie durch derivative Finanzinstrumente mit mittlerer bis hoher Risikotoleranz, die in allen Volkswirtschaften, Sektoren und Branchen der Welt angelegt sind.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten und aktienbezogenen Instrumenten von Unternehmen aus aller Welt. Der Teilfonds kann ein Engagement in Aktien und aktienbezogene Instrumente erzielen, indem er entweder direkt in diese anlegt oder indirekt über börsengehandelte und außerbörsliche derivative Finanzinstrumente.

Der Anlageverwalter wird bei seiner Auswahl der Unternehmen nicht durch die Region, Branche oder Größe beschränkt; er wählt Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente hauptsächlich nach der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeit aus. Der Teilfonds kann über Stock Connect (Shanghai und/oder Shenzen) in chinesische A-Aktien investieren.

Bis zu 30 % des Teilfonds-Nettovermögens können in Schuldtiteln oder Geldmarktinstrumenten angelegt sein.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Ein solcher OGAW oder OGA muss den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	10 %	50 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	50 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenpartien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio mit Engagement in Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente von Unternehmen aus aller Welt anlegen mit dem Ziel, langfristiges Kapitalzuwachs zu erzielen.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

	• Marktrisiko • Aktien • Devisengeschäfte • Schwellenmärkte • Derivate
Anlageverwalter	FIL Pensions Management
Unteranlageverwalter	FIL Investments International
Referenzwährung	USD
Auflegungsdatum des Teilfonds	17. Januar 2018.
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,45 % Klasse D: 1,25 % Klasse E: 1,30 % Klasse F: 2,05 % Klasse G: 0,85 % Klasse I: 0,45 %

GENERALI SMART FUNDS –

JP MORGAN GLOBAL MACRO OPPORTUNITIES

Anlageziel

Der Teilfonds investiert mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile des JPMorgan Investment Funds – Global Macro Opportunities Fund (der „Master-Fonds“).

Daher ist das Ziel des Teilfonds in Verbindung mit dem des Master-Fonds zu verstehen. Der Master-Fonds strebt die Erzielung eines Kapitalzuwachses an, der denjenigen seiner Cash-Benchmark übertrifft, indem er vornehmlich in Wertpapiere weltweit investiert und wo angemessen derivative Finanzinstrumente (DFI) verwendet.

Der Master-Fonds ist ein Teilfonds von JPMorgan Investment Funds, einem OGAW (im Sinne der OGAW-Richtlinie), der im Großherzogtum Luxemburg gemäß Teil I des OGA-Gesetzes eingetragen ist und von der CSSF genehmigt wurde. JPMorgan Investment Funds wurde am 22. Dezember 1994 im Großherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit durch eine notarielle Urkunde, die am 10. Februar 1995 im Mémorial veröffentlicht wurde, gegründet.

Der Master-Fonds ist ein Master-Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und muss zu jeder Zeit als solcher kategorisiert werden können, d. h. (i) unter seinen Anteilinhabern muss mindestens ein Feeder-OGAW sein, (ii) er darf selbst kein Feeder-OGAW sein und (iii) er darf keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Das Geschäftsjahr des Master-Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Der Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie weitere Informationen zum Master-Fonds sind am eingetragenen Sitz des Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird ständig mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Klasse X des Master-Fonds investieren. Gemäß seinem Prospekt ist die Anlagepolitik des Master-Fonds wie folgt:

Der Master-Fonds investiert vornehmlich, entweder direkt oder durch den Einsatz von DFI, in Aktienwerte, Rohstoffindexinstrumente, wandelbare Wertpapiere, Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente. Die Emittenten dieser Wertpapiere können in allen Ländern weltweit ansässig sein, auch in Schwellenländern.

Der Master-Fonds kann über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Der Master-Fonds kann in Schuldtitel investieren, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen oder kein Rating haben.

Der Master-Fonds wendet einen Anlageprozess an, der auf makroökonomischem Research basiert, um weltweite Anlagethemen und -gelegenheiten zu identifizieren. Er verfolgt einen flexiblen Ansatz in Bezug auf die Portfoliostrukturierung und kann sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen (die durch den Einsatz von DFI erzielt werden), um das Engagement entsprechend den Marktbedingungen und Gelegenheiten auf verschiedene Anlageklassen und Märkte zu verteilen. Die Allokationen können deutlich schwanken und das Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen kann von Zeit zu Zeit konzentriert sein.

Der Master-Fonds darf ferner in OGAWs und sonstige OGAs anlegen.

Der Master-Fonds darf in Vermögenswerte beliebiger Währungen anlegen, wobei Währungsengagements abgesichert werden können.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in ergänzenden liquiden Mitteln wie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten, einschließlich Termineinlagen und Geldmarktinstrumente mit einer anfänglichen oder Restlaufzeit unter zwölf Monaten oder, gemäß den für solche Wertpapiere geltenden Ausgabebedingungen, mit einer Verzinsung, die mindestens jährlich den Marktbedingungen entsprechend angepasst wird.

Nutzung von Derivaten und EMT

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, in derivative Finanzinstrumente zu investieren, und strebt vornehmlich an, in den Master-Fonds zu investieren.

Der Teilfonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS und wie folgt verwenden: bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere Derivate mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für effiziente gemeinsame Anlagen haben. Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.
Der Teilfonds verwendet für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements keine Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Kauf- und Wiederverkaufsgeschäften oder Verkaufs- und Rückkaufgeschäfte.

Der Master-Fonds kann in DFI investieren, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter

anderem Futures, Optionen, Differenzkontrakte, TRS, ausgewählte OTC-Derivate und andere DFI umfassen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gemäß seinem Prospekt wird der Master-Fonds aktiv verwaltet, ohne Bezugnahme auf oder Einschränkungen in Bezug auf seinen Referenzindex.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in etwa der Wertentwicklung des Master-Fonds entsprechen, abzüglich der Teilfondsgebühren.

Gesamtrisiko

Aufgrund des Risikoprofils des Master-Fonds wird das Gesamtrisiko des Teilfonds unter Einhaltung der im OGA-Gesetz dargelegten Anforderungen über den VaR-Ansatz überwacht, einschließlich des tatsächlichen Engagements des Master-Fonds in DFI im Verhältnis zu der Anlage des Teilfonds im Master-OGAW.

Gemäß seinem Prospekt ist das Gesamtrisiko des Master-Fonds wie folgt:

Das Gesamtrisiko des Master-Fonds wird mithilfe der absoluten VaR-Methodik gemessen.

Die erwartete Hebelwirkung des Master-Fonds liegt bei 500 % seines Nettoinventarwerts, wobei jedoch zuweilen eine deutlich höhere Hebelwirkung möglich ist. In diesem Sinne wird die Hebelwirkung als die Summe des nominalen Engagements der verwendeten DFI berechnet.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in den Teilfonds investieren wollen, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW • Marktrisiken • Zinsrisiko Da der Teilfonds im Master-Fonds investiert ist, ist er indirekt den Risiken ausgesetzt, die mit Änderungen und Schwankungen auf den Märkten für die Instrumente, in die der Master-Fonds investiert, verbunden sind. Daher sollten zukünftige Anleger vor einer Anlage im Teilfonds sorgfältig die Beschreibung der Risikofaktoren in Zusammenhang mit einer Anlage im Master-Fonds lesen, wie im Prospekt des Master-Fonds dargelegt, der

	beim Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds unter http://www.jpmorganassetmanagement.lu verfügbar ist. Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren" des Prospekts des Master-Fonds sowie auf die folgenden Hauptrisikofaktoren in Zusammenhang mit den Anlagen des Master-Fonds hingewiesen: • Aktienrisiken • Schwellenmarktrisiken • Zinsrisiko • Kreditrisiko • Marktrisiken • Anlagen in sektorbasierten/konzentrierten Teilfonds • Mit Derivaten verbundene Risiken • Engagement im Index von Termin-Rohstoffkontrakten • Volatilitätsrisiko • Bewertungsrisiko • Liquiditätsrisiko • Wechselkursrisiko
Anlageverwalter	JPMorgan Asset Management (UK) Limited
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	30. August 2016
Steuerliche Auswirkungen	Die Anlage im Master-Fonds hat in Luxemburg keine besonderen steuerlichen Auswirkungen für den Teilfonds.
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als aggregierte Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,70 % Klasse D: 1,90 % Klasse E: 1,95 % Klasse F: 1,90 % Klasse G: 1,20 % Klasse I: 0,80 %

Gebühren des Master-Fonds (als Höchstbetrag ausgedrückt)	Anteilsklasse: JPM Global Macro Opportunities X Ausgabeaufschlag: Null Bedingte gestaffelte Rücknahmegebühr: Null Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr: Null Vertriebsgebühr: Null Betriebliche und administrative Aufwendungen: Max. 0,10 % Rücknahmegebühr: Null
Gesamtgebühren und -kosten, die auf der Ebene des Teilfonds und des Master-Fonds entstehen (ausgedrückt als maximale Gesamtzahlen)	2,50 %
Geschäftstag / Interaktion zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds	Ein Geschäftstag, an dem die Anteilsklasse X des JPM Global Macro Opportunities („Anteilsklasse X des Master-Fonds“) bewertet wird sowie für Zeichnungen und Rücknahmen freigegeben ist. Demzufolge werden Handelstage für Anteile des Teilfonds den Handelstagen für die Anteilsklasse X des Master-Fonds entsprechen, um Market-Timing- und Arbitrage-Strategien zu vermeiden. Gleichermaßen werden die jeweiligen Handelsschlusszeiten für den Teilfonds und Master-Fonds so festgelegt, dass gültige Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile des Teilfonds, die vor dem Handelsschluss des Teilfonds platziert werden, anschließend in der Anlage des Teilfonds im Master-Fonds reflektiert werden können. Dementsprechend werden auch die Bewertungszeitpunkte für den Teilfonds und den Master-Fonds koordiniert, da die Anlage des Teilfonds im Master-Fonds zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, wie vom Master-Fonds veröffentlicht, bewertet wird. Es bestehen verschiedene Dokumente und Verträge, um die Interaktionen zwischen dem Feeder-Fonds und dem Master-Fonds gemäß den entsprechenden Bestimmungen des OGA-Gesetzes zu koordinieren. (A) Der Master-Fonds und der Teilfonds haben eine Vereinbarung geschlossen, der zufolge der Master-Fonds dem Teilfonds alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitstellt, damit Letzterer die im OGA-Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllen kann. Der Master-Fonds und der Teilfonds haben des Weiteren geeignete Maßnahmen vereinbart, um den Zeitpunkt der Ermittlung und Veröffentlichung ihres Nettoinventarwerts zu koordinieren. Dadurch sollen Market Timing zwischen ihren Anteilen vermieden und Arbitrage-Gelegenheiten verhindert werden. Des Weiteren wurden geeignete

	Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten, die zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds entstehen können, die Basis von Investitionen und Veräußerungen durch den Teilfonds, standardmäßige Handelsvereinbarungen, Ereignisse, die sich auf Handelsvereinbarungen auswirken, und Standardvereinbarungen für den Revisionsbericht vereinbart. (B) Die Verwahrstelle und die Verwahrstelle des Master-Fonds haben einen Vertrag über den Austausch von Informationen bezüglich des Master-Fonds geschlossen. In diesem Vertrag werden insbesondere die Dokumente und Informationskategorien, die routinemäßig zwischen beiden Verwahrstellen ausgetauscht werden müssen oder auf Anfrage verfügbar sein müssen, die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Übertragung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle an operativen Angelegenheiten angesichts ihrer Pflichten im Rahmen der luxemburgischen Gesetze, die Koordinierung von Verfahren am Ende des Geschäftsjahres, meldepflichtige Verstöße des Master-Fonds, das Verfahren für die *Ad-hoc*-Anforderung von Unterstützung und bestimmte unvorhergesehene Ereignisse, die auf *Ad-hoc*-Basis meldepflichtig sind, beschrieben.

GENERALI SMART FUNDS –

AMUNDI MANAGED GROWTH

Anlageziel

Der Teilfonds strebt die Erzielung absoluter Renditen unter allen Anleihe- und Aktienmarktbedingungen durch eine aktive und flexible Portfoliostrukturierung in einem Portfolio an, das hauptsächlich in den entwickelten Volkswirtschaften, Sektoren und Branchen der weltweit einschließlich Schwellenmärkten investiert ist und eine mittlere bis hohe Risikotoleranz aufweist.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW, OGA und ETF und verfolgt dabei eine flexible oder Absolute-Return-Strategie. Der Teilfonds kann auch über einen flexiblen Anlageansatz in Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die von Emittenten des öffentlichen Sektors, staatlichen Emittenten und Unternehmen begeben werden.

Das Engagement in Aktienmärkten (auch durch Derivate, OGAW, OGA und ETF) darf höchstens 60 % des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Der Teilfonds kann über Stock Connect (nur Shanghai) in chinesische A-Aktien investieren.

Das Nettovermögen des Teilfonds kann bis zu einer Höhe von 100 % in Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (auch durch OGAW, OGA und ETF) angelegt sein.

Bis zu 30 % des Teilfonds-Nettovermögens können in Anlagen ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein.

Zu Diversifizierungszwecken können bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile von OGA investiert werden, die alternative Strategien verfolgen und/oder in alternativen Anlageklassen engagiert sind, insbesondere in Edelmetallen oder Rohstoffen (ausgenommen Agrarrohstoffe), entweder durch zulässige Indizes oder durch andere zulässige Wertpapiere (einschließlich ETC und ETN).

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in Anteilen von OGAW, OGA und ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil, bis zu 100 %, aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Amundi-Gruppe oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden.

Nutzung von Derivaten und EMT

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am

	angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	50 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann CDS (einschließlich CDS-Indizes) einsetzen, um das Kreditrisiko in bestimmten Krediten als Sicherungsnehmer abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um bestimmte Kreditrisiken zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheiten erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente (insbesondere über ETF) zu investieren, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW • Marktrisiko

	• Aktien • Zinssatz • Devisengeschäfte • Kredit • Schwellenmärkte • Derivate • Credit Default Swaps
Anlageverwalter	Amundi Asset Management
Unteranlageverwalter	CPR Asset Management
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	30. August 2016
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,25 % Klasse D: 1,45 % Klasse E: 1,50 % Klasse F: 1,45 % Klasse G: 0,65 % Klasse I: 0,65 % % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 0,40 %

GENERALI SMART FUNDS -

JP MORGAN GLOBAL INCOME CONSERVATIVE

Anlageziel

Der Teilfonds investiert mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile des JPMorgan Investment Funds – Global Income Conservative Fund (der „Master-Fonds“).

Daher muss das Ziel des Teilfonds in Verbindung mit dem des Master-Fonds gelesen werden. Der Master-Fonds zielt darauf ab, regelmäßige Erträge zu bieten, indem er vornehmlich in ein konservativ aufgestelltes Portfolio mit ertragsgenerierenden Wertpapieren aus aller Welt investiert sowie Derivate einsetzt.

Der Master-Fonds ist ein Teilfonds von JPMorgan Investment Funds, einem OGAW (im Sinne der OGAW-Richtlinie), der im Großherzogtum Luxemburg gemäß Teil I des OGA-Gesetzes eingetragen ist und von der CSSF genehmigt wurde. JPMorgan Investment Funds wurde am 22. Dezember 1994 im Großherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit durch eine notarielle Urkunde, die am 10. Februar 1995 im Mémorial veröffentlicht wurde, gegründet.

Der Master-Fonds ist ein Master-Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und muss zu jeder Zeit als solcher kategorisiert werden können, d. h. (i) unter seinen Anteilinhabern muss mindestens ein Feeder-OGAW sein, (ii) er darf selbst kein Feeder-OGAW sein und (iii) er darf keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Das Geschäftsjahr des Master-Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Der Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie weitere Informationen zum Master-Fonds sind am eingetragenen Sitz des Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in die Klasse X des Master-Fonds investieren. Seinem Prospekt zufolge lautet die Anlagepolitik des Master-Fonds wie folgt:

„Der Master-Fonds verfolgt sein Anlageziel über einen Multi-Asset-Ansatz mit Schwerpunkt auf risikobereinigten Erträgen und eine flexible Umsetzung der Allokationsansichten der Manager auf der Ebene der Anlageklassen und Regionen. Der Master-Fonds kann seine Allokation in Reaktion auf die Marktbedingungen ändern, er wird jedoch darauf abzielen, eine höhere Allokation in Schuldtiteln zu haben als in anderen Anlageklassen. Das Portfolio des Master-Fonds ist konservativ aufgestellt, mit einer Volatilität, die über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren mit der der Benchmark vergleichbar ist.

Der Master-Fonds investiert vornehmlich in Schuldtitel (einschließlich MBS/ABS), Aktien und Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, REITs) von Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern.

Der Master-Fonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder ohne Rating investieren.

Der Master-Fonds kann über die China-Hong Kong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien sowie in wandelbare Wertpapiere und in Devisen investieren.

Der Master-Fonds kann bis zu 3 % in bedingte Wandelanleihen investieren."

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 15 % seines Vermögens in ergänzenden liquiden Mitteln wie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Darunter fallen auch Termineinlagen und Geldmarktinstrumente mit einer ursprünglichen oder Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten oder einem Zinssatz, der gemäß den Emissionsbedingungen für diese Wertpapiere mindestens jährlich anhand der Marktbedingungen angepasst wird.

Nutzung von Derivaten und EMT

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, in derivative Finanzinstrumente zu investieren, und strebt vornehmlich an, in den Master-Fonds zu investieren.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Dem Teilfonds können beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Master-Fonds kann in DFI investieren, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Differenzkontrakte, TRS, ausgewählte OTC-Derivate und andere DFI umfassen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gemäß seinem Prospekt hat der Master-Fonds die folgende Benchmark: 55 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (Total Return Gross) Hedged to EUR / 30 % Bloomberg

Barclays US Corporate High Yield 2 % Issuer Capped Index (Total Return Gross) Hedged to EUR / 15 % MSCI World Index (Total Return Net) Hedged to EUR (der „Referenzindex des Master-Fonds"). Er wird zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet und dient als Grundlage für die Berechnung des relativen VaR.

Der Master-Fonds wird aktiv verwaltet. Zwar werden seine Positionen (mit Ausnahme von Derivaten) wahrscheinlich überwiegend Bestandteile des Referenzindex des Master-Fonds sein, der Anlageverwalter des Master-Fonds hat jedoch einen breiten Ermessensspielraum, von den Wertpapieren, Gewichtungen und Risikomerkmalen des Referenzindex abzuweichen. Inwieweit der Master-Fonds der Zusammensetzung und den Risikomerkmalen des Referenzindex des Master-Fonds-Benchmark ähnelt, wird im Laufe der Zeit schwanken und seine Wertentwicklung kann sich deutlich unterscheiden.

Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in etwa der Wertentwicklung des Master-Fonds entsprechen, abzüglich der Teilfondsgebühren.

Gesamtrisiko

Aufgrund des Risikoprofils des Master-Fonds wird das Gesamtrisiko des Teilfonds unter Einhaltung der im OGA-Gesetz dargelegten Anforderungen über den VaR-Ansatz überwacht, einschließlich des tatsächlichen Engagements des Master-Fonds in DFI im Verhältnis zu der Anlage des Teilfonds im Master-OGAW.

Gemäß seinem Prospekt ist das Gesamtrisiko des Master-Fonds wie folgt:

„*Das Gesamtrisiko des Master-Fonds wird mithilfe der relativen VaR-Methodik gemessen.*

Die erwartete Hebelwirkung des Master-Fonds liegt bei 150 % seines Nettoinventarwerts, wobei jedoch zuweilen eine deutlich höhere Hebelwirkung möglich ist."

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken" des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in den Teilfonds investieren wollen, um mit der vornehmlichen Anlage in ein konservativ aufgestelltes Portfolio Erträge zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW • Marktrisiko • Zinssatzrisiko Da der Teilfonds im Master-Fonds investiert ist, ist er indirekt den Risiken ausgesetzt, die mit Änderungen und

	Schwankungen auf den Märkten für die Instrumente, in die der Master-Fonds investiert, verbunden sind. Daher sollten zukünftige Anleger vor einer Anlage im Teilfonds sorgfältig die Beschreibung der Risikofaktoren in Zusammenhang mit einer Anlage im Master-Fonds lesen, wie im Prospekt des Master-Fonds dargelegt, der beim Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds unter http://www.jpmorganassetmanagement.lu verfügbar ist. Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren" des Prospekts des Master-Fonds sowie auf die folgenden Hauptrisikofaktoren in Zusammenhang mit den Anlagen des Master-Fonds hingewiesen: • Aktienrisiko • Schwellenmärkterisiko • Zinssatzrisiko • Kreditrisiko • Marktrisiko • Derivaterisiko • Volatilitätsrisiko • Bewertungsrisiko • Liquiditätsrisiko • Nutzung von Contingent convertible bonds, Convertible securities, MBS/ABS und REITs • Wechselkursrisiko
Anlageverwalter	JPMorgan Asset Management (UK) Limited
Referenzwährung	EUR
Steuerliche Auswirkungen	Die Anlage in den Master-Fonds hat auf den Teilfonds keine Auswirkungen in Bezug auf die luxemburgische Besteuerung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	30. August 2016
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,70 %

Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse D: 1,60 % Klasse E: 1,65 % Klasse F: 1,60 % Klasse G: 1,10 % Klasse I: 0,72 %
Gebühren und Aufwendungen des Master-Fonds (angegeben als Maximalwert)	Anteilsklasse: JPM Global Income Conservative X (acc) - EUR Zeichnungsgebühr: Null Umwandlungsgebühr: 1,00% Rücknahmegebühr: Null Betriebs- und Administrationsaufwendungen: 0.10% Max Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr: Null Vertriebsgebühr: Null
Gebühren und Aufwendungen insgesamt, welche auf der Teilfonds- und Master-Fonds- Ebene anfallen (angegeben als aggregierte Wert):	2,50 %
Geschäftstag / Interaktion zwischen Teilfonds und Master-fonds	Ein Geschäftstag, an dem die Anteilsklasse X des JPM Global Income Conservative X (acc) - EUR („Anteilsklasse X des Master-Fonds“) bewertet wird sowie für Zeichnungen und Rücknahmen freigegeben ist. Demzufolge werden Handelstage für Anteile des Teilfonds den Handelstagen für Anteile der Anteilsklasse X des Master-Fonds entsprechen, um Market-Timing- und Arbitrage-Strategien zu vermeiden. Gleichermaßen werden die jeweiligen Handelsschlusszeiten für den Teilfonds und Master-Fonds so festgelegt, dass gültige Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile des Teilfonds, die vor dem Handelsschluss des Teilfonds platziert werden, anschließend in der Anlage des Teilfonds im Master-Fonds reflektiert werden können. Dementsprechend werden auch die Bewertungszeitpunkte für den Teilfonds und den Master-Fonds koordiniert, da die Anlage des Teilfonds im Master-Fonds zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, wie vom Master-Fonds veröffentlicht, bewertet wird. Es bestehen verschiedene Dokumente und Verträge, um die Interaktionen zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds gemäß den entsprechenden Bestimmungen des OGA-Gesetzes zu koordinieren.

	(A) Der Master-Fonds und der Teilfonds haben eine Vereinbarung geschlossen, derzufolge der Master-Fonds dem Teilfonds alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitstellt, damit Letzterer die im OGA-Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllen kann. Der Master-Fonds und der Teilfonds haben des Weiteren geeignete Maßnahmen vereinbart, um den Zeitpunkt der Ermittlung und Veröffentlichung ihres Nettoinventarwerts zu koordinieren. Dadurch sollen Market Timing zwischen ihren Anteilen vermieden und Arbitrage-Gelegenheiten verhindert werden. Des Weiteren wurden geeignete Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten, die zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds entstehen können, die Basis von Investitionen und Veräußerungen durch den Teilfonds, standardmäßige Handelsvereinbarungen, Ereignisse, die sich auf Handelsvereinbarungen auswirken, und Standardvereinbarungen für den Revisionsbericht vereinbart. (B) Die Verwahrstelle und die Verwahrstelle des Master-Fonds / der Abschlussprüfer und der Abschlussprüfer des Master-Fonds haben jeweils einen Vertrag über den Austausch von Informationen bezüglich des Master-Fonds geschlossen. In diesem Vertrag werden insbesondere die Dokumente und Informationskategorien, die routinemäßig zwischen beiden Verwahrstellen/Abschlussprüfern ausgetauscht werden müssen oder auf Anfrage verfügbar sein müssen, die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Übertragung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle/jedes Abschlussprüfers an operativen Angelegenheiten angesichts ihrer Pflichten im Rahmen der luxemburgischen Gesetze, die Koordinierung von Verfahren am Ende des Geschäftsjahres, meldepflichtige Verstöße des Master-Fonds, das Verfahren für die Ad-hoc-Anforderung von Unterstützung und bestimmte unvorhergesehene Ereignisse, die auf Ad-hoc-Basis meldepflichtig sind, beschrieben.

GENERALI SMART FUNDS -

SERENITY

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist eine maximale langfristige absolute Rendite durch eine aktive Portfoliostrukturierung, die Schuldtitel, Aktien, Rohstoffe, Barmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente umfasst und keinerlei geografischen Einschränkungen unterliegt, bei Einbeziehung des Gesamtrisikos.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel über einen flexiblen Anlageansatz in Aktien, Schuldinstrumenten und Geldmarktinstrumenten von öffentlichen, staatlichen und/oder privaten Emittenten. Das Engagement in Aktienmärkten (auch durch OGAW, OGA und OGAW-ETF) darf höchstens 30 % des Teilfonds-Nettovermögens betragen.

Bis zu 40 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anteile von OGAW, OGA und OGAW-ETFs investiert werden. Solche sonstigen OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Zu Diversifizierungszwecken können bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile von OGA investiert werden, die alternative Strategien verfolgen und/oder in alternativen Anlageklassen engagiert sind, insbesondere in Edelmetallen oder Rohstoffen (ausgenommen Agrarrohstoffe), entweder durch zulässige Indizes oder durch andere zulässige Wertpapiere (einschließlich ETC und/oder ETN).

Verbriefte Anleihen (wie vorstehend in Abschnitt 6.2.15. definiert) sind bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig und müssen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Anlagen in CoCo-Bonds sind nicht zulässig.

Die Allokation zwischen verschiedenen Anlageklassen und/oder zugrunde liegenden Fonds wird aktiv verwaltet und könnte sich im Laufe der Zeit wesentlich ändern.

Nutzung von Derivaten und EMT

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen

Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko
Zur Berechnung des Gesamtrisikos wird die absolute Value-at-Risk („VaR“)-Methodik verwendet, wie in Abschnitt definiert.

Die voraussichtliche Hebelung dieses Teilfonds kann bis zu 200 % variieren, ausgenommen des Gesamtnettowerts des Portfolios.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Niveau überschritten werden und künftigen Änderungen unterliegen könnte.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger versucht, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln, Aktien, Rohstoffen, Barmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und

	Geldmarktinstrumenten zu investieren, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW • Aktien • Zinssatz • Devisengeschäfte • Kredit • Schwellenmärkte • Derivate • Engagement im Index von Termin-Rohstoffkontrakten
Anlageverwalter	DWS International GmbH
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	30. August 2016
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,47 % Klasse D: 1,27 % Klasse E: 0,82 % Klasse F: 1,27 % Klasse G: 0,77 % Klasse I: 0,49 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 % p.a.

GENERALI SMART FUNDS -

BEST MANAGERS CONSERVATIVE

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, durch ein diversifiziertes Portfolio aus flexiblen Absolute-Return oder Total-Return-Investmentfonds einen langfristigen Kapitalzuwachs und -erhalt zu erzielen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder Anleihen von OGAW, OGA und ETF und verfolgt dabei eine flexible Absolute-Return- oder Total-Return-Strategie.

Ergänzend kann er auch direkt in Barmittel und Barmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente und/oder vergleichbare Finanzinstrumente und/oder Geldmarkt-OGAW, -OGA und -ETF investieren.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in OGAW, OGA und ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden.

Nutzung von Derivaten und EMT

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder Anleihen von OGAW, OGA und ETF mit flexibler, Absolute-Return- oder Total-Return-Strategie, Barmitteln, Barmitteläquivalenten und Geldmarktinstrumenten oder Fonds anlegen mit dem Ziel, Erträge und eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erreichen.

Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW • Marktrisiko • Aktien • Zinssatz • Devisengeschäfte • Kredit • Derivate
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	19. Januar 2018
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,60 % Klasse D: 1,30 % Klasse E: 1,10 % Klasse F: 1,30 % Klasse G: 1,00 % Klasse I: 0,60 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 2,5 %.

GENERALI SMART FUNDS -

BEST SELECTION

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, durch Gelegenheiten an globalen Aktien- sowie Anleihemärkten das größtmögliche Wachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW, OGA und ETF mit einer Aktienstrategie sowie in OGAW, OGA und ETF mit einer Anleihestrategie. Der Teilfonds kann auch in OGAW, OGA und ETF anlegen, die eine Multi-Asset-Strategie verfolgen.

Der Teilfonds wird mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien investieren, die an Börsen notiert sind (aktiv und passiv verwaltet, z. B. ETF).

Ergänzend kann er auch direkt in Zahlungsmittel und zahlungsmitteläquivalente Geldmarktinstrumente und/oder vergleichbare Finanzinstrumente und/oder Geldmarkt-OGAW, -OGA und -ETF investieren.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in OGAW, OGA und ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.

	nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenparteien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in dem Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien (insbesondere Aktien von OGAW, OGA und ETF) und Anleihen, Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und Geldmarktinstrumenten sowie Fonds anlegen mit dem Ziel, Erträge und eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erreichen.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW • Marktrisiko • Aktien • Zinssatz

	• Devisengeschäfte • Kredit • Derivate

Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	19. Januar 2018
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,60 % Klasse D: 1,30 % Klasse E: 1,10 % Klasse F: 1,30 % Klasse G: 1,00 % Klasse I: 0,60 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW und/oder OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 2,5 %.

GENERALI SMART FUNDS -

PIR VALORE ITALIA

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen durch hauptsächliches Anlegen in italienische Unternehmen und in Unternehmen, die in der EU und im EWR gegründet wurden und ihre ständige Betriebsstätte in Italien haben.

Der Teilfonds hat Anspruch auf und zielt hauptsächlich ab auf den „Italian Long term Individual Savings Plan“ oder „Piani Individuali di Risparmio a lungo termine“ („PIR“) gemäß dem italienischen Haushaltsgesetz von 2017 (Gesetz 232 vom 11. Dezember 2016) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er in Finanzinstrumenten investiert, die so ausgewählt wurden, dass sie dem PIR entsprechen. Die Allokation wird auf makroökonomischen Analysen, quantitativen Modellen und Risikoindikatoren basieren.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seiner Vermögenswerte in eine flexible Allokation über verschiedenen Anlageklassen wie unter anderem Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht am Immobiliengeschäft teilhaben und in Italien oder einem Mitgliedsland der EU oder des EWR ansässig sind und eine ständige Betriebsstätte in Italien haben.

Mindestens 30 % dieser Finanzinstrumente (was 21 % des Nettovermögens des Teilfonds entspricht) werden in Emittenten mit den oben aufgeführten Eigenschaften investiert, die aber nicht in großen Indizes enthalten sind (FTSE MIB Index oder andere ähnliche Indizes).

Mindestens 5 % dieser Finanzinstrumente, was 3,50 % des Nettovermögens des Teilfonds entspricht, werden in Emittenten mit den oben genannten Eigenschaften investiert. Sie sind jedoch weder in Indizes mit hoher Marktkapitalisierung (FTSE MIB Index oder andere gleichwertige Indizes) noch in Indizes mit mittlerer Marktkapitalisierung (FTSE MID Index oder andere gleichwertige Indizes) enthalten.

Der Teilfonds kann nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Finanzinstrumente desselben Emittenten, Emittenten derselben Gruppe oder in Bargeldeinlagen investieren.

Der Teilfonds kann nicht in Finanzinstrumente investieren, die von Emittenten ausgegeben wurden, die in Ländern ansässig sind, die den angemessenen Informationsaustausch mit Italien nicht zulassen.

Die Anlagen des Teilfonds können unter anderem aktiengebundene Wertpapiere, Schuldtitel jeglicher Art, OGAW und OGA umfassen.

Bis zu 30 % des Teilfonds-Nettovermögens können in Anlagen ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein.

Der Teilfonds investiert maximal 50 % in Aktien.

Der Teilfonds investiert überwiegend in auf Euro lautende Aktien. Nicht auf Euro lautende Wertpapiere werden gegenüber dem Euro abgesichert.

Nutzung von Derivaten und EMT

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann CDS (einschließlich CDS-Indizes) einsetzen, um das Kreditrisiko in bestimmten Krediten als Sicherungsnehmer abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um bestimmte Kreditrisiken zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheiten erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken" des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus italienischen Unternehmen, darunter auch die mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung, mit dem Ziel, das PIR für sich zu nutzen.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Marktrisiko • Aktien • Anlagen in kleinen Unternehmen • Zinssatz • Kredit • Derivate
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	26. Juni 2017
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt)	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,40 % Klasse D: 1,60 %

Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse E: 2,00 % Klasse F: 1,60 % Klasse G: 0,40 % Klasse I: 0,60 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI SMART FUNDS -

PIR EVOLUZIONE ITALIA

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen durch hauptsächliches Anlegen in italienische Unternehmen und in Unternehmen, die in der EU und im EWR gegründet wurden und ihre ständige Betriebsstätte in Italien haben.

Der Teilfonds hat Anspruch auf und zielt hauptsächlich ab auf den „Italian Long term Individual Savings Plan“ oder „Piani Individuali di Risparmio a lungo termine“ („PIR“) gemäß dem italienischen Haushaltsgesetz von 2017 (Gesetz 232 vom 11. Dezember 2016) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er in Finanzinstrumenten investiert, die so ausgewählt wurden, dass sie dem PIR entsprechen. Die Allokation wird auf makroökonomischen Analysen, quantitativen Modellen und Risikoindikatoren basieren.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seiner Vermögenswerte in eine flexible Allokation über verschiedenen Anlageklassen wie unter anderem Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht am Immobiliengeschäft teilhaben und in Italien oder einem Mitgliedsland der EU oder des EWR ansässig sind und eine ständige Betriebsstätte in Italien haben.

Mindestens 30 % dieser Finanzinstrumente (was 21 % des Nettovermögens des Teilfonds entspricht) werden in Emittenten mit den oben aufgeführten Eigenschaften investiert, die aber nicht in großen Indizes enthalten sind (FTSE MIB Index oder andere ähnliche Indizes).

Mindestens 5 % dieser Finanzinstrumente, was 3,50 % des Nettovermögens des Teilfonds entspricht, werden in Emittenten mit den oben genannten Eigenschaften investiert. Sie sind jedoch weder in Indizes mit hoher Marktkapitalisierung (FTSE MIB Index oder andere gleichwertige Indizes) noch in Indizes mit mittlerer Marktkapitalisierung (FTSE MID Index oder andere gleichwertige Indizes) enthalten.

Der Teilfonds kann nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Finanzinstrumente desselben Emittenten, Emittenten derselben Gruppe oder in Bargeldeinlagen investieren.

Der Teilfonds kann nicht in Finanzinstrumente investieren, die von Emittenten ausgegeben wurden, die in Ländern ansässig sind, die den angemessenen Informationsaustausch mit Italien nicht zulassen.

Die Anlagen des Teilfonds können unter anderem aktiengebundene Wertpapiere, Schuldtitel jeglicher Art, OGAW und OGA umfassen.

Bis zu 30 % des Teilfonds-Nettovermögens können in Anlagen ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein.

Der Teilfonds investiert maximal 85 % in Aktien.

Der Teilfonds investiert überwiegend in auf Euro lautende Aktien. Nicht auf Euro lautende Wertpapiere werden gegenüber dem Euro abgesichert.

Nutzung von Derivaten und EMT

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann CDS (einschließlich CDS-Indizes) einsetzen, um das Kreditrisiko in bestimmten Krediten als Sicherungsnehmer abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um bestimmte Kreditrisiken zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheiten erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Die Anleger profitieren

von einer solchen Transaktion, da der Teilfonds damit eine bessere Streuung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken" des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien italienischer Unternehmen, darunter auch die mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung, mit dem Ziel, das PIR für sich zu nutzen.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Marktrisiko • Aktien • Anlagen in kleinen Unternehmen • Zinssatz • Kredit • Derivate
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	26. Juni 2017

Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit in dem Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 0,40 % Klasse D: 1,60 % Klasse E: 2,00 % Klasse F: 1,60 % Klasse G: 0,40 % Klasse I: 0,60 % Klasse Z: 0,00 %

GENERALI SMART FUNDS -

Prisma CONSERVADOR

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, mit einem diversifizierten Portfolio einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Zu diesem Portfolio können festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente gehören, wobei das allgemeine Risikoniveau konservativ ist.

Der Teilfonds strebt eine jährliche Volatilität zwischen 2 % und 6 % an, wobei das Ziel bei ca. 4 % liegt. Der Teilfonds hat ein weltweites Anlageuniversum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel im Wesentlichen durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und OGAW-ETF, denen Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen. Maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in OGAW, OGA, OGAW-ETF und andere Finanzinstrumente investiert werden, denen ausschließlich spanische Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere zugrunde liegen.

Zur Senkung des Risikos sind ergänzend auch direkte Anlagen in Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente und/oder gleichwertige Finanzinstrumente möglich (z. B. in qualifizierte ETFs, die Barindizes replizieren, oder in kurzfristige festverzinsliche Instrumente mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten).

Zur Erhöhung der Diversifizierung kann der Fonds außerdem bis zu 50 % seines Nettovermögens in Absolute-Return-Fonds anlegen, die möglicherweise mit anderen Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen verbunden sind als der Teilfonds.

Die Allokation in die Instrumente, in die der Teilfonds investieren darf, ist abhängig vom Ziel der jährlichen Volatilität des Teilfonds.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in OGAW, OGA und OGAW-ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil, bis zu 80 %, aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenpartien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzwert

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW, OGA und OGAW-ETF anlegen,

	denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen, sowie ergänzend auch direkt in Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente mit einem niedrigen Gesamtrisiko anlegen, um Erträge und einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Aktien • Zinssatz • Devisengeschäfte • Kredit • Schwellenmärkte • Derivate
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. Oktober 2018 *Oder ein späteres Datum, das der Fonds im eigenen Ermessen bestimmen kann.*
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 1,00 % Klasse D: 1,00 % Klasse E: 1,00 % Klasse F: 1,00 % Klasse G: 1,00 % Klasse I: 1,00 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die

	der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 %

GENERALI SMART FUNDS -

Prisma MODERADO

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, mit einem diversifizierten Portfolio einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Zu diesem Portfolio können festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente gehören, wobei das allgemeine Risikoniveau moderat ist.

Der Teilfonds strebt eine jährliche Volatilität zwischen 6 % und 10 % an, wobei das Ziel bei ca. 8% liegt. Der Teilfonds hat ein weltweites Anlageuniversum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel im Wesentlichen durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und OGAW-ETF, denen Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen. Maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in OGAW, OGA, OGAW-ETF und andere Finanzinstrumente investiert werden, denen ausschließlich spanische Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere zugrunde liegen.

Zur Senkung des Risikos sind ergänzend auch direkte Anlagen in Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente und/oder gleichwertige Finanzinstrumente möglich (z. B. in qualifizierte ETFs, die Barindizes replizieren, oder in kurzfristige festverzinsliche Instrumente mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten).

Zur Erhöhung der Diversifizierung kann der Fonds außerdem bis zu 50 % seines Nettovermögens in Absolute-Return-Fonds anlegen, die möglicherweise mit anderen Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen verbunden sind als der Teilfonds.

Die Allokation in die Instrumente, in die der Teilfonds investieren darf, ist abhängig vom Ziel der jährlichen Volatilität des Teilfonds.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in OGAW, OGA und OGAW-ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil, bis zu 80 %, aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenpartien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzwert

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

	Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW, OGA und OGAW-ETF anlegen, denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen, sowie ergänzend auch direkt in Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente mit einem moderaten Gesamtrisiko anlegen, um Erträge und einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Aktien • Zinssatz • Devisengeschäfte • Kredit • Schwellenmärkte • Derivate
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. Oktober 2018 *Oder ein späteres Datum, das der Fonds im eigenen Ermessen bestimmen kann.*
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle	Gesamtgebühr: Klasse A: 1.20 % Klasse D: 1.20 % Klasse E: 1.20 % Klasse F: 1.20 % Klasse G: 1.20 % Klasse I: 1.20 %

Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 %

GENERALI SMART FUNDS -

Prisma DECIDIDO

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, mit einem diversifizierten Portfolio einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Zu diesem Portfolio können festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente gehören, wobei das allgemeine Risikoniveau hoch ist.

Der Teilfonds strebt eine jährliche Volatilität zwischen 10 % und 14 % an, wobei das Ziel bei ca. 12 % liegt. Der Teilfonds hat ein weltweites Anlageuniversum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds erreicht sein Anlageziel im Wesentlichen durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und OGAW-ETF, denen Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen. Maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in OGAW, OGA, OGAW-ETF und andere Finanzinstrumente investiert werden, denen ausschließlich spanische Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere zugrunde liegen.

Zur Senkung des Risikos sind ergänzend auch direkte Anlagen in Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente und/oder gleichwertige Finanzinstrumente möglich (z. B. in qualifizierte ETFs, die Barindizes replizieren, oder in kurzfristige festverzinsliche Instrumente mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten).

Zur Erhöhung der Diversifizierung kann der Fonds außerdem bis zu 50 % seines Nettovermögens in Absolute-Return-Fonds anlegen, die möglicherweise mit anderen Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen verbunden sind als der Teilfonds.

Die Allokation in die Instrumente, in die der Teilfonds investieren darf, ist abhängig vom Ziel der jährlichen Volatilität des Teilfonds.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in OGAW, OGA und OGAW-ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein überwiegender Teil, bis zu 80 %, aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	50 %	100 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenpartien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzwert

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger wird einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus OGAW, OGA und OGAW-ETF anlegen,

	denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und/oder Geldmarktinstrumente zugrunde liegen, sowie ergänzend auch direkt in Barmittel, Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Gesamtrisiko anlegen, um Erträge und einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Aktien • Zinssatz • Devisengeschäfte • Kredit • Schwellenmärkte • Derivate
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. Oktober 2018 *Oder ein späteres Datum, das der Fonds im eigenen Ermessen bestimmen kann.*
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Gesamtgebühr: Klasse A: 1.40 % Klasse D: 1.40 % Klasse E: 1.40 % Klasse F: 1.40 % Klasse G: 1.40 % Klasse I: 1.40 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,50 %

GENERALI SMART FUNDS -

RESPONSIBLE PROTECT 90

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über die Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Investmentfonds mit ESG- oder SRI-Ausrichtung einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds hat ein weltweites Anlageuniversum. Darüber hinaus soll eine auf einem jährlichen Risikobudget basierende Anlageschutzstrategie das Gesamtrisiko des Teilfonds steuern und verhindern, dass die Anlage unter die festgelegte Anlageschutzgrenze fällt (die „**Anlageschutzstrategie**"). Die Anlageschutzstrategie bietet keine ausdrückliche förmliche Kapitalgarantie.

Anlagepolitik

Zur Verfolgung seines Anlageziels investiert der Teilfonds im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio aus Anteilen von Aktien- und/oder Renten-OGAW, OGA und ETF und verfolgt dabei eine flexible Absolute-Return- oder Total-Return-Strategie. Diese Anlagen erfolgen ausschließlich in OGAW, OGA und ETF, die im Rahmen ihrer Anlagestrategie ESG- oder SRI-Kriterien einbeziehen und die ein Siegel von einem führenden internationalen ESG- oder SRI-Siegelanbieter erhalten haben (z. B. Österreichisches Umweltzeichen, FNG, LuxFLAG, SRI-Siegel der französischen Regierung), sowie in ETF, die ESG-Indizes von führenden internationalen Indexanbietern (z. B. S&P Dow Jones Indices, FTSE Russell, MSCI ESG Research, Bloomberg Index Services) nachbilden (die „**ESG/SRI-Auswahl**").

Zusätzlich zur ESG/SRI-Auswahl fasst der Anlageverwalter alle potenziellen Anlagen in definierten Anlageklassen (z. B. US-Aktien, europäische Aktien, Euro-Staatsanleihen, Wandelanleihen etc.) (die „**Anlageklassen**") zusammen. Der Anlageverwalter stuft alle potenziellen Anlageklassen auf der Grundlage von Risiko- und Performanceparametern ein (dazu gehören zum Beispiel (i) die Sharpe Ratio, bei der es sich um die Rendite geteilt durch die Volatilität handelt; (ii) die Rendite geteilt durch den maximalen Rückgang; (iii) die Gesamtrendite; (iv) die Information Ratio). Die Risiko- und Performanceparameter werden über drei Zeitrahmen (1, 3 und 5 Jahre) berechnet und anschließend für jede Anlageklasse aggregiert. Der Anlageverwalter wählt die Fonds aus jeder Anlageklasse mit den besten Ergebnissen und der geringsten Volatilität/den geringsten Rückgängen im Vergleich zur historischen Performance aus, um das jährliche Risikobudget (wie nachstehend definiert) einzuhalten.

Das Engagement in Aktienmärkten (über OGAW, OGA und ETF) darf 60 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihemärkten engagiert sein (über OGAW, OGA und ETF).

Der Teilfonds kann ergänzend auch direkt in Zahlungsmittel und zahlungsmitteläquivalente Geldmarktinstrumente und/oder vergleichbare Finanzinstrumente sowie Cash- und Geldmarkt-OGAW, -OGA und -ETF investieren, die die im vorstehenden Absatz beschriebenen Kriterien in Bezug auf ESG-Integration und -Siegel erfüllen. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, d. h. in Phasen mit hoher Volatilität oder mit einem geringen jährlichen Risikobudget, kann die Anlage in Zahlungsmitteln und zahlungsmitteläquivalenten Geldmarktinstrumenten und/oder vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie in Bar- und Geldmarkt-OGAW, -OGA und -ETF einen erheblichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen.

Die OGA und ETF, in die der Teilfonds gemäß der vorstehend beschriebenen Strategie investiert, müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Anlageschutzstrategie

Zur Steuerung des Gesamtrisikos des Teilfonds wird eine Schutzgrenze auf 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds am letzten Geschäftstag des vorhergehenden Kalenderjahrs festgelegt, und somit verbleiben dem Teilfonds die übrigen 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds als Risikobudget pro Kalenderjahr (das „**jährliche Risikobudget**"). Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Steuerung des systematischen Risikos, um negative Renditen zu vermeiden, die über das jährliche Risikobudget hinausgehen würden. Diese Schutzstrategie wird über einen Risikokontrollmechanismus umgesetzt, der das Abwärtsrisiko jederzeit innerhalb des jährlichen Risikobudgets überwacht. Es besteht keine ausdrückliche förmliche Kapitalgarantie. Ziel des Teilfonds ist eine attraktive Partizipation an positiven Märkten, während gleichzeitig das Risiko von Abschwüngen bei volatilen Marktbedingungen und in schwachen Märkten reduziert werden soll. In diesen Fällen eines höheren Risikos reduziert der Anlageverwalter das Marktengagement zum Schutz des jährlichen Risikobudgets, indem er OGAW-, OGA- und ETF-Anteile mit höherem Risiko (mit einer höheren historischen Volatilität, wie z. B. Anteile von Emittenten aus Schwellenländern) gegen Anteile mit niedrigerem Risiko (mit einer niedrigeren historischen Volatilität, wie z. B. Anteile von Emittenten aus Industrieländern) und ein Bar- und Geldmarktengagement austauscht. Unter extremen Marktbedingungen (wie z. B. bei einem Markteinbruch, der dazu führt, dass das gesamte jährliche Risikobudget ausgeschöpft wird) kann das Marktengagement völlig reduziert werden, so dass der Teilfonds nur noch ein unerhebliches Marktengagement hat. Abhängig vom jährlichen Risikobudget kann der Anlageverwalter gezwungen sein, an dem reduzierten Engagement festzuhalten, bis das nächste jährliche Risikobudget verfügbar wird.

Abweichend von der vorstehend beschriebenen Berechnung des jährlichen Risikobudgets wird die Anlageschutzstrategie für das Jahr 2020, bei dem es sich um das Jahr der Auflegung des Teilfonds handelt, auf der Grundlage eines ersten Risikobudgets auf den Teilfonds angewendet, das unter Verwendung des Nettoinventarwerts vom Geschäftstag der Auflegung des Teilfonds berechnet wird. Ab 2021 wird die Anlageschutzstrategie ab dem 1. Januar auf der Basis des unter Verwendung des Nettoinventarwerts vom letzten Geschäftstag des vorhergehenden Kalenderjahrs berechneten jährlichen Risikobudgets auf den Teilfonds angewendet.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds im Wesentlichen auf die Anlagen in OGAW, OGA und ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil aus Fonds ausgewählt werden könnte, die von der Generali-Gruppe oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds wird keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen

Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Bei einer Anlage in oder der Verwendung von solchen Instrumenten können dem Teilfonds beim Abschluss solcher Instrumente bzw. bei Anstieg oder Rückgang ihres Nennwerts sowie durch Neugewichtungskosten für einen Index, der der Basiswert solcher Instrumente ist, wobei die Neugewichtungshäufigkeit vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt wird, feste oder variable Brokerage-Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Gegenparteien solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert.

Gesamtrisiko

Die Methode, die zur Überwachung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet wird, ist der Commitment-Ansatz.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in dem Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert. Der typische Anleger strebt eine Beteiligung an ESG- oder SRI-Anlagen und stabile Renditen mit Verlustschutz - jedoch keine ausdrückliche förmliche Garantie - an und muss die erheblichen Wertschwankungen von Anlagen sowie die damit verbundenen sehr hohen Risiken in Kauf nehmen. Starke Preisschwankungen und hohe Kreditrisiken führen zu vorübergehenden oder dauerhaften Reduzierungen des Nettoinventarwerts pro Anteil. Den hohen Renditeerwartungen und der Risikotoleranz der Anleger stehen mögliche erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust

	des investierten Kapitals entgegen. Der Anleger ist dazu bereit und in der Lage, einen derartigen finanziellen Verlust zu tragen.
Risikofaktoren	Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf: • Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW • Schwellenmarktrisiken • Marktrisiko • Kreditrisiko • Währungsrisiko • Zinsänderungsrisiko • Operatives Risiko • Liquidität • Nachhaltige Finanzierungen Der Anlageprozess des Teilfonds beruht auf einem quantitativen Modell. Die Performance dieses Modells fällt möglicherweise nicht immer erwartungsgemäß aus. Der Teilfonds bietet keinen vollen Kapitalschutz.
Anlageverwalter	3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	Mai 2020 *Oder ein späteres Datum, das der Fonds im eigenen Ermessen bestimmen kann.*
Gesamtgebühr der	Gesamtgebühr:

potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt) Informationen zu den derzeit im Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Informationen zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds bzw. alle Anteilsklassen gleich sind, finden Sie auch in Abschnitt 9 dieses Prospekts.	Klasse A: 0,40 % Klasse D: 1,00 % Klasse E: 1,00 % Klasse F: 0,40 % Klasse G: 0,40 % Klasse I: 0,40 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 2,5 %

ANHANG B - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Für folgende Subfonds wurde eine Anzeige zum Vertrieb in der Republik Österreich bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) erstattet, sodass Anteile dieser Subfonds im Geltungsbereich des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) an Anleger vertrieben werden dürfen:

- Amundi Managed Growth
- Best Managers Conservative
- Best Selection
- Fidelity World Fund
- JP Morgan Global Income Conservative
- Responsible Protect 90

Zahl- und Informationsstelle

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (Erste Bank Oesterreich) Am Belvedere 1

A-1100 Wien

Österreich

Telefon: +43 5 0100 – 12139

Telefax: +43 5 0100 9 - 12139

Rücknahmen und Zahlungen

Anleger in der Republik Österreich können Rücknahme- und Konversionsanträge für Anteile der Subfonds, die in der Republik Österreich vertrieben werden dürfen, bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle des Fonds einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Republik Österreich (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KII), die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise der Anteile der Subfonds sowie alle etwaigen Mitteilungen an die Anleger in der Republik Österreich sind bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos und in Papierform erhältlich.

Ebenfalls sind die Statuten der Verwaltungsgesellschaft und die Vereinbarungen, welche die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben, bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

"https://www.generali-investments-luxembourg.com/content/".

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Republik Österreich werden auf dem Postwege an die im Anteilsinhaberregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und werden auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Webseite der Zahl-und Informationsstelle (www.sparkasse.at/erstebank/Privatkunden/Veranlagen/Unsere-Anlageprodukte/Fonds/Internationale-Fonds/Anlegerinformationen-Servicestellen) veröffentlicht.

Steuerlicher Vertreter

PwC PricewaterhouseCoopers

Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, Austria

A-1030 Wien